

**Venzke, Uwe**

---

**Von:** Eisenreich, Julius  
**Gesendet:** Montag, 1. November 2021 12:40  
**An:** 'Saebisch, Steffen'; 'Bundesvorsitzende'  
**Cc:** Wolfgang.Schmidt@bmf.bund.de  
**Betreff:** Fragen an BKM  
**Anlagen:** Antworten\_zeitlich prioräre Fragen\_BKM.docx; Anlage 1a\_Antworten Bundeskanzleramt\_NEUSTART KULTUR Gesamtübersicht.pdf; Anlage 1b\_Antworten Bundeskanzleramt\_NEUSTART KULTUR Gesamtübersicht.pdf; Antworten an Bundeskanzleramt\_Kultur\_und\_Medien.docx; Haushaltskompendium 2021.pdf

Lieber Herr Saebisch, lieber Herr Heinrich,

anbei finden Sie die Antworten der BKM auf die Fragen der Grünen (Anlage 2 wird nachgeliefert), sowie auf die prioritären Fragen der SPD, die dort aus dem Auswärtigen Amt angefordert wurden und Ihnen hoffentlich auch schon vorliegen.

Die Fragen der FDP sind bei BKM in Arbeit.

Viele Grüße

Julius Eisenreich

Julius Eisenreich

Sprecher und stellvertretender Büroleiter des Chefs des Bundeskanzleramtes

Tel. 030184002080

[julius.eisenreich@bk.bund.de](mailto:julius.eisenreich@bk.bund.de)

---

**Von:** Milena.Rudolph@bkm.bund.de <Milena.Rudolph@bkm.bund.de>

**Gesendet:** Montag, 1. November 2021 12:25

**An:** Eisenreich, Julius <Julius.Eisenreich@bk.bund.de>

**Cc:** Laura.WennerFloetotto@bkm.bund.de

**Betreff:** WG: Fragen an BKM

Lieber Herr Eisenreich,

nur nachrichtlich übersende ich Ihnen beigelegt auch unsere ersten Antworten auf einen von SPD-Seite übermittelten Fragebogen. Herr Görgen hat die Verteilung an die weiteren Verhandler von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP bereits übernommen.

Viele Grüße

Milena Rudolph

**Von:** Rudolph (BKM), Milena

**Gesendet:** Freitag, 29. Oktober 2021 18:12

**An:** AA Görgen, Andreas <[6-d@auswaertiges-amt.de](mailto:6-d@auswaertiges-amt.de)>

**Cc:** 'carsten.brosda@bkm.hamburg.de' <[carsten.brosda@bkm.hamburg.de](mailto:carsten.brosda@bkm.hamburg.de)>; 'Speidel Matthias' <[Matthias.Speidel@spdfraktion.de](mailto:Matthias.Speidel@spdfraktion.de)>; Winands (BKM), Günter, Dr. <[Guenter.Winands@bkm.bund.de](mailto:Guenter.Winands@bkm.bund.de)>; Wenner-Flötotto (BKM), Laura <[Laura.WennerFloetotto@bkm.bund.de](mailto:Laura.WennerFloetotto@bkm.bund.de)>

**Betreff:** WG: Fragen an BKM

Lieber Herr Görgen,

im Auftrag von Herrn Dr. Winands übersende ich Ihnen beigefügt zunächst die Antworten auf die zeitlich prioritären Fragen. Ich gehe davon aus, dass Sie diese Antworten wie zwischen Ihnen und Herrn Dr. Winands besprochen auch an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Verhandlungsgruppe von Bündnis 90 / Die Grünen und der FDP übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Milena Rudolph

Leiterin des Parlaments- und Kabinettsreferates

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Potsdamer Platz 1

10785 Berlin

Telefon: +49(0)30 18 681 43170

Fax: +49(0)30 18 681 543170

E-Mail: [Milena.Rudolph@bkm.bund.de](mailto:Milena.Rudolph@bkm.bund.de)

**Von:** 6-D Goergen, Andreas <[6-d@auswaertiges-amt.de](mailto:6-d@auswaertiges-amt.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 28. Oktober 2021 14:42

**An:** Winands (BKM), Günter, Dr. <[Guenter.Winands@bkm.bund.de](mailto:Guenter.Winands@bkm.bund.de)>

**Cc:** Brosda, Carsten Dr. <[carsten.brosda@bkm.hamburg.de](mailto:carsten.brosda@bkm.hamburg.de)>; Speidel Matthias <[Matthias.Speidel@spdfraktion.de](mailto:Matthias.Speidel@spdfraktion.de)>

**Betreff:** Fragen an BKM

Lieber Herr Winands,

im Namen von Herrn Brosda als Leiter der AG Kultur der SPD, der zur Zeit in Sitzungen ist, darf ich mich mit der Bitte an Sie wenden, dass Ihr Haus die Verhandlungsgruppe in einigen Fragen auf den Stand der Überlegungen im BKM bringt. Wie besprochen sollten daher auch die Antworten zugleich an Herrn Fricke und Frau Roth durchgestellt werden

Angesichts der etwas drängenden Zeit hätte ich die Bitte, dass Sie die Fragen zu I bereits bis diesen Freitag sowie die übrigen bis Montag der kommenden Woche beantworten und danke Ihnen um voraus für Ihre kollegiale Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Andreas Görgen

## I. Zeitlich prioritäre Fragen

1. Stand Rettungs- und Zukunftspaket „Neustart Kultur“: neben der Frage der Umsetzung des Programms stellt sich auch die Frage „was kommt danach und wie geht es weiter?“, konkret vor dem Hintergrund, dass sich bereits jetzt Kürzungen in den Kulturetats von Kommunen und Ländern erkennen lassen. Wie ist der



Umsetzungsstand der verschiedenen Maßnahmen unter dem Dach „Neustart Kultur“? Wie ist der Mittelabfluss und welche Prognosen gibt es bzgl. des weiteren Bedarfs (in der Annahme, dass die Pandemie bis Frühjahr/Sommer 2022 anhalten könnte und auch dann keine sofortige Rückkehr zum „Normalzustand“ zu erwarten ist, sondern vielmehr ein neues „Normal“)? Wann laufen welche Maßnahmen von „Neustart Kultur“ aus, wie sind diese im Einzelnen finanziell unterlegt? Welche Erkenntnisse und Erfahrungen lassen sich aus „Neustart Kultur“ ziehen, in welcher Form braucht es Anschlussprogramme, um ein Abbrechen der mit „Neustart Kultur“ geschaffenen Möglichkeiten (bspw. im Bereich digitaler Angebote) für Kultureinrichtungen zu verhindern?

2. In Frankreich wurde, auch um den Neustart der Kultur- und Kreativwirtschaft nach Corona zu unterstützen, ein Pass Culture für alle 18-Jährigen eingeführt. Wie beurteilt BKM die Unterstützungsmöglichkeit eines solchen „Kulturpasses“ in Deutschland?
3. Geschichte und Erinnern: Wie sehen der konkrete Zeitplan und Umsetzungsschritte des Gedenkortes, die Einbindung des sog. Polendenkmal und die Überarbeitung des Gedenkstättenkonzeptes aus? Wie ist der Stand der in diesem Jahr vom Deutschen Bundestag beschlossenen Überführung der Stasi-Unterlagen ins Bundesarchiv? Wie ist der Stand (finanzielle Ausstattung, Maßnahmen) Europäisches Netzwerk Erinnerung und Solidarität als wichtiges Element des historischen Verhältnisses zu Polen als Teil eines europäischen Netzwerkes? Wie ist der Stand und die weiteren Umsetzungsschritte der „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“? Wie viel Mittel werden bislang für Denkmalschutz bereitgestellt und wie werden diese aufgeteilt? Welche Museen befinden sich in welchem Umfang in der Bundesförderung?
4. Im Rahmen der Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte gibt es einen erheblichen Bedarf an gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Einordnung, Dekolonialisierung öffentlicher Räume und Förderung einer postkolonialen Erinnerungskultur.  
Gibt es bei BKM Überlegungen zur Gründung einer Bundesstiftung zu diesem Thema? Diese könnte u.a. vergleichbar mit der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Fördermittel im gesellschaftlichen Bereich vergeben, mit einem Bildungsauftrag versehen sein und internationale Strahlkraft entwickeln. Wie schätzt BKM so einen Vorschlag ein?
5. Kulturgutschutzgesetz: § 89 KGSG sieht eine Evaluierung („Unterrichtung über die Anwendung des Gesetzes“ des im August 2016 in Kraft getretenen Gesetzes nach fünf Jahren vor (bereits nach zwei Jahren eine Vorabinformation zum Umfang des Verwaltungsaufwandes von Bund und Ländern – ist 2019 erfolgt). Wie ist der Stand des Evaluierungsverfahrens und welche weiteren Schritte sind geplant? welche Schlüsse lassen sich bereits jetzt daraus ziehen: wie steht BKM zur Forderung nach einer Reform des KGSG?
6. Nachhaltigkeit: Überlegungen zur Verankerung Nachhaltigkeit und Diversität - welche konkreten Maßnahmen hat BKM zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung beschlossen bzw. welche sollten angestrebt werden, um das Programm in Kultur- und Mediensektor nutzbar zu machen bzw. zu übertragen? Gibt es bereits Überlegungen, um die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit etwa in den Förderrichtlinien zu kulturpolitischen Maßnahmen des Bundes festzuschreiben? Welche Ansätze zur energetischen Gebäudesanierung von Kultureinrichtungen und Denkmälern wurden bislang verfolgt? Gibt es weitergehende Überlegungen zu einer nachhaltigen Kultur- und Medienpolitik? Welche Maßnahmen für Gleichstellung (Ziel: paritätische Besetzung von Gremien etc.) und Diversität könnten in den Förderrichtlinien festgeschrieben werden?
7. Kultur- und Kreativwirtschaft: Wie könnte sich aus Sicht BKM das Potenzial des Themas, die Bedeutung als Innovationstreiber und Wirtschaftsfaktor besser heben lassen? Hat die von BMWi und BKM getragene „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft“ ihre Ziele auch im Vergleich etwa zu UK (Musik und Film), aber auch



- Schweden (Design) und Italien (Fashion) erreicht? Bestehen Überlegungen zu einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit neben BKM und BMWi (AA, aber auch das BMZ, BMAS (kreative Arbeit) und BMJV (Urheberrecht)? In welcher Höhe und für welche Maßnahmen wurden in dieser WP Mittel zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft durch die Bunderegierung/BKM eingesetzt? Welche Überlegungen bestehen, um das Potenzial des Themas als Innovationstreiber noch stärker als bislang zu fördern? Welche Überlegungen bestehen hinsichtlich der Computerspielebranche?
8. Soziale Lage: Welche grundsätzliche Überlegungen gibt es bei BKM zum Thema Mindestgagen und Ausstellungshonorare?
  9. Arrondierung BKM: welche Überlegungen bestehen hinsichtlich einer Erweiterung der Zuständigkeiten des BKM in Bezug auf Themen/Aufgaben/Maßnahmen in der bisherigen Zuständigkeit anderer Ressorts der Bundesregierung auch im Hinblick auf eine mögliche Aufwertung des BKM zu einem Bundesministerium? Würden beispielhaft die Bereiche kulturelle Bildung, Games, Kreativwirtschaft, Bundeszentrale für politische Bildung und Teile der Abteilung Heimat die Aufgabenerledigung als Teil von BKM fördern? Gibt es weitergehende Überlegungen?
  10. Wie sieht BKM (nach dem Vorbild der gemeinsam mit dem AA u BMZ aufgebauten Museumsagentur) sein mögliche Einbindung in den Gremien (Mitgliedschaft/Präsidium) des Goethe-Institutes sowie die Förderung der Arbeit des GI im Inland? Sollte die vom Auswärtigen Amt gemeinsam mit BKM und BMZ aufgebaute Museumsagentur in die Zuständigkeit des BKM übernommen werden?
  11. Wie sieht BKM die Frage der Federführung für die europäische und multilaterale Kulturpolitik (bislang AA bzw. streitig)?
  12. BKM als Bundesministerium: rechtliche Einschätzung zu den Möglichkeiten einer Aufwertung von BKM zu einem Bundesministerium als eigenständiges Ministerium oder als Teil des Bundeskanzleramtes

## II. Medienpolitik und weitere Frage

1. Novelle FFG: im Mai 2021 erfolgte die regelmäßige Novellierung des FFG, um nach Ablauf der Laufzeit von 5 Jahre Ende 2021 die Filmförderung nach FFG fortzusetzen. Dabei wurden wichtige Neuerungen wie Klimaschutz, Gendergerechtigkeit und faire Arbeitsbedingungen aufgenommen. Zugleich befinden sich der Film und das Kino noch immer unter Pandemiebedingungen, die keine verlässliche Analyse erlauben und die Veränderungen in den Auswertungsmechanismen beschleunigt haben. Die auf zwei Jahre befristete Neufassung des FFG erlaubt es, diese Veränderungen in der kommenden LegPeriode zu berücksichtigen. Wie ist das zeitliche Verfahren FFG-Novelle geplant, wie sind die Anhörungsprozesse geplant, welche Elemente des FFG sind schon jetzt erkennbar zu überarbeiten? Gibt es Rechenmodelle bzw. Positionierungen zur künftigen Finanzierung des Films (Steuerbasiertes Förderungssystem vs. Investitionsverpflichtung für Netflix und Co)? Gibt es schon jetzt erste Erkenntnisse zur Entwicklung des Abgabeaufkommens 2021 vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes? Derzeit beschäftigt sich die Filmförderungsanstalt in einer Studie mit den Voraussetzungen zur Einführung einer "Investitionsverantwortung für Vielfalt" (Investitionsverpflichtung). Wie schätzt BKM die Umsetzungsmöglichkeiten innerhalb der nächsten Legislaturperiode ein und sind die Maßnahmen ausreichend? Mit Hilfe des Zukunftsprogramms Kino I & II konnten wichtige Investitionen angegangen werden. Sieht BKM einen weiteren Investitionsbedarf, der eine Verstetigung des Zukunftsprogramms Kino notwendig macht?



2. DW: der Auslandsrundfunk ist in den letzten Jahren finanziell erheblich unterstützt worden und konnte zugleich seine Reichweitenstärke ausbauen. Wie bewertet BKM die bisherige Aufgabenplanung? Welche Überlegungen gibt es, um die Bedeutung der DW und ihre zukünftige Entwicklung (regelmäßig in der Aufgabenplanung dargestellt) in der öffentlichen Diskussion zu steigern und eine breitere gesellschaftliche Beteiligung in den Gremien der DW zu erreichen? Wie ist der Stand „ENTR“ (DW und France Médias Monde) und „The European Collection“ (ARD, ZDF, France TV, ARTE)? Gibt es weitere Planungen für eine vertiefte Zusammenarbeit mit ARD/ZDF bspw. durch Übernahme Inhalte?
3. Wäre es aus Sicht BKM zudem sinnvoll, die Grundfinanzierung der DW-Akademie in den Haushalt des BKM oder die Zuständigkeit des AA zu überführen? Zudem stellen sich Fragen nach der vertieften Zusammenarbeit mit ARD/ZDF und in Europa.
4. Medien: Welche konkreten Maßnahmen sind aus den Ergebnissen der BLKM seitens des Bundes erwachsen (bspw. Länderseitig MStV, JMStV, etc.) und wie werden diese fortgesetzt bzw. weiterentwickelt? Welche Schlussfolgerungen für Aktivitäten des Bundes wurden aus dem letzten Medien- und Kommunikationsbericht gezogen und sind hierzu weitere Maßnahmen geplant? Welche weiteren Maßnahmen zur Stärkung von unabhängigem Journalismus sind über das Förderprogramm Schutz und strukturelle Stärkung des Journalismus denkbar? Wie positioniert sich die Bundesregierung im Hinblick auf die Welfunkkonferenz zur Sicherung des HUF-Bundes für den Rundfunk und die Kulturwirtschaft?
5. Urheberrecht: E-Lending - Welche Überlegungen über Lizenzmodelle zwischen Verlagen und öffentlichen Bibliotheken zur Bereitstellung aktueller E-Books liegen vor – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kampagne „Fair Lesen“?
6. Zukunft SPK: erbeten wird eine Bewertung und Darstellung der notwendigen Schritte zur Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der dafür notwendigen Finanz- und Personalausstattung.
7. Zukunft KSB - gibt es Vorarbeiten / Überlegungen für eine Reform der Förderungen der KSB?
8. Mittelfristige Finanzplanung: Darstellung der mittelfristigen Finanzplanung. Wie hoch ist der Stand der SB-Mittel im EPL 04? Änderungsbedarf ggüber dem aktuellen RegEntwurf?
9. Wichtige personelle Besetzungen: erbeten würde eine Auflistung aller in den nächsten vier Jahren anstehenden hochrangigen Besetzungen (Leitung, stellv. Leitung) in den von BKM institutionell geförderten Einrichtungen
10. Gremienübersicht: Erbeten wird eine Gremienübersicht von Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts usw. in der Zuständigkeit von BKM mit Angaben zu Mitgliedern in den Leitungsorganen (Stiftungsrat, Kuratorium etc).







| Bezeichnung                                                                               | Mittelverteilung                                                                            | Vorgesehenes Volumen aus NEUSTART KULTUR | Belegte Mittel NEUSTART KULTUR (mittelausreichenden Stellen zur Verfügung gestellt) | Gestellte Anträge NEUSTART KULTUR | Bewilligte Anträge NEUSTART KULTUR | Bewilligte Fördermittel NEUSTART KULTUR (an Letztempfänger) |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <b>2c - LITERATUR/ BUCH/ VERLAG/ BIBLIOTHEKEN/ ARCHIVE</b>                                |                                                                                             |                                          |                                                                                     |                                   |                                    |                                                             |
| Förderung Frankfurter Buchmesse / Leipziger Buchmesse                                     | BKM                                                                                         | 11.000.000 €                             | 10.000.000 €                                                                        | 2                                 | 2                                  | 9.000.000 €                                                 |
| WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von Neustart Kultur | Deutscher Bibliotheksverband (dbv)                                                          | 26.000.000 €                             | 25.000.000 €                                                                        | 661                               | 498                                | 16.907.891 €                                                |
| Nutzerorientierte Neustrukturierung des Portals Deutsche Digitale Bibliothek              | Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Deutsche Digitale Bibliothek)                            | 5.580.000 €                              | 5.580.000 €                                                                         | 1                                 | 1                                  | 5.580.000 €                                                 |
| Stärkung Buch- und Verlagsbranche, Literaturförderung                                     | Deutscher Übersetzerfonds, Deutscher Literaturfonds, Börsenverein des Deutschen Buchhandels | 57.261.980 €                             | 51.861.980 €                                                                        | 6.718                             | 4.525                              | 32.609.728 €                                                |
| E-Musik- und Theaterverlage                                                               | BKM                                                                                         | 17.300.000 €                             | 5.000.000 €                                                                         | 39                                | 31                                 | 2.985.721 €                                                 |
| <b>Summe:</b>                                                                             |                                                                                             | <b>117.141.980 €</b>                     | <b>97.441.980 €</b>                                                                 | <b>7.421</b>                      | <b>5.057</b>                       | <b>67.083.340 €</b>                                         |
| <b>2d - MUSIK</b>                                                                         |                                                                                             |                                          |                                                                                     |                                   |                                    |                                                             |
| Livemusikspielstätten                                                                     | Initiative Musik                                                                            | 64.000.000 €                             | 49.000.000 €                                                                        | 530                               | 438                                | 30.302.229 €                                                |
| Musikfestivals/ Konzertveranstalterinnen/- veranstalter                                   | Initiative Musik                                                                            | 145.000.000 €                            | 80.000.000 €                                                                        | 589                               | 486                                | 52.049.837 €                                                |
| Künstlerinnen/Labels und Verlage (Musik)                                                  | Initiative Musik                                                                            | 46.000.000 €                             | 36.000.000 €                                                                        | 3.833                             | 1.210                              | 19.611.121 €                                                |
| Umsonst & Draußen Festivals                                                               | Initiative Musik                                                                            | 24.000.000 €                             | 6.000.000 €                                                                         | 355                               | 221                                | 4.524.178 €                                                 |
| Amateurmusik                                                                              | Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V.                                                    | 39.500.000 €                             | 32.000.000 €                                                                        | 1.139                             | 11                                 | 689.608 €                                                   |
| Klassik / Alte Musik                                                                      | Deutscher Musikrat                                                                          | 30.000.000 €                             | 10.000.000 €                                                                        | 2.622                             | 1.594                              | 9.564.000 €                                                 |
| Musikfonds                                                                                | Musikfonds                                                                                  | 31.000.000 €                             | 31.000.000 €                                                                        | 904                               | 443                                | 4.876.554 €                                                 |
| Freie Ensembles, Kammermusikensembles und Orchester                                       | Deutscher Musikrat                                                                          | 30.000.000 €                             | 30.000.000 €                                                                        | 0                                 | 0                                  | 0 €                                                         |
| <b>Summe:</b>                                                                             |                                                                                             | <b>409.500.000 €</b>                     | <b>274.000.000 €</b>                                                                | <b>9.972</b>                      | <b>4.403</b>                       | <b>121.617.527 €</b>                                        |
| <b>2e - TANZ</b>                                                                          |                                                                                             |                                          |                                                                                     |                                   |                                    |                                                             |
| Tanz (u.a. Solotänzer, Tanzschulen, Tanzpädagogik, interaktiver Tanz)                     | Dachverband Tanz Deutschland                                                                | 63.400.000 €                             | 60.900.000 €                                                                        | 4.157                             | 1.743                              | 27.192.864 €                                                |
| <b>Summe:</b>                                                                             |                                                                                             | <b>63.400.000 €</b>                      | <b>60.900.000 €</b>                                                                 | <b>4.157</b>                      | <b>1.743</b>                       | <b>27.192.864 €</b>                                         |
| <b>2f - THEATER</b>                                                                       |                                                                                             |                                          |                                                                                     |                                   |                                    |                                                             |
| Freie Darstellende Künste – Freie Gruppen, Produktionshäuser, Festivals, Netzwerke        | Fonds Freie Darstellende Künste (DaKue)                                                     | 105.000.000 €                            | 105.000.000 €                                                                       | 3.658                             | 2.057                              | 52.396.380 €                                                |
| Privattheater                                                                             | Deutscher Bühnenverein                                                                      | 50.000.000 €                             | 30.000.000 €                                                                        | 194                               | 180                                | 21.156.715 €                                                |
| Kinder- und Jugendtheater                                                                 | Internationalen Vereinigung des Theaters für Kinder und Jugendliche (ASSITEJ)               | 23.000.000 €                             | 15.000.000 €                                                                        | 228                               | 91                                 | 3.770.463 €                                                 |
| INTHEGA-Bühnen, Tourneetheater                                                            | Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e. V. (INTHEGA)                    | 32.000.000 €                             | 20.000.000 €                                                                        | 330                               | 321                                | 19.571.180 €                                                |
| Fonds darstellende Künste                                                                 | Fonds Freie Darstellende Künste (DaKue)                                                     | 31.000.000 €                             | 30.000.000 €                                                                        | 4.210                             | 1.790                              | 10.349.760 €                                                |



| Bezeichnung                                                                                                                           | Mittelverteilung                                                                                                     | Vorgese-<br>Volume<br>NEUST<br>KULT |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Veranstalterinnen / Veranstalter WORT                                                                                                 | Deutsche Theatertechnische Gesellschaft (DTHG)                                                                       | 40.                                 |
| <b>Summe:</b>                                                                                                                         |                                                                                                                      | <b>281.</b>                         |
| <b>2g - WEITERE BEREICHE/ SPARTENÜBERGREIFEND</b>                                                                                     |                                                                                                                      |                                     |
| Stipendienprogramm der Verwertungsgesellschaften für Journalist/innen und Künstler/innen                                              | GEMA/ Stiftung Kulturwerk der VG BildKunst/ GVL/ VG Wort                                                             | 90.                                 |
| Sonderstipendium INITIAL der Akademie der Künste                                                                                      | Akademie der Künste                                                                                                  | 8.                                  |
| Stipendienprogramme für Nachwuchskünstler/innen und Berufseinsteiger/innen aller Sparten                                              | u.a. Bundeskulturfonds                                                                                               | 20.                                 |
| Stipendienprogramm „Reload“ der Kulturstiftung des Bundes für Freie Gruppen                                                           | Kulturstiftung des Bundes (KSB)                                                                                      | 2.                                  |
| Programm "Kultursommer"                                                                                                               | Kulturstiftung des Bundes (KSB)                                                                                      | 30.                                 |
| Förderung der Soziokultur                                                                                                             | Bundesverband Soziokultur e.V., Fonds Soziokultur e.V.                                                               | 63.                                 |
| Förderung digitaler Präsentation und Vermittlung sowie Einzelmaßnahmen der Digitalisierungsförderung                                  | Diverse                                                                                                              | 79.                                 |
| Private Hörfunkanbieter                                                                                                               | Landesmedienanstalten und Landesinvestitionsbanken                                                                   | 11.                                 |
| Unterstützung überregional bedeutsamer Branchenmessen im Kulturbereich (u.a. Kunst-, Musik-, Theater-, Denkmal- und Videospielmessen) | BKM                                                                                                                  | 25.                                 |
| Anerkennungspreise und Prämien                                                                                                        | Börsenverein des Deutschen Buchhandels und Internationales Theaterinstitut - Zentrum Bundesrepublik Deutschland e.V. | 12.                                 |
| Förderung von Sonderformaten zur verstärkten Wiedereinbindung des Publikums                                                           | Deutscher Musikrat und Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V.                                                      | 2.                                  |
| Sonderprojekte zum sicheren Betrieb von Kultureinrichtungen unter Pandemiebedingungen                                                 | BKM                                                                                                                  | 2.                                  |
| <b>Summe:</b>                                                                                                                         |                                                                                                                      | <b>347</b>                          |
| <b>Gesamtsumme Säule 2:</b>                                                                                                           |                                                                                                                      | <b>1.480</b>                        |
| <b>Säule 3 - BKM-Einrichtungen und -Projekte</b>                                                                                      |                                                                                                                      |                                     |
| Pandemiebedingte Mehrbedarfe 2020/21 regelmäßig durch den Bund geförderter Kultureinrichtungen und -projekte                          |                                                                                                                      | 200                                 |
| <b>Summe:</b>                                                                                                                         |                                                                                                                      | <b>200</b>                          |
| <b>Gesamtsumme NEUSTART KULTUR</b>                                                                                                    |                                                                                                                      | <b>2.000</b>                        |
| Enthaltene Verstärkungsmittel                                                                                                         |                                                                                                                      | 42                                  |



| Belegte Mittel<br>NEUSTART KULTUR<br>(mittelausreichenden<br>Stellen zur Verfügung<br>gestellt) | Gestellte<br>Anträge<br>NEUSTART<br>KULTUR | Bewilligte<br>Anträge<br>NEUSTART<br>KULTUR | Bewilligte<br>Fördermittel<br>NEUSTART KULTUR<br>(an Letztempfänger) |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 40.000.000 €                                                                                    | 145                                        | 94                                          | 7.606.753 €                                                          |
| 240.000.000 €                                                                                   | 8.765                                      | 4.533                                       | 114.851.251 €                                                        |

|           |                 |        |        |               |
|-----------|-----------------|--------|--------|---------------|
| 00.000 €  | 90.000.000 €    | 15.944 | 5.229  | 26.145.000 €  |
| 00.000 €  | 5.000.000 €     | 4.595  | 0      | 0 €           |
| 00.000 €  | 8.850.000 €     | 723    | 723    | 5.061.000 €   |
| 00.000 €  | 2.500.000 €     | 757    | 230    | 2.500.000 €   |
| 00.000 €  | 30.275.000 €    | 164    | 117    | 29.313.285 €  |
| 700.000 € | 47.700.000 €    | 2.104  | 1.018  | 25.448.935 €  |
| 425.350 € | 53.125.350 €    | 1.340  | 404    | 38.432.133 €  |
| 700.000 € | 11.700.000 €    | 230    | 226    | 11.642.485 €  |
| 00.000 €  | 11.100.000 €    | 4      | 2      | 1.770.448 €   |
| 00.000 €  | 10.000.000 €    |        |        | 0 €           |
| 00.000 €  | 320.000 €       | 1      | 1      | 0 €           |
| 00.000 €  | 900.000 €       | 3      | 2      | 844.966 €     |
| 325.350 € | 271.470.350 €   | 25.865 | 7.952  | 141.158.252 € |
| 017.330 € | 1.145.062.330 € | 70.406 | 26.675 | 543.252.101 € |

|           |                 |        |        |               |
|-----------|-----------------|--------|--------|---------------|
| 00.000 €  | 100.000.000 €   | -      | -      | 99.300.000 €  |
| 00.000 €  | 100.000.000 €   |        |        | 99.300.000 €  |
| 00.000 €  | 1.487.662.330 € | 75.595 | 31.052 | 806.827.124 € |
| 382.670 € |                 |        |        |               |



# NEUSTART KULTUR - Übersicht nach Bundesländern 10.09.2021

| Bundesland                                                                                                                                                                                                                                 | Gestellte Anträge<br>NEUSTART<br>KULTUR | Bewilligte Anträge<br>NEUSTART<br>KULTUR | Bewilligte<br>Fördermittel<br>NEUSTART<br>KULTUR |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Baden-Württemberg                                                                                                                                                                                                                          | 5.705                                   | 2.534                                    | 62.084.073 €                                     |
| Bayern                                                                                                                                                                                                                                     | 6.731                                   | 2.937                                    | 78.700.818 €                                     |
| Berlin                                                                                                                                                                                                                                     | 22.632                                  | 7.672                                    | 125.085.441 €                                    |
| Brandenburg                                                                                                                                                                                                                                | 1.697                                   | 713                                      | 16.046.019 €                                     |
| Bremen                                                                                                                                                                                                                                     | 924                                     | 441                                      | 9.874.389 €                                      |
| Hamburg                                                                                                                                                                                                                                    | 3.890                                   | 1.783                                    | 38.915.471 €                                     |
| Hessen                                                                                                                                                                                                                                     | 4.196                                   | 1.735                                    | 46.224.649 €                                     |
| Mecklenburg-Vorpommern                                                                                                                                                                                                                     | 796                                     | 384                                      | 12.271.435 €                                     |
| Niedersachsen                                                                                                                                                                                                                              | 3.128                                   | 1.487                                    | 40.423.221 €                                     |
| Nordrhein-Westfalen                                                                                                                                                                                                                        | 12.857                                  | 5.283                                    | 111.517.577 €                                    |
| Rheinland-Pfalz                                                                                                                                                                                                                            | 1.670                                   | 643                                      | 17.154.459 €                                     |
| Saarland                                                                                                                                                                                                                                   | 513                                     | 189                                      | 5.227.560 €                                      |
| Sachsen                                                                                                                                                                                                                                    | 5.178                                   | 2.168                                    | 44.212.424 €                                     |
| Sachsen-Anhalt                                                                                                                                                                                                                             | 1.013                                   | 459                                      | 13.386.017 €                                     |
| Schleswig-Holstein                                                                                                                                                                                                                         | 1.457                                   | 642                                      | 17.839.164 €                                     |
| Thüringen                                                                                                                                                                                                                                  | 869                                     | 438                                      | 12.972.679 €                                     |
| <b>Summe aller Bundesländer</b>                                                                                                                                                                                                            | <b>73.256</b>                           | <b>29.508</b>                            | <b>651.935.398 €</b>                             |
| Programme ohne Aufteilung nach Bundesländern, die sich an Antragsteller deutschlandweit richten (u.a. Filmförderung (FFA) und pandemiebedingte Mehrbedarfe 2020/21 regelmäßig durch den Bund geförderter Kultureinrichtungen und -projekte | 2.339                                   | 1.544                                    | 154.891.726                                      |
| <b>Gesamtsumme</b>                                                                                                                                                                                                                         | <b>75.595</b>                           | <b>31.052</b>                            | <b>806.827.124 €</b>                             |



## Fragen an die BKM, Verhandlungsgruppe Kultur & Medien

### hier: Antworten der BKM auf die zeitlich prioritären Fragen

- Stand Rettungs- und Zukunftspaket „Neustart Kultur“: neben der Frage der Umsetzung des Programms stellt sich auch die Frage „was kommt danach und wie geht es weiter?“, konkret vor dem Hintergrund, dass sich bereits jetzt Kürzungen in den Kulturetats von Kommunen und Ländern erkennen lassen. Wie ist der Umsetzungsstand der verschiedenen Maßnahmen unter dem Dach „Neustart Kultur“? Wie ist der Mittelabfluss und welche Prognosen gibt es bzgl. des weiteren Bedarfs (in der Annahme, dass die Pandemie bis Frühjahr/Sommer 2022 anhalten könnte und auch dann keine sofortige Rückkehr zum „Normalzustand“ zu erwarten ist, sondern vielmehr ein neues „Normal“)? Wann laufen welche Maßnahmen von „Neustart Kultur“ aus, wie sind diese im Einzelnen finanziell unterlegt? Welche Erkenntnisse und Erfahrungen lassen sich aus „Neustart Kultur“ ziehen, in welcher Form braucht es Anschlussprogramme, um ein Abbrechen der mit „Neustart Kultur“ geschaffenen Möglichkeiten (bspw. im Bereich digitaler Angebote) für Kultureinrichtungen zu verhindern?

NEUSTART KULTUR (Gesamtvolumen 2 Mrd. Euro) besteht aus 74 Einzelprogrammen, gegliedert in drei strukturelle Bereiche (Pandemiebedingte Investitionen, Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung, pandemiebedingte Mehrbedarfe bundesgeförderter Kultureinrichtungen). Aus den Mitteln der zweiten Kulturmilliarde konnten 46 Programme ihre Ausschreibungen erneut öffnen und – wo nötig – inhaltlich an aktuelle Bedarfslagen anpassen. Es konnten 15 neue Programme entwickelt werden. Schwerpunkt der Fortentwicklung von NEUSTART KULTUR ist die individuelle Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern, häufig durch Stipendienprogramme.

Zum Stand 10. September 2021 sind rund 1,5 Milliarden Euro den mittelausreichenden Stellen für konkrete Bewilligungen zur Verfügung gestellt. Die Antragszahlen und -volumina sind mit über 75.000 eingegangenen Anträgen konstant sehr hoch. Knapp die Hälfte der eingegangenen Anträge wurde bereits bewilligt. Die Bewilligungsverfahren bei den mittelausreichenden Stellen laufen unter Hochdruck, allerdings hat sich der lange Lockdown bis in die Mitte dieses Jahres vielfach auf die Durchführbarkeit der Programmkonzepte und damit auch auf die Mittelabrufe ausgewirkt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass sich seit der letzten Datenerhebung Stand 10. September, also vor knapp zwei Monaten, deutliche Steigerungen bei den Antragszahlen und Mittelbewilligungen ergeben haben.

Zur Bewertung der Wirksamkeit sowie zur Identifizierung weiterer, auch mittelfristiger Bedarfe sowie Weiterentwicklungsmöglichkeiten ist eine Evaluierung von NEUSTART KULTUR ab Ende nächsten Jahres geplant.

Zwar handelt es sich bei NEUSTART KULTUR um ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Notprogramm zur Milderung der Pandemiefolgen, das keine neue Dauerförderungen begründet. Die im Rahmen von NEUSTART KULTUR zu vergebenden Projektmittel stehen jedoch bis Ende 2022 zur Verfügung; zur Abwicklung der Programme notwendige Verwaltungskosten können auch noch im Jahr 2023 übernommen werden.

Eine Vielzahl von Einzelprogrammen wird 2022 weitere Ausschreibungen vornehmen, die bereits in Planung sind. Je nach weiterem Verlauf der Pandemie sowie der abzuwartenden Reaktion des – immer noch verunsicherten und zurückhaltenden – Publikums ist kurzfristig eine weitere Laufzeitverlängerung von NEUSTART KULTUR (und Sonderfonds des Bundes für



Kulturveranstaltungen) zu prüfen, um ein zufriedenstellendes und nachhaltiges Wiederanlaufen des Kulturbetriebs zu ermöglichen.

Darüber hinaus zeichnet sich immer stärker ab, dass die Spätfolgen der Pandemie im Kulturbereich noch lange spürbar sein werden. Deshalb sind Organisations- und Betriebsformen sowie Förderstrukturen zu überprüfen und ggf. anzupassen, um den kulturellen Akteuren auch mittelfristig eine verlässliche Perspektive für einen krisenfesten Betrieb und die Weiterführung ihrer kreativen Arbeit zu bieten. Dem dient auch die Evaluierung von NEUSTART KULTUR.

Außerdem wurden aus dem Umgang mit der Pandemie folgende weitere Erkenntnisse gewonnen, die bei zukünftigen kulturpolitischen Schwerpunktsetzungen mit einbezogen werden sollten:

- NEUSTART KULTUR basiert auf der intensiven Zusammenarbeit mit rund 40 Kulturverbänden, -fonds und weiteren Partnern. Daraus hat sich ein tragfähiges Netzwerk aus politischen und administrativen Akteuren der Zivilgesellschaft entwickelt, von dem die Bundeskulturpolitik und ihre Strukturen nachhaltig profitieren können.

- Durch die Pandemie sind Lücken in der sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern mit besonderer Deutlichkeit zutage getreten. Dies macht strukturelle Verbesserungen in der sozialen Absicherung von Kulturschaffenden notwendig. Entsprechend sollte auf Bundesebene über eine weitere Öffnung der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige und kurz befristet Beschäftigte in der Kulturbranche nachgedacht werden. Zudem sollte der Schutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei selbstständiger nicht-künstlerischer Nebentätigkeit dauerhaft ausgebaut bzw. eine Anschlusslösung für die bis zum Ende des Jahres befristete Corona-Sonderregelung gefunden werden.

- Um Kulturveranstaltungen sowie Museums- und Gedenkstättenbesuche unter jetzigen oder zukünftigen Pandemiebedingungen ohne gravierende Einschränkungen zu ermöglichen, ist ein bestmöglicher Hygieneschutz erforderlich. Auch wenn hier – u.a. durch die Fördermittel von Bund und Ländern – bereits erhebliche Fortschritte erzielt wurden, fehlen bis dato einheitliche, allgemeingültige Kriterien für Hygieneschutzmaßnahmen. Ziel sollte daher die Etablierung eines bundesweit einheitlichen, zertifizierbaren Hygienestandards für Kultureinrichtungen und -veranstaltungsräume sein. Dieser kann Veranstaltern und Besuchern Sicherheit geben und wäre zudem eine valide Entscheidungsgrundlage für die Länder und die zuständigen Behörden.

- *In Frankreich wurde, auch um den Neustart der Kultur- und Kreativwirtschaft nach Corona zu unterstützen, ein Pass Culture für alle 18-Jährigen eingeführt. Wie beurteilt BKM die Unterstützungsmöglichkeit eines solchen „Kulturpasses“ in Deutschland?*

Ein bundesweiter Kulturpass nach französischem Vorbild ist wegen der föderalen Strukturen in Deutschland nicht pauschal übertragbar und stößt auf erhebliche Hindernisse bei der Umsetzbarkeit auf Bundesebene. Schon jetzt können die überwiegend allein verantwortlichen Länder und Kommunen als Träger des Großteils öffentlich-geförderter Kultureinrichtungen sowie die Einrichtungen selbst eine Vielzahl von Vergünstigungen und Gutscheinelösungen im Kulturbereich anbieten (u.a. im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales). Als Reaktion speziell auf die Pandemie ist in diesem Zusammenhang das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend zu nennen. Vor diesem Hintergrund und auch angesichts der in Frankreich gemachten Erfahrungen ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen sowie Zielstellung und Wirksamkeit eines zusätzlichen bundesweiten Kulturpasses äußerst fraglich.







- *Geschichte und Erinnern: Wie sehen der konkrete Zeitplan und Umsetzungsschritte des Gedenkortes, die Einbindung des sog Polendenkmal und die Überarbeitung des Gedenkstättenkonzeptes aus?*

Mit der Erarbeitung des vom Bundestag geforderten Realisierungsvorschlags zur Errichtung einer „Dokumentations-, Bildungs- und Erinnerungsstätte zur deutschen Besatzungspolitik während des Zweiten Weltkriegs“ (Dok. Besatzung) hat die BKM federführend das Deutsche Historische Museum (DHM) beauftragt, das von einer „Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe“ sowie der Arbeitsgruppe „Erinnern und Gedenken“ beraten wird. Der Deutsche Bundestag hatte vorher der BKM hierfür als Ergebnis der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2021 drei befristete Stellen zur Verfügung gestellt. Zum Jahresende 2020 hat BKM dem Bundestag einen Zeit- und Maßnahmenplan für einen Realisierungsvorschlag zur Errichtung des Dok. Besatzung vorgelegt. Der vertieften Unterrichtung des Bundestages diente ein vom DHM verfasster Zwischenbericht (Stand: 21. Mai 2021). Bis Ende 2021 wird das DHM BKM den vom ihm entwickelten Realisierungsvorschlag vorlegen. Dieser wird im ersten Quartal 2022 mit den fachlich betroffenen Ressorts innerhalb der Bundesregierung abgestimmt dann an den Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt werden. Für die Erarbeitung einer Konzeption für einen „Ort des Erinnerns und der Begegnung mit Polen“ (sog. „Polendenkmal“) hat das AA eine deutsch-polnische Expertenkommission und einen Politischen Beirat eingesetzt. Die Vertreterin des Präsidenten der Stiftung DHM war während der Konzepterarbeitung des Ortes der Erinnerung sowohl Mitglied der Arbeitsgruppe „Erinnern und Gedenken“ des Dok. Besatzung als auch der Expertenkommission des AA. Die Leiterin des Arbeitsstabs Ortes der Erinnerung im AA ist ihrerseits Mitglied der Arbeitsgruppe „Erinnern und Gedenken“ des Dok. Besatzung. Die gegenseitige Einbindung ist durch die dargestellte wechselseitige Beteiligung sichergestellt.

Eine Überarbeitung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes von 2008 wurde bislang noch nicht begonnen. Angesichts der vielfältigen Entwicklungen in der bundesdeutschen Gedenkstätten- und Erinnerungslandschaft – insbesondere im Bereich der Aufarbeitung der SED-Diktatur – und der gewachsenen Anforderungen in den Bereichen Vermittlungsarbeit, Sammlung sowie Erhaltung ist eine Novellierung der Gedenkstättenkonzeption angezeigt. Dabei sollten auch die Erkenntnisse aus dem Förderprogramm „Jugend erinnert“ berücksichtigt werden.

- *Wie ist der Stand der in diesem Jahr vom Deutschen Bundestag beschlossenen Überführung der Stasi-Unterlagen ins Bundesarchiv?*

Die Überführung der Stasi-Unterlagen ins Bundesarchiv wurde mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten am 17. Juni 2021 vollständig umgesetzt, da keine körperliche Verlagerung von Akten vorgenommen wurde. Bürgerinnen und Bürger bekommen auch weiterhin nach den besonderen Zugangsregelungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Einsicht in ihre Akten. Dies wird künftig an sämtlichen Standorten des Bundesarchivs in ganz Deutschland, auch in digitaler Form, möglich sein. Für den Bereich der Stasi-Unterlagen wurde innerhalb des Bundesarchivs eine neue Abteilung eingerichtet, die von einer Vizepräsidentin geleitet wird.



- *Wie ist der Stand (finanzielle Ausstattung, Maßnahmen) Europäisches Netzwerk Erinnerung und Solidarität als wichtiges Element des historischen Verhältnisses zu Polen als Teil eines europäischen Netzwerkes?*

Das 2005 gegründete Europäische Netzwerk Erinnerung und Solidarität (EN) dient der multilateralen Kooperation zur Aufarbeitung der Geschichte Europas im 20. Jahrhundert. Zur Koordinierung der Tätigkeiten wurde 2010 ein Sekretariat in Warschau eingerichtet. Bisher sind Deutschland, Polen, Ungarn, die Slowakei und Rumänien Mitglieder des EN. Mit Beobachterstatus nehmen Tschechien, Österreich, Lettland und Albanien sowie seit 2020 Estland und Litauen teil. Deutschland unterstützt aktuell die Arbeit des EN mit 270 T€ jährlich.

Ziel des EN ist u.a., „die Geschichte der Opfer nationalistischer, rassistischer, ideologischer Repressionen sowie deren Ursachen zu analysieren und zu dokumentieren sowie das Wissen darüber zu erweitern und zu verbreiten.“ Dies wird umgesetzt u.a. durch Symposien, Schulungen und Tagungen; Ausstellungen und Publikationen, welche die Geschichte des 20. Jahrhunderts, die Opfer der Kriege, Eroberungen und Zwangsaussiedlungen im 20. Jahrhundert sowie die Opfer nationalistischen, rassistischen, ideologischen Repressionen und deren Ursache betreffen. Zudem organisiert das EN Forschungs- und Bildungsprojekte und arbeitet in diesem Bereich mit Schulen zusammen.

Insgesamt ist zur Arbeit des EN festzustellen, dass laut regelmäßiger Berichterstattung des BKGE das Arbeitsklima in den international besetzten Gremien professionell ist und trotz kontroverser Diskussionen störungsfrei funktioniert. Trotz der auch hier zu konstatierender euroskeptischer Tendenzen Polens und Ungarns sei die Arbeit des EN weiterhin kulturpolitisch ausgewogen. In Hinblick auf die nationalfokussierten Haltungen im östlichen Europa hat die Bedeutung des EN als Forum der Diskussion über ein europäisches Geschichtsverständnis zugenommen und an Aktualität gewonnen.

- *Wie ist der Stand und die weiteren Umsetzungsschritte der „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“?*

Am 9. Juni 2021 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Errichtung der Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte und nahm das Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung dieser Orte zur Kenntnis. Das Errichtungsgesetz trat am 23. Juli 2021 in Kraft. Erste grundlegende Entscheidungen für den Stiftungsaufbau traf der Stiftungsrat als oberstes Organ der Stiftung bei seiner konstituierenden Sitzung am 14. September 2021 in Frankfurt am Main. Auf diesen Beschlüssen aufbauend befinden sich derzeit grundlegende Weichenstellungen etwa zur Satzung, zu den Förderrichtlinien und zur Personalausstattung in Vorbereitung.

- *Wie viel Mittel werden bislang für Denkmalschutz bereitgestellt und wie werden diese aufgeteilt?*

In Deutschland gibt es etwa 1 Mio. Denkmäler. Der Bund trägt mit erheblichen Mitteln dazu bei, herausragende Kulturdenkmäler in ihrer Substanz zu erhalten oder zu restaurieren und ergänzt damit das Engagement von Ländern und Kommunen sowie Denkmaleigentümern.

BKM-Haushalt Titel 894 11

Der Titel 894 11 ist Haushaltsgrundlage für das Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ und die vom deutschen Bundestag in den letzten zehn Jahren jährlich bewilligten



und in enger Abstimmung mit dem Parlament administrierten Denkmalschutz-Sonderprogramme. Der Gesamtansatz des Titels beläuft sich 2021 auf 100.225.000 €. Hierin enthalten sind 6.000.000 € für das jährlich aufgelegte Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ und 92.450.000 € für das Denkmalschutz-Sonderprogramm IX (2021).

#### Titel 894 13

Auf der Grundlage von § 17 Nr. 1 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) hat die BKM ein Förderprogramm für den Erhalt und die Umgestaltung herausragender Industriegebäude und -anlagen zu lebendigen Kulturdenkmälern aufgelegt. In einem ersten Schritt wurden ab Ende 2020 Projekte zur ganzheitlichen Bestandserfassung in Höhe von fast 7.000.000 € in den betreffenden drei Braunkohlerevieren bewilligt. Das ab 2021 laufende Programm zur Förderung investiver Maßnahmen läuft bis 2038 und hat einen Umfang von ca. 215.000.000 €.

Im gleichen Titel wurden 2021 Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 5.000.000 € zur Förderung „investiver Maßnahmen an Stätten der Industriekultur im Erzgebirge“ veranschlagt. Die entsprechenden Fördergrundsätze sollen noch im Jahr 2021 in Kraft treten. Die Förderung entsprechender Vorhaben soll nach derzeitigem Stand bis zum Ende des Jahres 2024 laufen.

#### Titel 894 16

Das Fördervolumen für das „Industriedenkmal Völklinger Hütte, Saarland“ beträgt für die künftige Förderperiode (2021 bis 2025) rund 30.000.000 € Bundesmittel, die sich an die bisherige Bundesförderung anschließt.

#### Titel 894 24

In diesem Titel wurden seit 2013 fast 300 Sonderinvestitionsmaßnahmen etatisiert, deren Umsetzung sich regelmäßig nach dem Verfahren für den Zuwendungsbau (RZBau) richtet. Die Mittel kommen überwiegend denkmalgeschützten Objekten zugute. Das Volumen des Bundesanteils an den Sonderinvestitionsmaßnahmen beträgt insgesamt rund 1,9 Mrd. €.

#### ○ Welche Museen befinden sich in welchem Umfang in der Bundesförderung?

Unter dem Begriff „Museum“ werden sowohl Einrichtungen erfasst, deren Kernaufgabe die Präsentation und Vermittlung von historisch-politisch-kulturellen Inhalten ist, aber auch solche bei denen ein wesentlicher Aspekt die Erinnerung an die Terrorherrschaft des Nationalsozialismus sowie die SED-Diktatur betrifft, es sich also um Gedenkstätten handelt. Der Begriff „Museum“ wurde also sehr weit ausgelegt.

Der Umfang der Bundesförderung kann dem vorliegenden Haushaltskompendium der BKM entnommen werden. Soweit gewünscht, können die Zahlen auch tabellarisch nachgereicht werden.

Genannt werden öffentliche-rechtliche Stiftungen des Bundes, das Bundesarchiv sowie die deutsche Nationalbibliothek sowie Einrichtungen in Trägerschaft der Länder oder sonstigen privatrechtlichen Rechtsformen, die institutionell oder regelmäßig in Projektform durch den Bund (mit-)finanziert werden.

Stiftung Deutsches Historisches Museum  
Stiftung Haus der Geschichte



Stiftung Jüdisches Museum  
AlliiertenMuseum Berlin e.V.

Otto-von-Bismarck-Stiftung  
Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte  
Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus  
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus  
Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung  
Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung  
Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung (noch ohne Ausstellung)

Ausstellung zu den deutschen Freiheitsbewegungen Rastatt (Bundesarchiv)  
Stiftung Hambacher Schloss

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas  
Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora  
Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand  
Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz  
Stiftung Topographie des Terrors  
Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten einschl. Gedenkstätte Leistikowstr. Potsdam  
Stiftung Bayerische Gedenkstätten  
Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten  
Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)  
Deutsch-Russisches Museum Berlin-Karlshorst

Deutsches Exilarchiv 1933–1945 (Teil der DNB)  
Deutsches Buch- und Schriftmuseum (Teil der DNB)  
Dokumentationszentrum Stiftung Flucht, Vertreibung Versöhnung  
Ostpreußisches Landesmuseum  
Westpreußisches Landesmuseum  
Kunstforum Ostdeutsche Galerie  
Schlesisches Museum zu Görlitz  
Donauschwäbisches Zentralmuseum  
Pommersches Landesmuseum  
Adalbert-Stifter-Verein

Kulturzentrum Ostpreußen  
Siebenbürgisches Museum  
Museum für russlanddeutsche Kulturgeschichte  
Haus Schlesien

Stiftung Berliner Mauer  
Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen  
Stiftung Sächsische Gedenkstätten  
Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth  
Gedenkstätte Deutsche Teilung Marienborn



- Im Rahmen der Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte gibt es einen erheblichen Bedarf an gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Einordnung, Dekolonialisierung öffentlicher Räume und Förderung einer postkolonialen Erinnerungskultur.

Gibt es bei BKM Überlegungen zur Gründung einer Bundesstiftung zu diesem Thema? Diese könnte u.a. vergleichbar mit der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Fördermittel im gesellschaftlichen Bereich vergeben, mit einem Bildungsauftrag versehen sein und internationale Strahlkraft entwickeln. Wie schätzt BKM so einen Vorschlag ein?

In der vergangenen Legislaturperiode hat sich die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte – ausgehend von Debatten z.B. zum Humboldt Forum – zunächst schwerpunktmäßig auf den Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in deutschen Museen und Einrichtungen konzentriert (u.a. Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und Kommunen; Förderung der Provenienzforschung durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste, Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexte).

Erste Überlegungen zur Gründung einer Bundesstiftung, die sich umfassender mit dem gesamten Themenkomplex der Aufarbeitung deutscher Kolonialgeschichte und deren Nachwirkungen befasst, wurden daher bislang nicht konkret weiter vorangetrieben. Hier würde sich insbesondere auch die Frage der Mitträgerschaft durch Länder und Kommunen stellen, in deren Verantwortungsbereich sich der weit überwiegende Teil des Sammlungsguts aus kolonialen Kontexten befindet.

- Kulturgutschutzgesetz: § 89 KGSG sieht eine Evaluierung („Unterrichtung über die Anwendung des Gesetzes“ des im August 2016 in Kraft getretenen Gesetzes nach fünf Jahren vor (bereits nach zwei Jahren eine Vorabinformation zum Umfang des Verwaltungsaufwandes von Bund und Ländern – ist 2019 erfolgt). Wie ist der Stand des Evaluierungsverfahrens und welche weiteren Schritte sind geplant? welche Schlüsse lassen sich bereits jetzt daraus ziehen: wie steht BKM zur Forderung nach einer Reform des KGSG?

Die nach § 89 Kulturgutschutzgesetz (KGSG) fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehene Unterrichtung über die Anwendung des Gesetzes wird derzeit durch BKM vorbereitet. Sie wird alle für die Praxis wesentlichen Regelungsbereiche des KGSG abdecken und auch alle relevanten Fallzahlen bis einschließlich 6. August 2021 enthalten.

Befragt wurden die verschiedenen Anwendungsgruppen des Gesetzes (Handel, Verwaltung, Ermittler, Sammler, Einrichtungen usw.); die umfangreichen Rückläufe wertet BKM mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes (StaBA) aus und bereitet sie derzeit in enger Abstimmung mit den Ländern auf (begleitende Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene). Nach Abschluss dieser Arbeiten ist der Entwurf mit den erforderlichen Gremien abzustimmen. In Kürze wird die Abstimmung des Berichtsentwurfs mit Ländern und zu beteiligenden Bundesressorts erfolgen. Da die Länder zudem eine förmliche Einbindung ihrer Gremien fordern (Kultur-Ausschuss KMK und Kultur-MK), liegt der Zeithorizont zur endgültigen Vorlage des Berichts voraussichtlich bei Frühjahr 2022. Der Anwendungsbericht ist gemäß § 89 KGSG durch BKM an den Bundestag und den Bundesrat zu übermitteln.

Inhaltlich können die Ergebnisse des Berichts nicht vorweggenommen werden. Es zeichnen sich jedoch keine signifikanten Änderungen der Fallzahlen seit 2018 ab; „Antragsfluten“ sind nach wie



vor nicht auszumachen. Die im Rahmen der Befragungen geäußerten Kritikpunkte an mit dem KGSG neu eingeführten Regelungen wird der Bericht widerspiegeln. Die im Rahmen der Befragungen gewonnen Erkenntnisse stellen das Gesetz als solches jedoch nicht in Frage. Dementsprechend ist abseits von einzelnen zu prüfenden, punktuellen Weiterentwicklungen der Regelungen, z.B. zur Harmonisierung mit EU-Recht, keine grundsätzliche Reform des Gesetzes notwendig. Das neue Kulturgutschutzgesetz hat sich, so lässt sich bereits jetzt feststellen, bewährt.

- *Nachhaltigkeit: Überlegungen zur Verankerung Nachhaltigkeit und Diversität - welche konkreten Maßnahmen hat BKM zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung beschlossen bzw. welche sollten angestrebt werden, um das Programm in Kultur- und Mediensektor nutzbar zu machen bzw. zu übertragen?*

Das Maßnahmenprogramm wird von BKM für das eigene Haus, für den Geschäftsbereich, aber auch für die mittelbare Bundesverwaltung und institutionelle sowie projektbezogene Zuwendungsempfänger wie folgt aktiv umgesetzt.

- Maßnahmenbereich I (Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030): Etablierung eines Beauftragten für Umweltmanagement; organisatorische Maßnahmen zur Einführung eines Öko-Audits (EMAS); Verfahren zur Erlangung der EMAS-Zertifizierung; Teilnahme an Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung.
- Maßnahmenbereich II (Mobilität): Priorität virtueller Zusammenkünfte vor Dienstreisen; bei Dienstreisen Vorrang der Bahn vor dem Flugzeug innerdeutsch sowie Buchung zertifiziert nachhaltiger Hotels; sukzessive weiterer Umbau Fuhrpark BKM, geplant: mehr Fahrradstellplätze in Berlin; Bezuschussung Jobticket.
- Maßnahmenbereich IV (Beschaffungen): Rahmenverträge mit Kaufhaus des Bundes; dadurch Einhaltung ökologischer bzw. nachhaltiger Kriterien
- Maßnahmenbereich IX (Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf): flexible Arbeitszeitgestaltungen; umfassendes Angebot von Telearbeit und Home-Office Zertifizierung Audit Beruf und Familie; gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen (2020: 59 % Prozent der Beschäftigten im höheren Dienst der BKM sind Frauen; im nachgeordneten Bereich Führungspositionen (Leitungsebene inkl. Stellvertreter) paritätisch besetzt); Führen in Teilzeit durch mehr Job-Sharings Referatsleitung

- *Gibt es bereits Überlegungen, um die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit etwa in den Förderrichtlinien zu kulturpolitischen Maßnahmen des Bundes festzuschreiben?*

- Die in der Filmförderung und Filmbranche schon relativ weit fortgeschrittene Arbeit einer Verknüpfung von Nachhaltigkeitsstandards mit Förderkriterien kann als Blaupause für die generelle Kulturförderung dienen. Mit der Erarbeitung verbindlicher Mindeststandards für die Filmförderrichtlinien hat die BKM gemeinsam mit den Länderförderern das Institut Ökopol in Kooperation mit KlimAktiv beauftragt. Das FFG 2022 wird die FFA ab 2022 zur Einführung von Nachhaltigkeitskriterien als Voraussetzung des Erhalts von Fördermitteln verpflichten. Ziel von Bund und Ländern sind einheitliche Standards für den gesamten Bereich der audiovisuellen Produktion. Der Erhalt von Fördermitteln wird daher im Filmbereich zukünftig immer an die Einhaltung von ökologischen Nachhaltigkeitskriterien geknüpft sein. Dies könnte auf den gesamten Kulturbereich übertragen werden.



Teil der Planungen ist auch die Etablierung eines zentralen CO<sub>2</sub>-Rechners, um der Branche einen einheitlichen Standard anzubieten, einheitliche Daten zu generieren und gezielt bei Fortentwicklung der Nachhaltigkeitskriterien (=dynamischer Standard) eine rasche Anpassung auch des CO<sub>2</sub> Rechners zu ermöglichen. Die Nutzung kann für alle bundesgeförderten Einrichtungen zukünftig verbindlich festgeschrieben werden.

- Ab November 2021 erarbeitet die AG Klimaschutz und Nachhaltigkeit des Deutschen Museumsbundes in enger Kooperation mit der BKM ökologische Mindeststandards und ein Zertifizierungssystem für den Museumsbereich. Auch hier soll geprüft werden, welche weiteren Möglichkeiten zur Festschreibung ökologischer Nachhaltigkeitskriterien für Förderrichtlinien zukünftig bestehen.

- Seit 2020 müssen Zuwendungsempfänger bei allen Zuwendungen Umwelt- und Klimaschutzziele im Rahmen der Erfolgskontrolle definieren.

○ *Welche Ansätze zur energetischen Gebäudesanierung von Kultureinrichtungen und Denkmälern wurden bislang verfolgt?*

- (Ökologische) Nachhaltigkeitsaspekte werden in die Fördergrundsätze und Zuwendungsbescheide für geeignete Baumaßnahmen aufgenommen. In den Fördergrundsätzen der BKM zum Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“, in den Fördergrundsätzen des aktuellen „Denkmalschutz-Sonderprogramm“ sowie auch in den Fördergrundsätzen der Programme für die Industriekultur wird gefordert, dass den Belangen des Nachhaltigen Bauens soweit wie möglich Rechnung zu tragen ist, um den Verbrauch von Ressourcen und Energie zu minimieren.

- Das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung und die „Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/ Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes“ werden im Denkmalförderbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien beachtet. Insbesondere die Vorgaben zur ökologischen Nachhaltigkeit werden bei der Förderung von Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt.

- Die Instandsetzung von Baudenkmalen ist per se bereits eine nachhaltige Tätigkeit, da durch die Wiederverwendung von Bausubstanz, deren Reparatur und deren behutsame Modernisierung bedeutende Mengen an Bauschutt sowie Herstellung und Transporte neuer Baumaterialien vermieden werden.

○ *Gibt es weitergehende Überlegungen zu einer nachhaltigen Kultur- und Medienpolitik?*

- Klimaschutzaktivitäten sollen – als Querschnittsthema von drängender, gesamtgesellschaftlicher Bedeutung – auch weiterhin in der Kulturpolitik verankert und in Abstimmung mit Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft in Federführung des Bundeskulturressorts intensiv vorangetrieben werden. Ein wichtiges Ziel ist der nachhaltige, klima- und ressourcenschonende Betrieb von Kultureinrichtungen. Im Rahmen eines Pilotprojektes der Kulturstiftung des Bundes mit rund 30 Kulturbetrieben zu deren Klimabilanzen wurde sehr deutlich, dass z.B. CO<sub>2</sub>-Emissionen an sehr unterschiedlichen Stellschrauben in Kulturbetrieben entstehen können.

- Um den Einrichtungen konkrete Beratung und Anleitung zu geben, ist ein umfassendes Informations- und Vernetzungssystem für Umwelt- und Klimaschutz in Kultur- und Medienbetrieben erforderlich. Das BKM-geförderte Aktionsnetzwerk Nachhaltigkeit in Kultur und



Medien könnte weiter ausgebaut werden, z.B. durch eine nationale Kontaktstelle „Umwelt- und Klimaschutz / Betriebsökologie in Kultur und Medien“.

- Da für bundesgeförderte Kultureinrichtungen bislang kaum systematische Daten zu CO<sub>2</sub>-Emissionen vorliegen, stößt die BKM derzeit einen spezifischen CO<sub>2</sub>-Rechner für Kulturbetriebe in Deutschland im Rahmen des BKM-geförderten Aktionsnetzwerks Nachhaltigkeit in Kultur und Medien an.

- Parallel sollen ökologische Mindeststandards für Kulturbetriebe entwickelt werden. Ein Pilotprozess dazu startet zurzeit durch die bundesfinanzierte AG „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ beim Deutschen Museumsbund. Perspektivisch können die gewonnenen CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten auch einem Zertifizierungssystem für Umwelt- und Klimaschutz in Kultur- und Medien dienen.

- Kultur- und Medienproduktionen verzeichnen zum Teil massive Materialverbräuche. Um ökologische Nachhaltigkeit zu erreichen, müssen Kultur- und Medienbetriebe dabei unterstützt werden, ihre genutzten Ressourcen mittelfristig in Stoffkreisläufe zu überführen. Dabei sollen auch Materials substitutionen vorgenommen werden, Maßnahmen zur Ressourceneffizienz sowie Verfahren zur Rezyklierung oder Re-Use-Systeme etabliert werden. Kreislaufwirtschaft hat nicht nur ökologische Vorteile, sie kann auch Kosten sparen.

- Um Kosten durch Klimawandelfolgen wie vermehrte Hochwasser, Hitzewellen oder Starkregen zu verhindern, sollten Anpassungsstrategien für Kultur- und Medienbetriebe entwickelt werden.

○ *Welche Maßnahmen für Gleichstellung (Ziel: paritätische Besetzung von Gremien etc.) und Diversität könnten in den Förderrichtlinien festgeschrieben werden?*

- Bereits heute wird jeder BKM-Zuwendungsbescheid an dauerhaft bundesgeförderte Einrichtungen mit folgender Auflage versehen: „Die vom Bund geförderten Kultureinrichtungen sollen das Ziel umfassender kultureller Teilhabe (und Diversität) als Kern- und Querschnittsaufgabe in der Organisationsstruktur verankern und nach Möglichkeit in den Bereichen Gremien und Personal, Ansprache des Publikums, Programmgestaltung und Zugänglichkeit ihrer Angebote berücksichtigen.“ Diese Auflage kann auch in Förderrichtlinien übernommen werden. Sie könnte um Aspekte der Diversität ergänzt werden.

- Im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann verstärkt auf eine familienfreundliche Ausgestaltung der Förderungen geachtet werden. Beispiele: Villa Massimo – Übernahme von Schul- und Kindergartengeld; Studienzentrums Venedig – Förderung einer familiene geeigneten Unterkunft; Filmförderungsanstalt – Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten am Set. Diese Angebote können in weiteren Förderrichtlinien verankert werden.

- Durch bereits bestehende sonstige Fördermaßnahmen, kann für mehr Geschlechtergerechtigkeit gesorgt werden: kontinuierliche Verbesserung der Datenlage durch Studien und Analysen wie die des Deutschen Kulturrats; Konferenzen / Dialogformate, um das Thema Geschlechtergerechtigkeit zu beleuchten; konkrete Unterstützungsmaßnahmen wie das „Eins-zu-eins Mentoring-Programm“ des Deutschen Kulturrats; Beförderung eines Kulturwandels durch Instrumente wie Vertrauensstellen, die gegen sexuelle Belästigung und Gewalt kämpfen und für wirksame Prävention sorgen.



- Kultur- und Kreativwirtschaft: Wie könnte sich aus Sicht BKM das Potenzial des Themas, die Bedeutung als Innovationstreiber und Wirtschaftsfaktor besser heben lassen? Hat die von BMWi und BKM getragene „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft“ ihre Ziele auch im Vergleich etwa zu UK (Musik und Film), aber auch Schweden (Design) und Italien (Fashion) erreicht? Bestehen Überlegungen zu einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit neben BKM und BMWi (AA, aber auch das BMZ, BMAS (kreative Arbeit) und BMJV (Urheberrecht)? In welcher Höhe und für welche Maßnahmen wurden in dieser WP Mittel zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft durch die Bundesregierung/BKM eingesetzt? Welche Überlegungen bestehen, um das Potenzial des Themas als Innovationstreiber noch stärker als bislang zu fördern? Welche Überlegungen bestehen hinsichtlich der Computerspielebranche?

Die Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft von BMWi und BKM und die Arbeit des Kompetenzzentrums sind ein Baustein der Gesamtanstrengungen der BReg zur Förderung der KKW. Sie ist kein primäres Förderinstrument, sondern Innovations-, Monitoring-, Beratungs- und Vernetzungsakteur. Diese Arbeit ist erfolgreich (Ziel war u.a. die Sichtbarkeit der KKW-Branche als wichtiges Feld der Kultur- und Wirtschaftspolitik), aber ausbaufähig mit dem klaren Fokus auf solche Fragestellungen, die die sehr heterogene KKW als Ganzes adressieren (z.B. erfolgreiche Unternehmensgründung, Rahmenbedingung des kulturwirtschaftlichen Produzierens, Innovationspartnerschaften und Transfer). Eine KKW-spezifische Ausweitung der Zusammenarbeit mit BMAS, BMJV, BMZ und AA ist über die schon bestehende aktuell bislang nicht geplant. Hierfür bedarf es struktureller Verständigung der betroffenen Bundesressorts, aber auch gemeinsames strategisches Arbeiten mit den Ländern und Kommunen. So ist z.B. die Stadtentwicklung und Revitalisierung der Innenstädte auch ein kulturwirtschaftliches Thema. Designwirtschaft ist eine der 11 Teilbranchen der KKW.

Gezielte Förderungen der Film- aber auch Musikwirtschaft sowie weitere Bereiche der Kulturproduktion erfolgen derzeit durch gesonderte und in den letzten acht Jahren stetig deutlich gesteigerte BKM-Förderprogramme: nicht abschließend u.a. 50 Mio. € DFFF I, 70 Mio. € DFFF II, 30 Mio. € GMPF, je 2 Mio. € Musik-, Literatur-, Kunst und Darstellende Künste Fonds, 16 Mio. € Künstler- und Infrastrukturförderung der Initiative Musik. Für die Initiative KKW der BReg standen im Etat des BMWi zuletzt rund 10,9 Mio. € zur Verfügung (insb. Förderung Kompetenzzentrum KKW), im Etat der BKM für die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft 3,65 Mio. €. Die Mittel der BKM wurden dabei primär für innovative, kulturspezifische (nicht technologiegetriebene) Modellprojekte eingesetzt und für Projekte der Grundlagenarbeit, z.B. Messerförderung oder auch die Förderung der gemeinsamen Kulturstatistik von Bund und Ländern. Um das Potenzial der KKW als Innovationstreiber noch stärker zu fördern könnte z.B. die Starthilfeförderung praxisnah ausgebaut werden und für die Realisierung innovativer Wirtschaftsideen insb. zusätzliche Angebote an Vernetzung und Schnittstellen zu Mittelstand und Industrie geschaffen werden. Die Computerspielbranche wird derzeit schon mit 50 Mio. € durch die Games-Förderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem dort ressortierenden Deutschen Computerspielpreis unterstützt.

- Soziale Lage: Welche grundsätzliche Überlegungen gibt es bei BKM zum Thema Mindestgagen und Ausstellungshonorare?

Regelungen zu Mindestgagen/Honoraruntergrenzen und Ausstellungsvergütungen sind bislang noch nicht flächendeckend und verbindlich eingeführt.







Zu Mindestgagen: BKM begrüßt die Debatte um Mindestgagen bzw. Honorarempfehlungen. Ihre Verankerung in Fördergrundsätzen – wie sie verschiedene Verbände bereits aufgenommen haben – kann ein geeignetes Mittel sein, um die soziale Absicherung von Soloselbstständigen zu stärken. BKM ist sich der besonderen Verantwortung der öffentlichen Hand bewusst und nimmt im eigenen Haus bzw. den eigenen Einrichtungen in ihrer Förderpraxis eine Plausibilitätskontrolle vor, die u.a. durch den Verweis in den Fördergrundsätzen auf die Einhaltung von Honorarempfehlungen jeweils angemessene Vergütungen sicherstellen soll. Inwieweit künftig Raum für gesetzliche Regelungen auf nationaler Ebene besteht, hängt vom europäischen Rahmen ab, insofern sind zunächst Vorschläge der KOM abzuwarten, die 2021 eine Konsultation zur Frage der Vereinbarkeit von EU-Wettbewerbsvorschriften mit Tarifverhandlungen von Solo-Selbstständigen gestartet hat (eine Mitteilung der KOM soll noch 2021 erscheinen).

Zu Ausstellungsvergütungen (Federführung BMJV, soweit Regelung im UrhG geplant): BKM begrüßt die Auszahlungen von Ausstellungsvergütungen auf freiwilliger Basis, also vertraglich vereinbart, wie sie bisher teilweise – auch schon in einigen BKM-geförderten Einrichtungen (Martin-Gropius-Bau, Haus der Kulturen der Welt) – praktiziert werden. BKM betrachtet die vom BBK erstellten „Leitlinien Ausstellungsvergütung 2021“ als hilfreich, macht aber – da es dafür keine rechtliche Grundlage gibt – von ihr geförderten Einrichtungen keine verbindlichen Vorgaben.

- *Arrondierung BKM: welche Überlegungen bestehen hinsichtlich einer Erweiterung der Zuständigkeiten des BKM in Bezug auf Themen/Aufgaben/Maßnahmen in der bisherigen Zuständigkeit anderer Ressorts der Bundesregierung auch im Hinblick auf eine mögliche Aufwertung des BKM zu einem Bundesministerium? Würden beispielhaft die Bereiche kulturelle Bildung, Games, Kreativwirtschaft, Bundeszentrale für politische Bildung und Teile der Abteilung Heimat die Aufgabenerledigung als Teil von BKM fördern? Gibt es weitergehende Überlegungen?*

Für eine effektive Kultur- und Medienpolitik des Bundes ist es von maßgeblicher Bedeutung, dass die diese Politikfelder betreffenden Aufgaben zentral in der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde gebündelt werden. Vor diesem Hintergrund könnten der BKM z.B. noch folgende Zuständigkeiten anderer Ressorts neu zugeordnet werden:

aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI):

- Politikbereich "Heimat"
- Bundeszentrale für politische Bildung
- Architektur, einschließlich Bundesstiftung Baukultur, "Kunst am Bau", Kunstbeirat für Bundesbauten

aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF):

- Kulturelle Bildung, insb. Förderprogramm "Kultur macht stark"
- Förderung von Einrichtungen des historischen Erinnerns, insb. z.B. Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) und Institut für Zeitgeschichte in München (IfZ), Deutsche Historische Institute im Ausland (DHI)

aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):

- künstlerische Nachwuchsförderung, insb. Bundesjugendorchester und Bundesjazzorchester, Bundeswettbewerb "Jugend musiziert", Akademie Remscheid für musische Bildungs- und Medienerziehung
- Kriegsgräberfürsorge



aus dem Auswärtigen Amt (AA):

- EU-Kulturpolitik
- Künstlerhäuser im Ausland, soweit nicht bei BKM (z.B. Villa Aurora und Thomas Mann Haus/Los Angeles, Tarabya/Istanbul)
- Deutsch-französischer Kulturrat
- Deutsches Archäologisches Institut
- Besetzungsrecht für Kulturreferenten an 10 ausgewählten Auslandsvertretungen zur Koordinierung des Kulturaustausches (vergleichbar Sozial-, Wirtschafts- und Wissenschaftsbereich, also Besetzungsrecht BMAS, BMWi und BMBF)

aus dem Bundesministerium der Finanzen (BMF):

- Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft (EVZ)

aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

- Mittel für "Landkultur" (BKM-Förderprojekt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" - Ländliche Entwicklung)

aus dem Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi):

- Kultur- und Kreativwirtschaft
- Kulturtourismus

- *Wie sieht BKM (nach dem Vorbild der gemeinsam mit dem AA u BMZ aufgebauten Museumsagentur) seine mögliche Einbindung in den Gremien (Mitgliedschaft/Präsidium) des Goethe-Institutes sowie die Förderung der Arbeit des GI im Inland? Sollte die vom Auswärtigen Amt gemeinsam mit BKM und BMZ aufgebaute Museumsagentur in die Zuständigkeit des BKM übernommen werden?*

Für die notwendige noch stärkere Öffnung der nationalen Kulturpolitik und ihrer Akteure (Bundes-, Landes- und kommunale Ebene) in Richtung eines transparenten, konstruktiven Dialogs der globalen Gesellschaften gilt es, die große internationale Expertise des Goethe-Instituts (GI) im Inland und dann auch durch Förderung konkreter Vorhaben im Inland durch BKM zu nutzen. Mittelfristig wäre denkbar, dass GI vergleichbar dem AA auf der Grundlage von mehrjährigen Zielvereinbarungen durch BKM im Inland zu unterstützen. Für die Unabhängigkeit des GI und damit auch seiner Akzeptanz wären mehrere staatliche Förderer von Vorteil. Doppelstrukturen sind aber zu vermeiden (z.B. zu KSB, HdKW, HUF). Es ist stets zu begründen, welcher konkrete Mehrwert durch das GI – im Inland – erbracht wird, der durch nationale Kultureinrichtungen (die regelmäßig auch international aktiv sind) nicht erbracht werden kann. Idealerweise erfolgt das konkrete Projekt dann in Form von Kooperationen mit weiteren (inländischen) Einrichtungen, um echte Synergien zu erzeugen. Das GI ist prädestiniert dafür, ausländische Perspektiven und Akteure auch dem nationalen Diskurs zu öffnen.

Folgerichtig wäre es, die BKM in den Gremienstrukturen des GI abzubilden. Ein Sitz für BKM im Präsidium (neben AA und BMF) wäre daher nicht nur wünschenswert, sondern Voraussetzung einer konsequenten Umsetzung des o.g. Verfahrens.

Eine Übernahme der Museumsagentur in die Zuständigkeit der BKM wäre denkbar und auch zu begründen, sie wäre in jedem Fall aber mit strukturellen Aufwertungen (Ausstattung, Vernetzung) zu verbinden. Die BKM-Förderung z.B. des Deutschen Museumsbundes, von ICOM (International Council on Museums) oder des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS (International Councils on Monuments and Sites), aber auch großer Museen und Ausstellungshäuser (SPK, HUF, Gropius-Bau) und deren internationale Aktivitäten würde so konsequent fortgesetzt und weiterentwickelt.



Eine erfolgreiche Arbeit der Museumsagentur bleibt aber stets auf intensive Mitwirkung des AA, insbesondere durch die Arbeit vor Ort (Botschaften) oder auch des GI angewiesen.

- *Wie sieht BKM die Frage der Federführung für die europäische und multilaterale Kulturpolitik (bislang AA bzw. streitig)?*

1998 war politischer Beweggrund und kompetenzbegründende Legitimation für BKM, „einen zentralen Interessenvertreter der deutschen Kultur und Ansprechpartner auf internationaler, aber vor allem auch auf europäischer Ebene zu schaffen“ (Regierungserklärung BK Schröder). Die Zuständigkeit für EU-Kulturpolitik liegt formal aber weiterhin beim AA, während die einzelnen EU-Dossiers ganz überwiegend in die Zuständigkeit der BKM fallen. Die zu Beginn jeder LP erfolgende Mandatierung der Hausleitung der BKM zur Wahrnehmung der Räte in Brüssel ändert an formaler Federführung AA nichts. Folge ist, dass in der Praxis erhebliche Reibungsverluste und Zuständigkeitskonflikte auftreten. Im Ausland besteht Verunsicherung, wer bei Fragen der internationalen Kulturpolitik auf Ebene BReg erster Ansprechpartner ist. Es bedarf daher einer verbindlichen Zuständigkeitsregelung der Federführung für die EU-Kulturpolitik an BKM. Bei im Ausschuss für Kultur in Brüssel behandelten kulturpolitischen Themen geht es i.d.R. nicht um Fragen der Auswärtigen Kulturpolitik. Vielmehr werden hier kulturpolitische Themen mit unmittelbarer Rückwirkung auf die nationalen Kulturpolitiken der Mitgliedstaaten bearbeitet. BKM erarbeitet deutsche Positionen in enger Abstimmung mit den inländischen Akteuren (insb. den Ländern) und ist auch in deren Wahrnehmung (sachlich zutreffend) zentraler Ansprechpartner für die EU-Kulturpolitik. Sowohl vorhandenes Fachwissen als auch personelle Kontinuität und Verzahnung mit den nationalen Akteuren (deren Interessen in Brüssel vertreten werden) liegen bei BKM. Wie alle anderen Fachausschüsse auch muss daher der Kulturausschuss in Brüssel und der Rat der EU-Kulturminister/-innen durch das fachlich auf nationaler Ebene für Kultur zuständige Ressort verantwortet werden. Jedes andere Fachressort der BReg verfolgt die Europapolitik in eigener Zuständigkeit.

Gleiches gilt für multilaterale Formate, in denen die Fachminister zusammenkommen (z.B. G 20 Kulturministertreffen). Die grundsätzliche federführende Zuständigkeit des AA für Fragen der multilateralen Kulturpolitik bliebe hiervon unberührt. Hier ist eine fortgesetzte Federführung des AA wünschenswert und sachgerecht, z.B. UNESCO, Europarat (Kultur) und auch die Vielzahl an Vorhaben im Kontext AKBP. Auf europäischer Ebene bliebe schließlich auch die Zuständigkeit des AA für den Rat der Auswärtigen Angelegenheiten unberührt. Hier bestünde z.B. Raum für das AA an der Mitwirkung an einer EU-Außenkulturpolitik.

- *BKM als Bundesministerium: rechtliche Einschätzung zu den Möglichkeiten einer Aufwertung von BKM zu einem Bundesministerium als eigenständiges Ministerium oder als Teil des Bundeskanzleramtes*

Die Bestellung eines Bundesministers für besondere Aufgaben, der zudem als Leitung der obersten Bundesbehörden BKM im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes agiert, wäre verfassungsrechtlich wohl nicht ausgeschlossen (vgl. auch Hans „Johnny“ Klein, 1989 bis 1990 als Bundesminister für besondere Aufgaben Leiter des BPA). Vorteil dieser Umwandlung gegenüber dem Status Quo wäre auf den ersten Blick eine Aufwertung in der politischen und öffentlichen



Wahrnehmung (v.a. wegen Stimmrecht im Bundeskabinett) sowie Beibehaltung einer – bewährten – engen Anbindung an den Bundeskanzler und das Bundeskanzleramt.

Die Einrichtung als eigenständiges Bundesministerium wäre ebenfalls – anders, als von den Ländern behauptet – verfassungsrechtlich zulässig.



## Venzke, Uwe

---

**Von:** Eisenreich, Julius  
**Gesendet:** Dienstag, 2. November 2021 12:01  
**An:** 'Saebisch, Steffen'; 'Bundesvorsitzende'  
**Cc:** Wolfgang.Schmidt@bmf.bund.de  
**Betreff:** Fragen BKM FDP  
**Anlagen:** Antworten BKM FDP.docx; Anlage\_NEUSTART KULTUR Gesamtübersicht.pdf;  
Anlage\_NEUSTART KULTUR Länderübersicht (002).pdf;  
Anlage\_Bewilligungen-Kulturelle Vermittlung.pdf

Lieber Herr Saebisch, lieber Herr Heinrich,

nun die Antworten von BKM auf die Fragen der FDP.

Viele Grüße

Julius Eisenreich

Julius Eisenreich

Sprecher und stellvertretender Büroleiter des Chefs des Bundeskanzleramtes

Tel. 030184002080

[julius.eisenreich@bk.bund.de](mailto:julius.eisenreich@bk.bund.de)



## Projekte der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit und Diversitätsentwicklung

| Zuwendungsempfänger                                                                    | Projekt                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH                       | Verbund Inklusion          |
| Bundesverband Soziokultur e.V.                                                         | Utopolis - Soziokultur     |
| Stiftung Preußischer Kulturbesitz                                                      | Gemeinsame Vergangen       |
| Stiftung Brandenburger Tor der Landesbank Berlin Holding AG                            | Max bei Martin             |
| Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Raum für Vermittlung       |
| Westpreußisches Landesmuseum                                                           | Ausbau und Stärkung        |
| Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH                       | Intercultural Change F     |
| Donauschwäbisches Zentralmuseum Ulm                                                    | Kulturelle Vielfalt im D   |
| KlangNetz Dresden e.V.                                                                 | Die Kinderkonferenz        |
| Stiftung Preußischer Kulturbesitz                                                      | Ausnahmen sind hier        |
| Bundesverband Soziokultur e.V.                                                         | Utopolis - Soziokultur     |
| Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg*             | Kulturplan Lausitz         |
| Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg*             | Ideenwettbewerb, Kult      |
| Ministerium für Justiz und Europa und Verbraucherschutz Brandenburg*                   | Neuaufstellung des U       |
| Stiftung Berliner Mauer                                                                | Qualifizierung neuer C     |
| Kulturstiftung der Länder                                                              | KULTURLICHTER - D          |
| Kunstforum Ostdeutsche Galerie Regensburg                                              | Der andere Blick           |
| Arbeit und Leben - DGB/VHS Nordrhein-Westfalen e. V.                                   | Raus mit der Sprache       |
| Neue Schauspiel - Gesellschaft mit beschränkter Haftung                                | Junges Theater der W       |
| Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Organische Vermittlun      |
| Stiftung Preußischer Kulturbesitz                                                      | ready to enter             |
| Rundfunk-Orchester und -Chöre (gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung    | Konzert für alle           |
| Münchner Kammerspiele                                                                  | Zugängliches Theater       |
| Fundus Theater gemeinnützige GmbH                                                      | Die TheaterBeraterInn      |
| Deutsche Schillergesellschaft                                                          | Das Literaturmuseum        |
| Beehoven-Haus Bonn                                                                     | Musik verbindet – Kult     |
| Kulturstiftung der Länder                                                              | KULTURLICHTER - D          |
| Deutscher Kulturrat e.V.                                                               | Initiative Kulturelle Inte |

\*Verstärkungsmittel aus dem "Sofortprogramm Braunkohleregionen 2019"



Stand:

01.11.2021

|                                                          | Fördersumme    | Laufzeitbeginn | Laufzeitende |
|----------------------------------------------------------|----------------|----------------|--------------|
|                                                          | 300.000,00 €   | 22.08.2018     | 31.03.2023   |
| im Quartier                                              | 25.000,00 €    | 01.09.2018     | 31.12.2022   |
| genheit - gemeinsame Zukunft                             | 1.999.992,52 € | 01.11.2018     | 31.12.2022   |
|                                                          | 300.000,00 €   | 26.11.2018     | 31.12.2021   |
|                                                          | 300.000,00 €   | 26.11.2018     | 31.12.2021   |
| der musealen Vermittlungsangebote                        | 111.850,00 €   | 22.03.2019     | 31.12.2021   |
| rogram                                                   | 300.000,00 €   | 03.05.2019     | 31.12.2024   |
| onausraum. Vermittlung/digitale Angebote/int. Netzwerk   | 240.050,00 €   | 13.05.2019     | 31.12.2022   |
|                                                          | 265.000,00 €   | 11.04.2019     | 30.04.2022   |
| die Regel! Inklusive Bildungsarbeit auf der Museumsinsel | 266.520,00 €   | 21.03.2019     | 30.06.2022   |
| im Quartier (Modul II)                                   | 5.000,00 €     | 08.08.2019     | 31.12.2023   |
|                                                          | 500.000,00 €   | 01.09.2019     | 31.12.2021   |
| urelle Heimat Lausitz                                    | 1.100.000,00 € | 01.09.2019     | 31.12.2021   |
| UNESCO-Geoparks Muskauer Faltenbogen                     | 1.200.000,00 € | 01.09.2019     | 31.12.2021   |
| uides an der Stiftung Berliner Mauer                     | 73.437,75 €    | 04.12.2019     | 31.12.2021   |
| deutscher Preis für kulturelle Bildung                   | 105.000,00 €   | 01.01.2020     | 31.12.2021   |
|                                                          | 112.121,02 €   | 18.06.2020     | 30.06.2022   |
| - Rein in die Stadt                                      | 275.362,50 €   | 15.05.2020     | 31.08.2023   |
| elt                                                      | 200.000,00 €   | 11.03.2020     | 31.10.2021   |
| g                                                        | 300.000,00 €   | 24.11.2020     | 29.02.2024   |
|                                                          | 224.600,00 €   | 21.05.2021     | 31.12.2023   |
|                                                          | 287.952,00 €   | 01.03.2021     | 31.12.2024   |
|                                                          | 300.000,00 €   | 25.01.2021     | 31.12.2023   |
| en                                                       | 61.486,50 €    | 01.09.2021     | 31.07.2024   |
| der Zukunft                                              | 142.750,00 €   | 01.07.2021     | 31.12.2024   |
| urelle Teilhabe und gelebte Vielfalt mit Musik           | 52.488,68 €    | 01.08.2021     | 31.08.2024   |
| deutscher Preis für kulturelle Bildung 2021              | 80.000,00 €    | 01.08.2021     | 30.06.2022   |
| igration - Modul IV                                      | 980.000,00 €   | 01.10.2021     | 31.12.2024   |



# NEUSTART KULTUR - Stand der Daten: 10.09.2021

| Bezeichnung                                                                                                                                                             | Mittelverteilung                                                                       |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Säule 1 - Mehrbedarfe pandemiebedingter Investitionen</b>                                                                                                            |                                                                                        |  |
| Heimatismuseen, private Museen, Ausstellungshäuser und öffentlich zugängliche Gedenkstätten                                                                             | Deutscher Verband für Archäologie (DVA)                                                |  |
| Theater, künstlerische Produktionsorte, Festspielhäuser, auch Festivals sowie Kleinkunsthäuser und Varieté-Theater                                                      | Deutsche Theatertechnische Gesellschaft (DTHG)                                         |  |
| Musikaufführungsstätten und Musikclubs, auch Festivals                                                                                                                  | GEMA                                                                                   |  |
| Kulturzentren, Literaturhäuser und soziokulturelle Zentren                                                                                                              | Bundesverband Soziokultur                                                              |  |
| Kino – Zukunftsprogramm I+II                                                                                                                                            | Filmförderungsanstalt (FFA)                                                            |  |
| Zirkusse                                                                                                                                                                | Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Zirkuspädagogik                                        |  |
| Pilotprojekt NEUSTART (pandemiebedingte Erhöhung i.H.v. 15,9 Mio. € der im HH der BKM vorgesehenen Investitionsmittel für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland) | Bundesverband Soziokultur e.V.                                                         |  |
| Summe:                                                                                                                                                                  |                                                                                        |  |
| <b>Säule 2 - Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung</b>                                                                                              |                                                                                        |  |
| <b>2a - BILDENDE KUNST</b>                                                                                                                                              |                                                                                        |  |
| Zusätzliche Ankäufe für die Sammlung zeitgenössischer Kunst des Bundes                                                                                                  | BKM                                                                                    |  |
| Kunstfonds                                                                                                                                                              | Kunstfonds                                                                             |  |
| Digitaler Neustart für bildende Künstlerinnen und Künstler                                                                                                              | Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK); Deutscher Künstlerbund (DKB) |  |
| Förderung Art Cologne (Digitalplattform „Art Cologne Online Sales“ SIGMAR)                                                                                              | BKM                                                                                    |  |
| Galerien (Förderung von Ausstellungen und Digitalisierungsprozessen)                                                                                                    | Stiftung Kunstfonds e.V.                                                               |  |
| NEUSTART der Kunstvereine                                                                                                                                               | Arbeitsgemeinschaft der deutschen Kunstvereine e.V. / Stiftung Kunstfond               |  |
| Summe:                                                                                                                                                                  |                                                                                        |  |
| <b>2b - FILM</b>                                                                                                                                                        |                                                                                        |  |
| Film (Produktion, Verleih, Vertrieb, Kino)                                                                                                                              | FFA, BKM                                                                               |  |
| Filmwirtschaft, Ausfallfonds Produktion                                                                                                                                 | FFA                                                                                    |  |
| Anerkennungsprämie für den Kinofilmverleih                                                                                                                              | BKM                                                                                    |  |
| Summe:                                                                                                                                                                  |                                                                                        |  |

| Vorgesehenes<br>Volumen aus<br>NEUSTART<br>KULTUR | Belegte Mittel<br>NEUSTART KULTUR<br>(mittelausreichenden<br>Stellen zur Verfügung<br>gestellt) | Gestellte<br>Anträge<br>NEUSTART<br>KULTUR | Bewilligte<br>Anträge<br>NEUSTART<br>KULTUR | Bewilligte<br>Fördermittel<br>NEUSTART KULTUR<br>(an Letztempfänger) |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 35.000.000 €                                      | 35.000.000 €                                                                                    | 799                                        | 612                                         | 25.056.352 €                                                         |
| 55.000.000 €                                      | 55.000.000 €                                                                                    | 721                                        | 480                                         | 26.252.485 €                                                         |
| 69.000.000 €                                      | 49.000.000 €                                                                                    | 734                                        | 577                                         | 33.899.444 €                                                         |
| 36.000.000 €                                      | 36.000.000 €                                                                                    | 700                                        | 549                                         | 23.485.005 €                                                         |
| 55.000.000 €                                      | 40.000.000 €                                                                                    | 645                                        | 607                                         | 20.095.879 €                                                         |
| 11.700.000 €                                      | 11.700.000 €                                                                                    | 181                                        | 143                                         | 7.941.557 €                                                          |
| 15.900.000 €                                      | 15.900.000 €                                                                                    | 1.409                                      | 1.409                                       | 27.544.301 €                                                         |
| <b>277.600.000 €</b>                              | <b>242.600.000 €</b>                                                                            | <b>5.189</b>                               | <b>4.377</b>                                | <b>164.275.023 €</b>                                                 |
| 4.500.000 €                                       | 4.500.000 €                                                                                     | 0                                          | 230                                         | 2.250.000 €                                                          |
| 45.000.000 €                                      | 36.000.000 €                                                                                    | 8009                                       | 953                                         | 11.390.500 €                                                         |
| 8.900.000 €                                       | 7.500.000 €                                                                                     | 4884                                       | 869                                         | 2.185.831 €                                                          |
| 500.000 €                                         | 500.000 €                                                                                       | 1                                          | 1                                           | 495.000 €                                                            |
| 16.000.000 €                                      | 16.000.000 €                                                                                    | 869                                        | 699                                         | 15.508.017 €                                                         |
| 3.000.000 €                                       | 3.000.000 €                                                                                     | 196                                        | 0                                           | 0 €                                                                  |
| <b>77.900.000 €</b>                               | <b>67.500.000 €</b>                                                                             | <b>13.959</b>                              | <b>2.752</b>                                | <b>31.829.348 €</b>                                                  |
| 107.150.000 €                                     | 57.150.000 €                                                                                    | 135                                        | 104                                         | 29.563.612 €                                                         |
| 69.000.000 €                                      | 69.000.000 €                                                                                    | 132                                        | 131                                         | 3.025.907 €                                                          |
| 7.600.000 €                                       | 7.600.000 €                                                                                     | 0                                          | 0                                           | 6.930.000 €                                                          |
| <b>183.750.000 €</b>                              | <b>133.750.000 €</b>                                                                            | <b>267</b>                                 | <b>235</b>                                  | <b>39.519.519 €</b>                                                  |



| Bezeichnung                                                                               | Mittelverteilung                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2c - LITERATUR/ BUCH/ VERLAG/ BIBLIOTHEKEN/ ARCHIVE</b>                                |                                                                                             |
| Förderung Frankfurter Buchmesse / Leipziger Buchmesse                                     | BKM                                                                                         |
| WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von Neustart Kultur | Deutscher Bibliotheksverband (dbv)                                                          |
| Nutzerorientierte Neustrukturierung des Portals Deutsche Digitale Bibliothek              | Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Deutsche Digitale Bibliothek)                            |
| Stärkung Buch- und Verlagsbranche, Literaturförderung                                     | Deutscher Übersetzerfonds, Deutscher Literaturfonds, Börsenverein des Deutschen Buchhandels |
| E-Musik- und Theaterverlage                                                               | BKM                                                                                         |
| <b>Summe:</b>                                                                             |                                                                                             |
| <b>2d - MUSIK</b>                                                                         |                                                                                             |
| Livemusikspielstätten                                                                     | Initiative Musik                                                                            |
| Musikfestivals/ Konzertveranstalterinnen/- veranstalter                                   | Initiative Musik                                                                            |
| Künstlerinnen/Labels und Verlage (Musik)                                                  | Initiative Musik                                                                            |
| Umsonst & Draußen Festivals                                                               | Initiative Musik                                                                            |
| Amateurmusik                                                                              | Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V.                                                    |
| Klassik / Alte Musik                                                                      | Deutscher Musikrat                                                                          |
| Musikfonds                                                                                | Musikfonds                                                                                  |
| Freie Ensembles, Kammermusikensembles und Orchester                                       | Deutscher Musikrat                                                                          |
| <b>Summe:</b>                                                                             |                                                                                             |
| <b>2e - TANZ</b>                                                                          |                                                                                             |
| Tanz (u.a. Solotänzer, Tanzschulen, Tanzpädagogik, interaktiver Tanz)                     | Dachverband Tanz Deutschland                                                                |
| <b>Summe:</b>                                                                             |                                                                                             |
| <b>2f - THEATER</b>                                                                       |                                                                                             |
| Freie Darstellende Künste – Freie Gruppen, Produktionshäuser, Festivals, Netzwerke        | Fonds Freie Darstellende Künste (DaKue)                                                     |
| Privattheater                                                                             | Deutscher Bühnenverein                                                                      |
| Kinder- und Jugendtheater                                                                 | Internationalen Vereinigung des Theaters für Kinder und Jugendliche (ASSITEJ)               |
| INTHEGA-Bühnen, Tourneetheater                                                            | Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e. V. (INTHEGA)                    |
| Fonds darstellende Künste                                                                 | Fonds Freie Darstellende Künste (DaKue)                                                     |

| Vorgesehenes<br>Volumen aus<br>NEUSTART<br>KULTUR | Belegte Mittel<br>NEUSTART KULTUR<br>(mittelausreichenden<br>Stellen zur Verfügung<br>gestellt) | Gestellte<br>Anträge<br>NEUSTART<br>KULTUR | Bewilligte<br>Anträge<br>NEUSTART<br>KULTUR | Bewilligte<br>Fördermittel<br>NEUSTART KULTUR<br>(an Letztempfänger) |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 11.000.000 €                                      | 10.000.000 €                                                                                    | 2                                          | 2                                           | 9.000.000 €                                                          |
| 26.000.000 €                                      | 25.000.000 €                                                                                    | 661                                        | 498                                         | 16.907.891 €                                                         |
| 5.580.000 €                                       | 5.580.000 €                                                                                     | 1                                          | 1                                           | 5.580.000 €                                                          |
| 57.261.980 €                                      | 51.861.980 €                                                                                    | 6.718                                      | 4.525                                       | 32.609.728 €                                                         |
| 17.300.000 €                                      | 5.000.000 €                                                                                     | 39                                         | 31                                          | 2.985.721 €                                                          |
| <b>117.141.980 €</b>                              | <b>97.441.980 €</b>                                                                             | <b>7.421</b>                               | <b>5.057</b>                                | <b>67.083.340 €</b>                                                  |
| 64.000.000 €                                      | 49.000.000 €                                                                                    | 530                                        | 438                                         | 30.302.229 €                                                         |
| 145.000.000 €                                     | 80.000.000 €                                                                                    | 589                                        | 486                                         | 52.049.837 €                                                         |
| 46.000.000 €                                      | 36.000.000 €                                                                                    | 3.833                                      | 1.210                                       | 19.611.121 €                                                         |
| 24.000.000 €                                      | 6.000.000 €                                                                                     | 355                                        | 221                                         | 4.524.178 €                                                          |
| 39.500.000 €                                      | 32.000.000 €                                                                                    | 1.139                                      | 11                                          | 689.608 €                                                            |
| 30.000.000 €                                      | 10.000.000 €                                                                                    | 2.622                                      | 1.594                                       | 9.564.000 €                                                          |
| 31.000.000 €                                      | 31.000.000 €                                                                                    | 904                                        | 443                                         | 4.876.554 €                                                          |
| 30.000.000 €                                      | 30.000.000 €                                                                                    | 0                                          | 0                                           | 0 €                                                                  |
| <b>409.500.000 €</b>                              | <b>274.000.000 €</b>                                                                            | <b>9.972</b>                               | <b>4.403</b>                                | <b>121.617.527 €</b>                                                 |
| 63.400.000 €                                      | 60.900.000 €                                                                                    | 4.157                                      | 1.743                                       | 27.192.864 €                                                         |
| <b>63.400.000 €</b>                               | <b>60.900.000 €</b>                                                                             | <b>4.157</b>                               | <b>1.743</b>                                | <b>27.192.864 €</b>                                                  |
| 105.000.000 €                                     | 105.000.000 €                                                                                   | 3.658                                      | 2.057                                       | 52.396.380 €                                                         |
| 50.000.000 €                                      | 30.000.000 €                                                                                    | 194                                        | 180                                         | 21.156.715 €                                                         |
| 23.000.000 €                                      | 15.000.000 €                                                                                    | 228                                        | 91                                          | 3.770.463 €                                                          |
| 32.000.000 €                                      | 20.000.000 €                                                                                    | 330                                        | 321                                         | 19.571.180 €                                                         |
| 31.000.000 €                                      | 30.000.000 €                                                                                    | 4.210                                      | 1.790                                       | 10.349.760 €                                                         |



| Bezeichnung                                                                                                                            | Mittelverteilung                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Veranstalterinnen / Veranstalter WORT                                                                                                  | Deutsche Theater technische Gesellschaft (DTHG)                                                                      |
| <b>Summe:</b>                                                                                                                          |                                                                                                                      |
| <b>2g - WEITERE BEREICHE/ SPARTENÜBERGREIFEND</b>                                                                                      |                                                                                                                      |
| Stipendienprogramm der Verwertungsgesellschaften für Journalist/innen und Künstler/innen                                               | GEMA/ Stiftung Kulturwerk der VG BildKunst/ GVL/ VG Wort                                                             |
| Sonderstipendium INITIAL der Akademie der Künste                                                                                       | Akademie der Künste                                                                                                  |
| Stipendienprogramme für Nachwuchskünstler/innen und Berufseinsteiger/innen aller Sparten                                               | u.a. Bundeskulturfonds                                                                                               |
| Stipendienprogramm „Reload“ der Kulturstiftung des Bundes für Freie Gruppen                                                            | Kulturstiftung des Bundes (KSB)                                                                                      |
| Programm "Kultursommer"                                                                                                                | Kulturstiftung des Bundes (KSB)                                                                                      |
| Förderung der Soziokultur                                                                                                              | Bundesverband Soziokultur e.V., Fonds Soziokultur e.V.                                                               |
| Förderung digitaler Präsentation und Vermittlung sowie Einzelmaßnahmen der Digitalisierungsförderung                                   | Diverse                                                                                                              |
| Private Hörfunkanbieter                                                                                                                | Landesmedienanstalten und Landesinvestitionsbanken                                                                   |
| Unterstützung überregional bedeutsamer Branchenmessen im Kulturbereich (u.a. Kunst-, Musik-, Theater-, Denkmal- und Videospielemessen) | BKM                                                                                                                  |
| Anerkennungspreise und Prämien                                                                                                         | Börsenverein des Deutschen Buchhandels und Internationales Theaterinstitut - Zentrum Bundesrepublik Deutschland e.V. |
| Förderung von Sonderformaten zur verstärkten Wiedereinbindung des Publikums                                                            | Deutscher Musikrat und Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V.                                                      |
| Sonderprojekte zum sicheren Betrieb von Kultureinrichtungen unter Pandemiebedingungen                                                  | BKM                                                                                                                  |
| <b>Summe:</b>                                                                                                                          |                                                                                                                      |
| <b>Gesamtsumme Säule 2:</b>                                                                                                            |                                                                                                                      |
| <b>Säule 3 - BKM-Einrichtungen und -Projekte</b>                                                                                       |                                                                                                                      |
| Pandemiebedingte Mehrbedarfe 2020/21 regelmäßig durch den Bund geförderter Kultureinrichtungen und -projekte                           |                                                                                                                      |
| <b>Summe:</b>                                                                                                                          |                                                                                                                      |
| <b>Gesamtsumme NEUSTART KULTUR</b>                                                                                                     |                                                                                                                      |
| Enthaltene Verstärkungsmittel                                                                                                          |                                                                                                                      |

| <b>Vorgesehenes<br/>Volumen aus<br/>NEUSTART<br/>KULTUR</b> | <b>Belegte Mittel<br/>NEUSTART KULTUR<br/>(mittelausreichenden<br/>Stellen zur Verfügung<br/>gestellt)</b> | <b>Gestellte<br/>Anträge<br/>NEUSTART<br/>KULTUR</b> | <b>Bewilligte<br/>Anträge<br/>NEUSTART<br/>KULTUR</b> | <b>Bewilligte<br/>Fördermittel<br/>NEUSTART KULTUR<br/>(an Letztempfänger)</b> |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 40.000.000 €                                                | 40.000.000 €                                                                                               | 145                                                  | 94                                                    | 7.606.753 €                                                                    |
| <b>281.000.000 €</b>                                        | <b>240.000.000 €</b>                                                                                       | <b>8.765</b>                                         | <b>4.533</b>                                          | <b>114.851.251 €</b>                                                           |

|                        |                        |               |               |                      |
|------------------------|------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| 90.000.000 €           | 90.000.000 €           | 15.944        | 5.229         | 26.145.000 €         |
| 8.500.000 €            | 5.000.000 €            | 4.595         | 0             | 0 €                  |
| 20.000.000 €           | 8.850.000 €            | 723           | 723           | 5.061.000 €          |
| 2.500.000 €            | 2.500.000 €            | 757           | 230           | 2.500.000 €          |
| 30.500.000 €           | 30.275.000 €           | 164           | 117           | 29.313.285 €         |
| 63.700.000 €           | 47.700.000 €           | 2.104         | 1.018         | 25.448.935 €         |
| 79.425.350 €           | 53.125.350 €           | 1.340         | 404           | 38.432.133 €         |
| 11.700.000 €           | 11.700.000 €           | 230           | 226           | 11.642.485 €         |
| 25.000.000 €           | 11.100.000 €           | 4             | 2             | 1.770.448 €          |
| 12.000.000 €           | 10.000.000 €           |               |               | 0 €                  |
| 2.000.000 €            | 320.000 €              | 1             | 1             | 0 €                  |
| 2.000.000 €            | 900.000 €              | 3             | 2             | 844.966 €            |
| <b>347.325.350 €</b>   | <b>271.470.350 €</b>   | <b>25.865</b> | <b>7.952</b>  | <b>141.158.252 €</b> |
| <b>1.480.017.330 €</b> | <b>1.145.062.330 €</b> | <b>70.406</b> | <b>26.675</b> | <b>543.252.101 €</b> |

|                        |                        |               |               |                      |
|------------------------|------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| 200.000.000 €          | 100.000.000 €          | -             | -             | 99.300.000 €         |
| 200.000.000 €          | 100.000.000 €          |               |               | 99.300.000 €         |
| <b>2.000.000.000 €</b> | <b>1.487.662.330 €</b> | <b>75.595</b> | <b>31.052</b> | <b>806.827.124 €</b> |
| 42.382.670 €           |                        |               |               |                      |



# NEUSTART KULTUR - Übersicht nach Bundesländern 10.09.2021

| Bundesland                                                                                                                                                                                                                                 | Gestellte Anträge<br>NEUSTART<br>KULTUR | Bewilligte Anträge<br>NEUSTART<br>KULTUR | Bewilligte<br>Fördermittel<br>NEUSTART<br>KULTUR |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Baden-Württemberg                                                                                                                                                                                                                          | 5.705                                   | 2.534                                    | 62.084.073 €                                     |
| Bayern                                                                                                                                                                                                                                     | 6.731                                   | 2.937                                    | 78.700.818 €                                     |
| Berlin                                                                                                                                                                                                                                     | 22.632                                  | 7.672                                    | 125.085.441 €                                    |
| Brandenburg                                                                                                                                                                                                                                | 1.697                                   | 713                                      | 16.046.019 €                                     |
| Bremen                                                                                                                                                                                                                                     | 924                                     | 441                                      | 9.874.389 €                                      |
| Hamburg                                                                                                                                                                                                                                    | 3.890                                   | 1.783                                    | 38.915.471 €                                     |
| Hessen                                                                                                                                                                                                                                     | 4.196                                   | 1.735                                    | 46.224.649 €                                     |
| Mecklenburg-Vorpommern                                                                                                                                                                                                                     | 796                                     | 384                                      | 12.271.435 €                                     |
| Niedersachsen                                                                                                                                                                                                                              | 3.128                                   | 1.487                                    | 40.423.221 €                                     |
| Nordrhein-Westfalen                                                                                                                                                                                                                        | 12.857                                  | 5.283                                    | 111.517.577 €                                    |
| Rheinland-Pfalz                                                                                                                                                                                                                            | 1.670                                   | 643                                      | 17.154.459 €                                     |
| Saarland                                                                                                                                                                                                                                   | 513                                     | 189                                      | 5.227.560 €                                      |
| Sachsen                                                                                                                                                                                                                                    | 5.178                                   | 2.168                                    | 44.212.424 €                                     |
| Sachsen-Anhalt                                                                                                                                                                                                                             | 1.013                                   | 459                                      | 13.386.017 €                                     |
| Schleswig-Holstein                                                                                                                                                                                                                         | 1.457                                   | 642                                      | 17.839.164 €                                     |
| Thüringen                                                                                                                                                                                                                                  | 869                                     | 438                                      | 12.972.679 €                                     |
| <b>Summe aller Bundesländer</b>                                                                                                                                                                                                            | <b>73.256</b>                           | <b>29.508</b>                            | <b>651.935.398 €</b>                             |
| Programme ohne Aufteilung nach Bundesländern, die sich an Antragsteller deutschlandweit richten (u.a. Filmförderung (FFA) und pandemiebedingte Mehrbedarfe 2020/21 regelmäßig durch den Bund geförderter Kultureinrichtungen und -projekte | 2.339                                   | 1.544                                    | 154.891.726                                      |
| <b>Gesamtsumme</b>                                                                                                                                                                                                                         | <b>75.595</b>                           | <b>31.052</b>                            | <b>806.827.124 €</b>                             |



## FDP – Fragen an BKM:

### NEUSTART KULTUR und Haushalt allgemein:

1. *Wir bitten um Zwischenbilanz des Mittelabflusses für die einzelnen Programme von NEUSTART KULTUR.*

NEUSTART KULTUR (Gesamt volumen 2 Mrd. Euro) besteht aus **74 Einzelprogrammen**, gegliedert in drei strukturelle Bereiche (Pandemiebedingte Investitionen, Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung, pandemiebedingte Mehrbedarfe bundesgeförderter Kultureinrichtungen). Aus den Mitteln der zweiten Kulturmilliarde konnten 46 Programme ihre Ausschreibungen erneut öffnen und – wo nötig – inhaltlich an aktuelle Bedarfslagen anpassen. Es konnten 15 neue Programme entwickelt werden. Schwerpunkt der Fortentwicklung von NEUSTART KULTUR ist die individuelle Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern, häufig durch Stipendienprogramme.

Zum Stand 10. September 2021 sind rund 1,5 Milliarden Euro den mittelausreichenden Stellen für konkrete Bewilligungen zur Verfügung gestellt. Die Antragszahlen und -volumina sind mit über 75.000 eingegangenen Anträgen konstant sehr hoch. Knapp die Hälfte der eingegangenen Anträge wurde bereits bewilligt. Die Bewilligungsverfahren bei den mittelausreichenden Stellen laufen unter Hochdruck, allerdings hat sich der lange Lockdown bis in die Mitte dieses Jahres vielfach auf die Durchführbarkeit der Programmkonzepte und damit auch auf die Mittelabrufe ausgewirkt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass sich seit der letzten Datenerhebung Stand 10. September, also vor knapp zwei Monaten, deutliche Steigerungen bei den Antragszahlen und Mittelbewilligungen ergeben haben.

Zur Bewertung der Wirksamkeit sowie zur Identifizierung weiterer, auch mittelfristiger Bedarfe sowie Weiterentwicklungsmöglichkeiten ist eine Evaluierung von NEUSTART KULTUR geplant.

Zwar handelt es sich bei NEUSTART KULTUR um ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Notprogramm zur Milderung der Pandemiefolgen, das keine neue Dauerförderungen begründet. Die im Rahmen von NEUSTART KULTUR zu vergebenden Projektmittel stehen jedoch bis Ende 2022 zur Verfügung; zur Abwicklung der Programme notwendige Verwaltungskosten können auch noch im Jahr 2023 übernommen werden.

Eine Vielzahl von Einzelprogrammen wird 2022 weitere Ausschreibungen vornehmen, die bereits in Planung sind. Je nach weiterem Verlauf der Pandemie sowie der abzuwartenden Reaktion des – immer noch verunsicherten und zurückhaltenden – Publikums ist kurzfristig eine weitere Laufzeitverlängerung von NEUSTART KULTUR (und Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen) zu prüfen, um ein zufriedenstellendes und nachhaltiges Wiederanlaufen des Kulturbetriebs zu ermöglichen.

Zu weiteren Details vgl. Tabellen in der Anlage.



2. *Wir bitten um weitere Informationen zu den „Digital Programmen“ von NEUSTART KULTUR, die über die Angaben hier hinausgehen: Fehler! Linkreferenz ungültig.. Insbesondere interessiert uns Angebot und Nachfrage (Mittelabfluss, Bewerbungen) der „Digital Programme“.*

Die antragsoffenen Digitalprogramme im Rahmen von NEUSTART KULTUR sind auf große Resonanz gestoßen und waren teilweise deutlich überzeichnet.

Mit 11 Mio. Euro fördern die BKM und die Kulturstiftung der Länder (KSL) etwa **KULTUR.GEMEINSCHAFTEN**. Dort sind 675 Bewerbungen mit einem Antragsvolumen von mehr als 20,6 Mio. Euro eingegangen. Wegen der starken Nachfrage ist am 16.08.2021 ein Fortsetzungsprogramm „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN - Kompetenzen, Köpfe, Kooperationen“ an den Start gegangen, das mit weiteren 11 Mio. Euro von BKM und KSL gefördert wird. Anträge können bis zum 01.11.2021 gestellt werden. Die von einer Jury ausgewählten Projekte werden voraussichtlich Anfang 2022 bekannt gegeben.

„**dive in. Programm für digitale Interaktionen**“ der Kulturstiftung des Bundes (KSB) wird von der BKM mit insgesamt 31,3 Mio. Euro gefördert. Bis zum Abschluss der ersten Bewerbungsrunde am 30.09.2020, für die der KSB 10 Mio. Euro zur Verfügung standen, gingen 540 Bewerbungen mit einem Antragsvolumen von mehr als 69,9 Mio. Euro ein (Mittelabfluss bis 10/2021: 5 Mio. Euro). In der zweiten Förderrunde, für die die BKM weitere 21,3 Mio. Euro bereitgestellt hat, gingen bis zum Bewerbungsschluss am 15.09.2021 288 Anträge mit einem Antragsvolumen von knapp 35,6 Mio. Euro ein. Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt erneut durch eine Fachjury und wird im Dezember dieses Jahres veröffentlicht.

Darüber hinaus finden sich im Rahmen von NEUSTART KULTUR spartenbezogene Förderprogramme mit Digitalbezug, wie z.B. „**WissensWandel**“ für Archive und Bibliotheken. Das vom Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) umgesetzte Programm fördert mit einem Gesamtvolumen von 25 Mio. Euro die digitale Transformation öffentlich zugänglicher Bibliotheken und Archive in kommunaler, kirchlicher, freier oder sonstiger nichtstaatlicher Trägerschaft. Im Rahmen der ersten Ausschreibung gingen 661 Anträge ein, von denen 505 Anträge mit einem Volumen von 17,3 Mio. Euro bereits bewilligt worden sind. Für die derzeit laufende zweite Ausschreibungsrunde liegen 281 Anträge mit einem Volumen von 11,5 Mio. Euro vor; davon sind bereits 34 (teil)bewilligt mit einem Volumen von 800.000 Euro (Stand: 10/2021).

3. *Im Einzelplan 04 werden 2021 für die "Kulturelle Vermittlung" 2,4 Mio. Euro bereitgestellt. Laut Erläuterungen der BKM zum HH 2021 dienen die Mittel der "Finanzierung von Projekten der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit und Diversitätsentwicklung, die z.B. durch ihre Innovationskraft eine bundesweite*



Ausstrahlungskraft entfalten.“ Welche Projekte werden aus diesem Titel gefördert? Wir bitten um Angabe des Projektes, des jeweiligen Projektträgers sowie der Fördersumme. Zusätzlich bitte den aktuellen Abfluss angeben.

Aus Titel 685 10 werden modellhafte Projekte, die zu mehr Diversität bei Personal, Programm und Publikum von Kultureinrichtungen beitragen können, gefördert. Ziel ist es, künftig mehr Menschen zu erreichen, die bisher kaum oder gar keine kulturellen Angebote nutzen. Übergeordnetes Ziel ist es, eine „Kultur für alle, mit und von allen“ zu unterstützen. Die geförderten Projekte richten sich an Menschen, die bislang nicht zum traditionellen Publikum von Kultureinrichtungen gehören. Dabei kann es sich um Kinder und Jugendliche ebenso wie um Erwachsene handeln, auch Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder körperlichen Einschränkungen werden explizit adressiert.

Ansatz Bundeshaushalt 2021: 2.950.000 Euro; Zahlungen: 2.506.301,18 Euro (Stand: 01.11.2021).

Zu weiteren Details vgl. Tabelle in der Anlage.

#### 4. Wie können Förderrichtlinien des Bundes harmonisiert werden?

Bei der Erstellung von Förderrichtlinien des Bundes sind die Haushalts-Grundsätze für Förderrichtlinien zu beachten (Anlage zu VV Nr. 15.7 zu § 44 BHO). Hierdurch und durch die Anhörungspflicht des Bundesrechnungshofs vor dem Erlass von Förderrichtlinien wird ein Mindeststandard an Harmonisierung gewährleistet. Eine weitergehende Harmonisierung scheint bereits vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Förderziele der Bundesressorts nicht sinnvoll und geboten zu sein. Insbesondere im Bereich der Kultur- und Medienförderung zeigt die Praxis, dass jede einzelne Förderrichtlinie unter anderem mit Blick auf Haushaltstitel, Verwendungszweck, Fördergegenstand und den besonderen Zuwendungsvoraussetzungen individuell erarbeitet und angepasst werden muss.

#### 5. Welche Programme unterhält die Bundesregierung, die kreative, nicht-technische Innovationen stärken?

Zu nennen ist hier insbesondere die Tätigkeit der **Kulturstiftung des Bundes (KSB)**. Die KSB fördert Kunst und Kultur im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung innovativer Programme und Projekte im internationalen Kontext. Außerdem erschließt sie künstlerische und interdisziplinäre Wissenspotentiale für die Diskussion gesellschaftlicher Fragen. Sie initiiert und fördert dazu Projekte ohne thematische Eingrenzung in allen Sparten. Beispiele für aktuelle Programme mit Pionier-Charakter:

Mit ihrem Fonds „**TURN – Fonds für künstlerische Kooperationen zwischen Deutschland und afrikanischen Ländern**“ fördert die KSB künstlerische Kooperationsprojekte mit dem afrikanischen Kontinent, die sich etwa der



Aufarbeitung kolonialer Herrschaft samt ihren Folgen im 21. Jahrhundert oder Themen wie Migration und Klimagerechtigkeit widmen.

Die Gastspielförderung im Rahmen des Programms „**Tanzland**“ ist einer der Bausteine im facettenreichen Engagement der KSB für den Tanz. Bei Tanzland geht es speziell darum, die Vielfalt des zeitgenössischen Tanzes, die sich in der Arbeit von mehr als 60 Ensembles an Stadt- und Staatstheatern sowie von freien Compagnien zeigt, auch jenseits der etablierten Tanzzentren zu zeigen: mit Gastspielen von Tanzensembles in Gastspielhäusern außerhalb der Metropolen. Die Gastspielförderung wird begleitet von innovativen Vermittlungsformaten, die gezielt für einzelne Auftrittsorte konzipiert werden und somit das Interesse und Verständnis des Publikums für zeitgenössischen Tanz fördern.

Auch im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit leistet die KSB Pionierarbeit und hat mit dem bundesweiten Pilotprojekt „**Klimabilanzen in Kulturinstitutionen**“ 19 Kultureinrichtungen aus verschiedenen Sparten dabei unterstützt, eine Klimabilanz zu erstellen und den eigenen CO2-Fußabdruck zu ermitteln. Die Dokumentation mit Auswertungen, Erfahrungsberichten, Handlungsempfehlungen und Arbeitsmaterialien wurde kürzlich unter großer medialer Aufmerksamkeit veröffentlicht.

Die von der BKM geförderten Einrichtungen bieten über Ausstellungen, Stipendien, Artist-in-Residence-Initiativen oder eigenen Programmreihen zahlreiche Ansätze zur Förderung kreativer Innovationen. Herauszuheben wären hierbei die **Akademie der Künste**, der **Martin-Gropius-Bau**, das **Haus der Kulturen der Welt** oder die **Berliner Festspiele** (z.B. mit dem Programmschwerpunkt „Immersion“). Der von der BKM mit 15 Mio. € pro Jahr ausgestattete Hauptstadtkulturfonds fördert Projekte in der Bundeshauptstadt mit nationaler und internationaler Ausstrahlung. Gefragt sind innovative Ansätze, die zur Entwicklung der Künste beitragen, ebenso wie Vorhaben, die bedeutende Traditionen aufnehmen und weiterführen.

6. *Welche Programme unterhält die Bundesregierung, die „innovative Geschäftsmodelle“ stärken?*

Eine Förderung innovativer Geschäftsmodelle im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW) erfolgt insbesondere durch die Arbeit der **Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung** (BMW + BKM). Im Rahmen dieser Initiative verleiht die BReg z.B. seit 2010 den Titel Kultur- und Kreativpiloten an jährlich 32 kreative Gründerinnen und Gründer sowie Unternehmerinnen und Unternehmer. Die Titelträgerinnen und Titelträger werden Teil eines bundesweiten Netzwerks und ein Jahr lang von Mentoren in ihrer kreativen und wirtschaftlichen Entwicklung begleitet. Durchgeführt wird die Auszeichnung vom u-institut für unternehmerisches Denken und Handeln e.V.

Auch die Arbeit des **Kompetenzzentrums für Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes** soll innovative Geschäftsmodelle in der KKW stärken. Mit der Entwicklung von neuen Konzepten und Impulsen, der Initiierung von Projekten und Formaten sowie



fortlaufenden Analysen stärkt das Kompetenzzentrum die Branche. Das Angebotsspektrum des Kompetenzzentrums gliedert sich in drei Bereiche: (a) Entwicklung & Innovation, (b) Vernetzung & Plattform, (c) Analyse & Trends.

Darüber hinaus werden innovative Geschäftsmodelle in der KKW auch im Rahmen von verschiedenen Preisen unterstützt. So ist ein innovatives Geschäftsmodell z.B. ein Kriterium, das zur Auszeichnung einer Buchhandlung mit dem Deutschen Buchhandlungspreis (+ Prämie) führen kann. Ähnliches gilt für den Deutschen Verlagspreis. Beide Preise liegen in der Zuständigkeit der BKM. Schließlich fördert das BMWi mit einer Vielzahl an Programmen die Existenz- und Unternehmensgründung, z.B. mit Zuschüssen zu Wagniskapital oder dem High Tech Gründerfonds. Diese Förderinstrumente stehen auch der KKW grundsätzlich offen.

### Erinnerungspolitik

7. *Inwieweit ist der Bundestagsbeschluss zur Anerkennung vergessener NS-Opfergruppen (Asoziale und Berufsverbrecher) vorangeschritten und woran liegt es, dass eine Umsetzung bislang nicht vollumfänglich erfolgt ist?*

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Februar 2020 wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Opfergruppen der sog. „Berufsverbrecher“ und „Asozialen“ zu Zeiten des Nationalsozialismus zukünftig stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken und ihnen einen angemessenen Platz im staatlichen Gedenken zu verschaffen. Die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas wurde gemeinsam mit der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg gebeten, eine Wanderausstellung zu den im Nationalsozialismus als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten zu konzipieren. Die Bundesregierung hat für die Realisierung dieser Wanderausstellung 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Seit Sommer 2020 sind mehrere Mitarbeiter der Stiftung Denkmal hiermit befasst (u.a. der stellvertretende Direktor der Stiftung Denkmal als Projektleiter, in enger Absprache mit dem Stiftungsdirektor). Auch die KZ- Gedenkstätte Flossenbürg hat die Arbeit aufgenommen, u.a. seitens des Leiters der Einrichtung und der Leiterin der Bildungsabteilung der Gedenkstätte. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen (Bibliotheks- und Archivschließungen u.a.) konnte die Arbeit in vielen Bereichen nur eingeschränkt aufgenommen werden. Bei der Ausstellung handelt es sich um ein von zwei Einrichtungen durchgeführtes, komplexes Vorhaben, das das Schicksal und die Aufarbeitung der als "Asoziale" und "Berufsverbrecher" Verfolgten auf vielfache Weise in den Blick nimmt und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich macht.

### Ordnungspolitik:



8. *Welche Schritte wird BKM unternehmen, um die Harmonisierung der Funkfrequenzen – insbesondere der Kulturfrequenzen – in Europa zu erreichen?*

BKM ist in diesem Bereich innerhalb der BReg nicht federführend, drängt aber in der Kommunikation mit BMVI und BMWi stets darauf, dass die Rundfunk- und Kulturbelange im Frequenzbereich unter 700 MHz (UHF-Band) beachtet werden. Auf Bestreben BKM haben etwa auch die für den Rundfunk zuständigen Länder zwei Vertreter in die nationale Vorbereitungsgruppe zur Weltfunkkonferenz 2023 entsenden können. Zum Hintergrund: Im Vorfeld der Weltfunkkonferenz 2019 (WRC-19) drängten einige Weltregionen (vor allem die arabischen Staaten) darauf, den für den Rundfunk relevanten Frequenzbereich (470-694 MHz) an den Mobilfunk zu versteigern. Bei der WRC-19 blieb das relevante Frequenzband 470-694 MHz aber unangetastet. Allerdings wurde für die WRC-2023 eine Überprüfung des relevanten Frequenzbereichs beschlossen. Es gilt zu verhindern, dass der Frequenzbereich langfristig an den Mobilfunk vergeben wird. Dass die Rundfunkinteressen im Frequenzbereich 470-694 MHz auch zukünftig berücksichtigt werden müssen, entspricht einem Beschluss (EU) 2017/899 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union („Die Mitgliedstaaten sorgen entsprechend dem nationalen Bedarf für die Verfügbarkeit — bis mindestens 2030 — des Frequenzbandes 470-694 MHz (im Folgenden „UHF-Band unter 700 MHz“) für die terrestrische Bereitstellung von Rundfunkdiensten, einschließlich des frei zugänglichen Fernsehens, und für die Nutzung durch drahtlose Audio-PMSE auf Grundlage nationaler Bedürfnisse, wobei sie dem Grundsatz der Technologieneutralität Rechnung tragen.“).

9. *Wann wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Evaluation des Kulturgutschutzgesetzes veröffentlichen?*

Die nach § 89 Kulturgutschutzgesetz (KGSG) fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehene Unterrichtung über die Anwendung des Gesetzes wird derzeit durch BKM vorbereitet. Sie wird alle für die Praxis wesentlichen Regelungsbereiche des KGSG abdecken und auch alle relevanten Fallzahlen bis einschließlich 6. August 2021 enthalten.

Befragt wurden die verschiedenen Anwendungsgruppen des Gesetzes (Handel, Verwaltung, Ermittler, Sammler, Einrichtungen usw.); die umfangreichen Rückläufe wertet BKM mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes (StaBA) aus und bereitet sie in enger Abstimmung mit den Ländern auf (begleitende Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene). Nach Abschluss dieser Arbeiten ist der Entwurf mit den erforderlichen Gremien abzustimmen. In Kürze wird die Abstimmung des Berichtsentwurfs mit Ländern und zu beteiligten Bundesressorts erfolgen. Da die Länder zudem eine förmliche Einbindung ihrer Gremien fordern (Kultur-Ausschuss KMK und Kultur-MK), liegt der Zeithorizont zur endgültigen Vorlage des Berichts voraussichtlich bei Frühjahr



2022. Der Anwendungsbericht ist gemäß § 89 KGSG durch BKM an den Bundestag und den Bundesrat zu übermitteln.

Inhaltlich können die Ergebnisse des Berichts nicht vorweggenommen werden. Es zeichnen sich jedoch keine signifikanten Änderungen der Fallzahlen seit 2018 ab; „Antragsfluten“ sind nach wie vor nicht auszumachen. Die im Rahmen der Befragungen geäußerten Kritikpunkte an mit dem KGSG neu eingeführten Regelungen wird der Bericht widerspiegeln. Die im Rahmen der Befragungen gewonnenen Erkenntnisse stellen das Gesetz als solches jedoch nicht in Frage. Dementsprechend ist abseits von einzelnen zu prüfenden, punktuellen Weiterentwicklungen der Regelungen, z.B. zur Harmonisierung mit EU-Recht keine grundsätzliche Reform des Gesetzes notwendig. Das neue Kulturgutschutzgesetz hat sich, so lässt sich bereits jetzt feststellen, bewährt.

10. *Welche Steuermindereinnahmen wären zu erwarten, wenn die Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit für journalistische Initiativen ohne Gewinnerzielungsabsicht in der AO eingeführt würde?*

Zu den Steuervergünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit gehören:

- weitgehende Befreiung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Schenkung- und Erbschaftsteuer,
- bei der Umsatzsteuer unterliegen die Umsätze im Bereich der Vermögensverwaltung und des Zweckbetriebes dem ermäßigten Steuersatz von 7%,
- die Spenden an die gemeinnützige Körperschaft sind beim Spender im Rahmen der Höchstbeträge steuerlich abzugsfähig,
- nebenberufliche Tätigkeiten für den Verein, z. B. als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher sind bis zu 3.000 Euro steuerfrei,
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich sind in Höhe von bis zu 840 Euro /Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG, sogenannte Ehrenamtspauschale).

Erkenntnisse zu der Frage, in welcher Höhe konkret Steuermindereinnahmen zu erwarten wären, liegen BKM nicht vor. Sie wären bei BMF zu erfragen. Im Übrigen wird auf die Federführung des BMFSFJ für Engagementpolitik hingewiesen.



**Von:** Eisenreich, Julius  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. November 2021 09:22  
**An:** 'Saebisch, Steffen'; 'Bundesvorsitzende'  
**Cc:** Schmidt Wolfgang  
**Betreff:** Fragen Integrationskurse

Lieber Herr Saebisch, lieber Herr Heinrich,

anbei die Antworten des BMI auf Fragen der Grünen.

Viele Grüße

Julius Eisenreich

Julius Eisenreich

Sprecher und stellvertretender Büroleiter des Chefs des Bundeskanzleramtes

Tel. 030184002080

[julius.eisenreich@bk.bund.de](mailto:julius.eisenreich@bk.bund.de)

**1. Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die Ausweitung eines Anspruchs auf kostenfreie Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen durch**

**a. EU-Bürger/-innen**

Im Jahr 2022 rechnen wir derzeit mit rund 43.000 neuen Teilnehmenden EU-Bürgern in Integrationskursen. Wie viele davon bereits jetzt kostenbefreit sind, ist nicht kurzfristig ermittelbar.

Daher lassen sich auch die Mehrkosten für eine vollständige Kostenbefreiung nicht kurzfristig ermitteln. Ferner müsste berücksichtigt werden, dass eine vollständige Kostenbefreiung wohl zu einer verstärkten Teilnahme führen würde, also zusätzliche Teilnehmende einkalkuliert werden müssten.

Generell gilt: Für jede 10.000 Teilnehmende, die zusätzlich zu den bisherigen Annahmen einen Integrationskurs beginnen, ist mit zusätzlichen Haushaltsmitteln i.H.v. 5,7 Mio. € im HH-Jahr 2022 zu rechnen.

**b. alle Asylsuchenden ohne Unterscheidung nach Herkunftsland von Anfang an**

Diese Berechnung ist zu komplex, um innerhalb weniger Stunden durchgeführt werden zu können. Schon jetzt haben viele vormalige Asylsuchende unabhängig vom Herkunftsland Zugang zum Kurs, wenn sie eine Schutzberechtigung erhalten haben. Ein Zugang für alle Herkunftsländer „von Anfang an“ würde in Teilen daher nicht zusätzliche Teilnehmende bewirken, sondern nur eine zeitliche Verschiebung des Teilnahmebeginns nach vorne.

Entscheidende Parameter sind hier:

- Anzahl der Asylsuchenden insgesamt und deren schwer prognostizierbare Entwicklung
- Anerkennungsquote
- Durchschnittliche Verfahrensdauer
- Anzahl freiwillige Rückkehrende und Abgeschobene
- Anzahl der Personen, deren Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist



### **c. Personen mit anderen Aufenthaltstiteln als die in § 44 Abs. 1 S. 1 AufenthG genannten**

Auch hier wäre zunächst eine Eingrenzung nötig, welche Aufenthaltstitel von der Fragestellung umfasst sein sollen. Auf dieser Basis könnte eine AZR-Auswertung vorgenommen werden, um den möglichen Personenkreis zu ermitteln. Dies ist nicht kurzfristig realisierbar.

Da sich die Kurse in der Regel über mehrere Kalenderjahre erstrecken, ergeben sich immer auch Auswirkungen auf die Haushaltsberechnungen der folgenden Jahre.

### **2. Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch das Bereitstellen von digitalen Endgeräten und WLAN für jede/jeden Teilnehmer/-in?**

Die Kostenkalkulation hängt entscheidend davon ab, in welchem Umfang den Teilnehmenden die digitale Ausstattung zur Verfügung gestellt werden soll. Beispielhaft sind zwei Varianten auf der Basis der gegenwärtigen Teilnehmendenschätzungen für 2022 angeführt.

Zu beachten ist, dass davon Teilnehmende in laufenden Kursen **nicht** erfasst sind.

#### **Variante 1: Ausstattung für Virtuellen Unterricht in der Distanz (Internet mobil)**

Ausgehend von 18 Teilnehmern (TN) pro Kurs und einer Kursdauer von acht Monaten (virtueller Unterricht ist nur bis vier UE pro Tag möglich, ein rein virtueller Standardkurs liefere somit knapp acht Monate. Auch bei Kursen, die nicht zu Monatsbeginn starten, ergeben sich eventuell je nach Anbieter Mehrkosten) verursachen die Geräteanschaffungen (geschätzt 600 Euro pro Person für Rechner und Headset) und die Internetflatrate (50 Euro pro Kalendermonat) folgende Kosten:

11.400 Euro Anschaffungskosten ( $18\text{TN} + 1\text{Lehrkraft} \cdot 600$ ) und 7600 Euro Internetgebühren ( $19\text{TN und Lehrkraft} \cdot 8\text{ Monate} \cdot 50\text{ Flatratekosten}$ ). Dies würde sich pro Kurs auf 19.000 Euro summieren.

Unter der Annahme, dass durch Wiederverwendung angeschaffter Geräte Kosten gespart werden können (Prämisse: Lebensdauer der Geräte seien vier Kurse), ergäben sich Kosten von 10.450 Euro [ $2.850 (11.400/4)\text{ Euro} + 7.600\text{ Euro}$ ] pro Kurs.

Bei angenommenen 13.000 Kursen (2022) ergäben sich Kosten von 247 Millionen Euro jährlich bei einmaliger Nutzung der Geräte. Bei einer Gerätelebensdauer von vier Kursen ergäben sich Kosten von 135,85 Millionen pro Jahr.

#### **Variante 2: Ausstattung für digital angereicherten Präsenzunterricht im Kursraum**

Anschaffungskosten: Lehrer-PC 600 Euro, Lautsprechersystem 100 Euro, Beamer o.Ä. 600 Euro, Dokumentenkamera 200 Euro, Teilnehmendengeräte ( $18 \cdot 500$ ) 9.000 Euro (Annahme durchschnittlich etwas geringerer Kosten als bei Geräten für den Videounterricht, deshalb hier geschätzte 500 statt 600 Euro pro Gerät), insgesamt 10.500 Euro pro Kurs als Anschaffungskosten. Bei oben angenommenen 13.000 Kursen ergäben sich Anschaffungskosten von 136,5 Millionen Euro.

Dazu kämen Internetkosten für den Träger 100 Euro pro Monat (ausgehend vom Company-Start-1000-Tarif der Deutschen Telekom zu 99,95 mtl.), somit pro Standardkurs 600 Euro. Bei 13.000 Kursen folglich mindestens (viele Kurse dauern länger) 7,8 Millionen Euro.

Geht man auch hier von einer Gerätelebenszeit von vier Kursen aus, ergäben sich Kosten von 34,1 Millionen Euro plus 7,8 Mio. € Euro Internetgebühren im Jahr. Also insgesamt geschätzt 41,9 Mio. € / Jahr.

### **3. Welche zusätzlichen Kosten entstehen pro zusätzliche 100 Unterrichtseinheiten?**

Pauschal betrachtet entstehen für 100 weitere Unterrichtseinheiten bei gleicher Teilnehmendenzahl und unverändertem Kostenerstattungssatz zusätzliche Kosten i.H.v. rund 70 Mio. €.

### **4. Welche zusätzlichen Kosten entstehen bei einer Anhebung des Honorars auf 64 € pro Stunde und 25 Unterrichtseinheiten für eine Vollzeitkraft?**

Die derzeitige untere Honorargrenze für freiberuflich tätige Lehrkräfte liegt bei 41€ pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten. 2016 lag sie noch bei 23€.



Wollte man diese auf 64€ erhöhen, müsste der pauschale Kostenerstattungssatz für Träger von derzeit 4,40€ mindestens auf 5,94€ steigen. Auf diese Weise wäre abgesichert, dass zumindest in durchschnittlichen und größeren Kursgruppen eine Gegenfinanzierung erreichbar wäre. Wollte man dies auch für kleinere Kursgruppen gewährleisten, müsste entsprechend noch stärker erhöht werden, damit sich aus dem „pro Kopf“ Kostenerstattungssatz auch das höhere Lehrkräftehonorar gegenfinanzieren ließe. Dies würde zu Mehrkosten i.H.v. mindestens 180 Mio. € führen, wiederum bei unverändertem Teilnehmendenpotential.

Freiberuflich tätigen Lehrkräften können keine Vorgaben dazu gemacht werden, in welchem Umfang sie tätig werden.

Eine Vorgabe zur maximalen Zahl an Unterrichtsstunden für fest angestellte Lehrkräfte existiert bisher nicht, dies obliegt der Vertragsfreiheit zwischen Lehrkraft und Träger. Ebenso wenig existiert eine Vorgabe zum monatlichen Arbeitsentgelt. Selbstverständlich sind gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen einzuhalten. Für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Lehrkräfte kann beispielsweise der „Mindestlohn für pädagogisches Personal in der Weiterbildungsbranche“ einschlägig sein, dieser liegt aktuell bei rund 17€ pro Zeitstunde.

**Venzke, Uwe**

---

**Von:** Eisenreich, Julius  
**Gesendet:** Freitag, 29. Oktober 2021 12:41  
**An:** 'Saebisch, Steffen'; 'Bundesvorsitzende'  
**Cc:** Wolfgang.Schmidt@bmf.bund.de  
**Betreff:** Gesamte Zulieferung Abfrage Finanzmittel Digitalisierung  
**Anlagen:** Gesamte Zulieferung Abfrage Finanzmittel Digitalisierung\_Versand.pdf

Lieber Herr Saebisch, lieber Herr Heinrich,

anbei eine Zulieferung zu einer Abfrage zur Digitalisierung der Grünen.

Viele Grüße

Julius Eisenreich

 Julius Eisenreich

Sprecher und stellvertretender Büroleiter des Chefs des Bundeskanzleramtes

Tel. 030184002080

[julius.eisenreich@bk.bund.de](mailto:julius.eisenreich@bk.bund.de)





Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An die  
Mitglieder der Bundesregierung

nachrichtlich:

Chef des Bundespräsidialamtes  
Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung  
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge  
und Integration  
Präsident des Bundesrechnungshofes, Bonn

Berlin, 17. März 2020  
Seite 1 von 2

BETREFF Einrichtung eines Kabinettausschusses zur Bekämpfung von  
Rechtsextremismus und Rassismus

AZ 121 - 14300 - Kv 1(1)/20

ANLAGEN - 2 -

Anbei übersende ich die Kabinetttvorlage zur Einrichtung eines Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus mit Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher. Es ist vorgesehen, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 18. März 2020 als Tagesordnungspunkt im Rahmen der TOP-1-Liste herbeizuführen.

Die Bundesregierung wird einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus bilden, um die Umsetzung des am 30. Oktober 2019 im Bundeskabinett beschlossenen Maßnahmenpakets gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität zu begleiten und weitere, auch präventive, Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung insbesondere von Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und weiteren Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Deutschland vorzubereiten.

**Prof. Dr. Helge Braun MdB**  
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2070  
FAX +49 30 18 400-2359

helge.braun@bk.bund.de

Kabinettsache  
Datenblatt-Nr. 19/01024

Seite 2 von 2

Mit der Einrichtung des Kabinettausschusses unterstreicht die Bundesregierung die erhebliche politische Bedeutung, die sie dem Kampf gegen den Rechtsextremismus als der derzeit größten Bedrohung für die öffentliche Sicherheit in Deutschland beimisst.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Helge Braun'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Helge' and the last name 'Braun' clearly distinguishable.

Helge Braun



**Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag für die Einrichtung eines Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus in der vom Bundesminister für besondere Aufgaben vorgelegten Fassung zu.

**Sprechzettel für den Regierungssprecher**

Das Kabinett hat heute entschieden, einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus einzurichten. Die Bundeskanzlerin ist Vorsitzende des Kabinettausschusses, stellvertretender Vorsitzender ist der Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter der Bundeskanzlerin. Der Bundesminister des Innern ist als Beauftragter Vorsitzender benannt worden. Weitere Ständige Mitglieder sind der Bundesminister des Auswärtigen, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Bundesministerin der Verteidigung, die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Bundesministerin für Bildung und Forschung und der Bundesminister für besondere Aufgaben sowie Staatsministerin Widmann-Mauz, Staatsministerin Grütters und Staatssekretär Seibert.

Die Bundesregierung hat einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus gebildet, um die Umsetzung des am 30. Oktober 2019 im Bundeskabinett beschlossenen Maßnahmenpakets gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität zu begleiten und weitere, auch präventive, Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung insbesondere von Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und weiteren Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Deutschland vorzubereiten.

Mit der Einrichtung des Kabinettausschusses unterstreicht die Bundesregierung die erhebliche politische Bedeutung, die sie dem Kampf gegen den Rechtsextremismus als der derzeit größten Bedrohung für die öffentliche Sicherheit in Deutschland beimisst.



## Einrichtung eines Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Der Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus wird wie folgt eingerichtet:

Die Bundeskanzlerin ist Vorsitzende des Kabinettausschusses. Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin ist der stellvertretende Vorsitzende.

Beauftragter Vorsitzender:

BM des Innern, für Bau und Heimat

Ständige Mitglieder:

BM der Finanzen

BM des Auswärtigen

BM'in der Justiz und für Verbraucherschutz

BM'in der Verteidigung

BM'in für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BM'in für Bildung und Forschung

BM für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Andere Mitglieder der Bundesregierung können einbezogen werden, soweit sie in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An die  
Mitglieder der Bundesregierung

nachrichtlich:  
Chef des Bundespräsidialamtes  
Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung  
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Präsident des Bundesrechnungshofes, Bonn

Berlin, 7. April 2018  
Seite 1 von 1

BETREFF Neuordnung der Kabinettausschüsse und weitere  
organisatorische Änderungen

AZ 121 - 14300 - Kv 1(1)/18

ANLAGEN - 2 -

Aufgrund der Neubildung der Bundesregierung wird eine förmliche  
Beschlussfassung über die Neuordnung der Kabinettausschüsse erforderlich.

Zusätzlich ist eine Neuordnung der Koordinierung der Flüchtlingslage  
vorgesehen. Die Flüchtlingslage hat sich stabilisiert. Insofern ist das mit  
Kabinettsbeschluss vom 7. Oktober 2015 beschlossene Konzept zur  
Koordinierung der Flüchtlingslage bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.  
Die Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung folgen damit wieder den  
Ressortzuständigkeiten.

Ich bitte hierfür um Zustimmung in der Kabinettsitzung am 11. April 2018 im  
Rahmen der TOP-1-Liste.

Auf die Übersendung eines Sprechzettels für den Regierungssprecher wird  
verzichtet.

*Helge Braun*

**Prof. Dr. Helge Braun MdB**  
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2070

FAX +49 30 18 400-2359

helge.braun@bk.bund.de

Kabinettsache  
Datenblatt-Nr. 19/01002



Beschlussvorschlag

Das Kabinett stimmt dem Vorschlag für die Neuordnung der Kabinettausschüsse in der vom Bundesminister für besondere Aufgaben vorgelegten Fassung zu.

Das Kabinett beschließt zudem, das am 7. Oktober 2015 beschlossene Konzept zur Koordinierung der Flüchtlingslage bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

## Neuordnung Kabinettausschüsse

Die Bundeskanzlerin ist Vorsitzende der Kabinettausschüsse. Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin ist der stellvertretende Vorsitzende.

### **1. Bundessicherheitsrat**

Beauftragte Vorsitzende:

BM'in der Verteidigung

Ständige Mitglieder:

BM der Finanzen

BM des Innern, für Bau und Heimat

BM des Auswärtigen

BM für Wirtschaft und Energie

BM'in der Justiz und für Verbraucherschutz

BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

BM für besondere Aufgaben und Chef des  
Bundeskanzleramtes

### **2. Kabinettausschuss für Digitalisierung**

Beauftragter Vorsitzender:

BM für besondere Aufgaben und Chef des  
Bundeskanzleramtes

Ständige Mitglieder:

BM der Finanzen

BM des Innern, für Bau und Heimat

BM für Wirtschaft und Energie

BM'in der Justiz und für Verbraucherschutz

BM für Arbeit und Soziales

BM'in für Ernährung und Landwirtschaft

BM'in für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend

BM für Gesundheit

BM für Verkehr und digitale Infrastruktur

BM'in für Umwelt, Naturschutz und nukleare  
Sicherheit

BM'in für Bildung und Forschung

Chef des Presse- und Informationsamtes der  
Bundesregierung



### **3. Kabinettausschuss Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union**

Beauftragter Vorsitzender:

BM des Auswärtigen

Ständige Mitglieder:

BM der Finanzen

BM des Innern, für Bau und Heimat

BM für Wirtschaft und Energie

BM für besondere Aufgaben und Chef des  
Bundeskanzleramtes

Chef des Presse- und Informationsamtes der  
Bundesregierung

### **4. Kabinettausschuss Neue Länder**

Beauftragter Vorsitzender:

BM für Wirtschaft und Energie

Ständige Mitglieder:

BM der Finanzen

BM des Innern, für Bau und Heimat

BM'in der Justiz und für Verbraucherschutz

BM für Arbeit und Soziales

BM'in für Ernährung und Landwirtschaft

BM'in für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend

BM für Gesundheit

BM für Verkehr und digitale Infrastruktur

BM'in für Umwelt, Naturschutz und nukleare  
Sicherheit

BM'in für Bildung und Forschung

BM für besondere Aufgaben und Chef des  
Bundeskanzleramtes

Berlin, den 14. März 2018

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

An alle

**Bundesministerinnen und Bundesminister**

nachrichtlich:

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Betr.: Organisationserlass

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erhält die Bezeichnung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

II.

Das Bundesministerium des Innern erhält die Bezeichnung Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.



### III.

Dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden übertragen

1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Zuständigkeiten für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, für Stadtentwicklung, Wohnen, Ländliche Infrastruktur und öffentliches Baurecht, für die Stadtentwicklungsangelegenheiten der Raumordnung sowie für den demografischen Wandel;
2. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeiten für Raumordnung, für den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz, für die Europäische Raumentwicklungspolitik und den territorialen Zusammenhalt sowie für den demografischen Wandel.

Die Zuständigkeitsübertragungen schließen deren europäische und internationale Bezüge sowie die Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein.

### IV.

Dem Bundeskanzleramt werden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat die Zuständigkeiten für die IT-Steuerung des Bundes, für die Geschäftsstelle IT-Rat sowie für die Gemeinsame IT des Bundes übertragen.

### V.

Ziffer I. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989 (BGBl. I S. 901) wird wie folgt gefasst:

Der Bundesnachrichtendienst wird dem Chef des Bundeskanzleramtes unterstellt. Dessen Vertreter ist ein Staatssekretär oder ein Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt.

VI.

Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.

Der Übergang der Zuständigkeiten unter Ziffer III.1. entspricht dabei im Mengengerüst der Vereinbarung vom 22. Mai 2014 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Umsetzung des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013.

*Angela Merkel*





Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An die  
Mitglieder der Bundesregierung

nachrichtlich:

Chef des Bundespräsidialamtes  
Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung  
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
Präsident des Bundesrechnungshofes. Bonn

Berlin, 19. März 2019  
Seite 1 von 1

BETREFF Einrichtung eines Kabinettausschusses „Klimaschutz“

AZ 121 - 14300 - Kv 1(1)/19

ANLAGEN - 3 -

Anbei übersende ich die Kabinettvorlage zur Einrichtung eines Kabinettausschusses „Klimaschutz“ mit Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher. Es ist vorgesehen, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 20. März 2019 im Rahmen der TOP-1-Liste herbeizuführen.

Die Bundesregierung wird einen Kabinettausschuss „Klimaschutz“ bilden, um die rechtlich verbindliche Umsetzung des Klimaschutzplans sowie der für Deutschland verbindlichen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 vorzubereiten. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird die Bundesregierung in diesem Jahr die gesetzlichen Regelungen verabschieden.

Mit der Einrichtung des Kabinettausschusses unterstreicht die Bundesregierung die politische Bedeutung des Klimaschutzes und intensiviert die Arbeit an der gesetzlichen Umsetzung des Klimaschutzplans auf höchster politischer Ebene.

*Helge Braun*

**Prof. Dr. Helge Braun MdB**  
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-2070  
FAX +49 30 18 400-2359

helge.braun@bk.bund.de

Kabinettsache  
Datenblatt-Nr. 19/01011

**Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag für die Einrichtung eines Kabinettausschusses „Klimaschutz“ in der vom Bundesminister für besondere Aufgaben vorgelegten Fassung zu.



**Sprechzettel für den Regierungssprecher**

Das Kabinett hat heute entschieden, einen Kabinettausschuss „Klimaschutz“ einzurichten. Die Bundeskanzlerin ist Vorsitzende des Kabinettausschusses, stellvertretender Vorsitzender ist der Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter der Bundeskanzlerin. Bundesministerin Schulze ist als Beauftragte Vorsitzende und als weitere Ständige Mitglieder sind Bundesminister Seehofer, Bundesminister Altmaier, Bundesministerin Klöckner, Bundesminister Scheuer, Bundesminister Braun und Staatssekretär Seibert benannt worden. Andere Mitglieder der Bundesregierung können einbezogen werden, soweit sie in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

Die Bundesregierung wird einen Kabinettausschuss „Klimaschutz“ bilden, um die rechtlich verbindliche Umsetzung des Klimaschutzplans sowie der für Deutschland verbindlichen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 vorzubereiten. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird die Bundesregierung in diesem Jahr die gesetzlichen Regelungen verabschieden.

Mit der Einrichtung des Kabinettausschusses unterstreicht die Bundesregierung die politische Bedeutung des Klimaschutzes und intensiviert die Arbeit an der gesetzlichen Umsetzung des Klimaschutzplans auf höchster politischer Ebene.

**Einrichtung eines Kabinettausschusses „Klimaschutz“**

Der Kabinettausschuss „Klimaschutz“ wird wie folgt eingerichtet:

Die Bundeskanzlerin ist Vorsitzende des Kabinettausschusses. Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin ist der stellvertretende Vorsitzende.

Beauftragte Vorsitzende:

BM'in für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Ständige Mitglieder:

BM der Finanzen

BM des Innern, für Bau und Heimat

BM für Wirtschaft und Energie

BM'in für Ernährung und Landwirtschaft

BM für Verkehr und digitale Infrastruktur

BM für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Andere Mitglieder der Bundesregierung können einbezogen werden, soweit sie in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.



## **I. Beschlussvorschlag**

Der Staatssekretärausschuss beschließt:

1. Das Statistische Bundesamt wird beauftragt, monatlich den BKI der gesamten Bundesregierung zu ermitteln.
2. Die Entwicklung des BKI der gesamten Bundesregierung wird ab dem 1. November 2012 aktualisiert im Internet auf der Homepage der Bundesregierung unter „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht. Auch das Statistische Bundesamt stellt auf seiner Homepage ein entsprechendes Informationsangebot zur Verfügung.
3. Jedes Ressort erhält monatlich allein für die interne Verwendung einen Bericht über die Entwicklung der Bürokratiekosten im seinem Verantwortungsbereich gegenüber dem Ausgangszustand zum 1. Januar 2012.
4. Jedem Ressort wird zusätzlich allein für die interne Verwendung eine Übersicht zur Verfügung gestellt, die ausweist, wie die Ressorts im Verhältnis zur Gesamtentwicklung des BKI quantitativ beitragen.

## **II. Hintergrund**

Eines der Ziele des Programms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung ist es, die Entwicklung des bürokratischen Aufwands der Wirtschaft dauerhaft niedrig zu halten. Mit dem am 28. März 2012 vom Bundeskabinett beschlossenen Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung wurde der BKI eingeführt. Er gibt an, wie sich die Bürokratiekosten der Wirtschaft verändern. Ausgangspunkt ist der 1. Januar 2012 mit einem BKI von 100. So drückt beispielsweise der BKI von 103 zu einem bestimmten Stichtag aus, dass sich die Bürokratiekosten seit dem 1. Januar 2012 um 3 Prozent erhöht haben.

Das Statistische Bundesamt ermittelt ab sofort monatlich den BKI für die gesamte Bundesregierung. Mit der Bekanntgabe des aktuellen BKI der gesamten Bundesregierung im Internet wird unterjährig öffentlich transparent, wie sich die Bürokratiekosten der Wirtschaft verändern.

Der Ausweis ressortspezifischer Entwicklungen und des ressortspezifischen Beitrags zur Gesamtentwicklung des BKI dient ausschließlich der internen Verwendung innerhalb der Bundesregierung und ist nicht zur Veröffentlichung gedacht.

## **Bürokratiebremse / Konzeption einer One in, one out – Regel**

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 2014 Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen. Einer der Schwerpunkte ist die Einführung der „One in, one out“ – Regel in Deutschland. Kern dieses Ansatzes ist es, dass in gleichem Maße Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen. Das Ziel ist, den Anstieg von Belastungen dauerhaft zu begrenzen, ohne politisch gewollte Maßnahmen zu behindern. Insbesondere die Umsetzung von Vorhaben der Koalitionsvereinbarung darf weder inhaltlich noch zeitlich ver- oder behindert werden.

### **I Anwendungsbereich der One in, one out – Regel**

Die One in, one out – Regel wird grundsätzlich für alle Regelungsvorhaben der Bundesregierung angewendet, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auswirken. Ausgenommen sind Vorhaben, soweit sie

- EU-Vorgaben, internationale Verträge, Rechtsprechung des BVerfG sowie des EuGH jeweils 1:1 umsetzen oder
- der Abwehr erheblicher Gefahren dienen oder
- zeitlich begrenzte Wirkung (max. 1 Jahr) haben.

### **II Inhalt der One in, one out – Regel**

Die bestehende Methodik zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung bildet die Grundlage für die Anwendung der One in, one out – Regel. Führen Regelungsvorhaben zu konkreten und unmittelbaren Entlastungen der Wirtschaft, werden diese daher von den Belastungen in Abzug gebracht. Sollte der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (netto) steigen, wird dieser Zuwachs an anderer Stelle in gleicher Höhe kompensiert. Einmaliger Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) bleibt außer Betracht.



### **III Regeln für die Kompensation**

- **Normadressatenspezifische Dimension**

Zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann nur mit laufendem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kompensiert werden.

- **Ressortspezifische Dimension**

Für die Kompensation ist das für die jeweilige Einzelregelung federführende Ressort verantwortlich.

Erkennt das betreffende Ressort keine Kompensationsmöglichkeiten und kann es aus früheren Vorhaben keinen Überschuss an Entlastungen in der notwendigen Höhe nachweisen, kann es bei anderen Ressorts – bilateral oder im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau – um die Übernahme der Kompensation nachsuchen (ressortübergreifende Kompensation).

- **Zeitliche Dimension**

Sofern in belastenden Vorhaben die Kompensation nicht unmittelbar realisiert werden kann, wird in Vorblatt bzw. Begründung oder alternativ außerhalb des Vorhabens in geeigneter Weise dargestellt, wie die Kompensation erreicht werden soll oder welche Entlastungsperspektive besteht. Im Regelfall sollen Entlastungsmaßnahmen binnen eines Jahres vorgelegt werden. Ziel ist es, den Anstieg des Erfüllungsaufwands bis zum Ende der Legislaturperiode zu begrenzen.

- **Betragsmäßige Dimension**

Es gilt der Grundsatz, Belastungen in gleichem Maße wieder abzubauen.

Der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau kann die Deckelung der zu erbringenden Kompensation beschließen, wenn der neu aufgebaute Erfüllungsaufwand nachvollziehbar die Kompensationsfähigkeit des Ressorts übersteigt oder der dargestellte Erfüllungsaufwand zu erwartende unmittelbare quantifizierte Entlastungswirkungen oder Vorteile des Regelungsvorhabens für die Wirtschaft nicht adäquat wiedergibt.

Vor einem Beschluss des Staatssekretärsausschusses zur geplanten Deckelung soll der NKR dazu gehört werden, ob die vorgesehene Kompensation, insbesondere der Erfüllungsaufwand, nachvollziehbar und plausibel dargestellt ist.

#### **IV Monitoring**

Neben dem etablierten Monitoring über die Veränderung des Erfüllungsaufwands wird das StBA die angekündigten Kompensationsmaßnahmen ressortspezifisch erfassen und für jedes Ressort darstellen wie sich der Auf- und Abbau von Erfüllungsaufwand durch die unter die One in, one out – Regel fallenden Regelungsvorhaben entwickelt.

Die Ressorts berichten halbjährlich im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau über Fortschritt und Schwierigkeiten bei den geplanten Abbaumaßnahmen sowie ggf. über eine drohende Zielverfehlung.

#### **V Berichtswesen**

Die nach § 7 NKRG geregelte jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag erfasst auch die Umsetzung der One in, one out – Regel.

#### **VI Prüfung / Weiterentwicklung der Methodik**

Die Bundesregierung wird die Methodik zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unter Einbeziehung des Nationalen Normenkontrollrats überprüfen und soweit erforderlich weiterentwickeln.

#### **VII Inkrafttreten**

Die One in, one out – Regel gilt für alle Vorhaben, die ab dem 1. Juli 2015<sup>1</sup> von der Bundesregierung beschlossen werden. Maßgebend ist das Datum des Kabinettsbeschlusses. Vorher entstandene Entlastungen werden in der Berichterstattung der Bundesregierung zur One in, one out – Regel berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Durch Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau vom 15. Januar 2016 wurde das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2015 geändert.



**Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den  
Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer  
und verhältnismäßiger Begrenzung**

Inhalt:

1. Vorbemerkungen
2. Qualitative Ansatzpunkte zur Begrenzung des Umstellungsaufwands
  - 2.1 Fallgruppenübergreifende Hebel
  - 2.2 Fallgruppenspezifische Hebel
3. Quantitative Begrenzung des Umstellungsaufwands
4. Dokumentation im Vorhaben
5. Monitoring und Berichtswesen
6. Inkrafttreten / Evaluierung
7. Ansprechpartner

## 1 Vorbemerkungen

Die Bürokratiebremse nach dem „One in, one out“ – Prinzip erfasst laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und der Bürokratiekostenindex bildet ab, wie sich die Kosten der Wirtschaft aus wiederkehrenden Informations- und Dokumentationspflichten verändern. Daneben können Regelungen bei den Unternehmen auch Umstellungsaufwand<sup>1</sup> auslösen, weil die neue Rechtslage die Anpassung bestehender Strukturen, Produkte und Prozesse erfordert oder eine einmalige Informationspflicht vorsieht.

In den Jahren 2012 bis 2018 hat die Bundesregierung 287 Regelungsvorhaben beschlossen, die Umstellungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt rund 10 Milliarden Euro verursacht haben. Umstellungsaufwand kann dabei zu einem bestimmten Zeitpunkt in seiner kompletten Höhe anfallen, sich aber bei längeren Umstellungsfristen auch auf mehrere Jahre in die Zukunft verteilen. Umstellungsaufwand kann auch erforderlich sein, um laufenden Erfüllungsaufwand zu reduzieren.

Die Bundesregierung hat sich im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau darauf verständigt, den Umstellungsaufwand möglichst zu begrenzen. Sie hat daher das vorliegende Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung erarbeitet. Dabei hat die Bundesregierung geprüft, ob und wie die Erreichung dieses Ziels mit qualitativen und quantitativen Werten unterstützt werden kann.

Vom Umstellungsaufwand sind kleine und mittlere Unternehmen besonders betroffen. Das vorliegende Konzept verfolgt wie der KMU-Test-Leitfaden das Ziel, die Legisten für die besonderen Belastungen zu sensibilisieren und auf weniger belastende Regelungsalternativen hinzuweisen.

Insgesamt wird die Bundesregierung bei der Beratung ihrer Regelungsvorhaben mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden besonderes Augenmerk auf den Umstellungsaufwand legen.

Die Bundesregierung versteht die Begrenzung des Umstellungsaufwands als kosten-reduzierende Vereinfachung unter Wahrung der bestehenden Schutzstandards. Damit ist die Höhe des Umstellungsaufwands immer auch ein wichtiges Kriterium für politische Entscheidungen, ohne dadurch politisch gewollte Maßnahmen zu be- oder verhindern.

---

<sup>1</sup> Die von der Bundesregierung beschlossene Methodik des Erfüllungsaufwands sieht neben laufendem Erfüllungsaufwand auch einmaligen Erfüllungsaufwand (sog. Umstellungsaufwand) vor. Sie verwendet die Begriffe „einmaligen Erfüllungsaufwand“ und „Umstellungsaufwand“ synonym.



## 2 Qualitative Ansatzpunkte zur Begrenzung des Umstellungsaufwands

Die Bundesregierung wird bei der Vorbereitung von Regelungsvorhaben unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen den Einsatz folgender Hebel prüfen, um den Umstellungsaufwand zu begrenzen:

### 2.1 Fallgruppenübergreifende Hebel

#### 2.1.1 Ausreichend lange Umsetzungsfristen vorsehen / optionale Umsetzung / Bestandsschutzregelungen

Längere Umsetzungsfristen können wesentlich dazu beitragen, Umstellungsaufwand niedriger zu halten, weil damit neue gesetzliche Vorgaben bspw.

- im Rahmen von später anstehenden Ersatzbeschaffungen kostengünstiger berücksichtigt werden können, z.B. keine Umrüstung von technischen Altanlagen erforderlich wird,
- Umsetzungsvarianten in Reallaboren oder Pilotverfahren erprobt und Betroffenen damit ausgereifte kostengünstige Umsetzungsmöglichkeiten angeboten werden können,
- zunächst nur optional von den Betroffenen anzuwenden sind und sie damit selbst über einen günstigen Umstellungszeitpunkt entscheiden oder
- Umsetzungsfristen nach Unternehmensgrößen gestaffelt werden können.

Eine Sonderform längerer Umsetzungsfristen ist, neue regulatorische Anforderungen nur auf Neufälle anzuwenden und bereits bestehende Anwendungsfälle unverändert nach bisheriger Rechtslage zu behandeln. Im Ergebnis würden damit die nach bisheriger Rechtslage behandelten Altfälle im Laufe der Zeit ausschleichen und alle Neufälle konsequent von Anfang an nach der neuen Rechtslage behandelt.

Umsetzungsfristen sind häufig europarechtlich vorgegeben. Die Bundesregierung wird – unterstützt durch Beiträge der Verbände – bei der Beratung von EU-Vorhaben Umsetzungsfristen verstärkt thematisieren.

Die Dauer der Umsetzungsfrist kann sich auch auf die Wirksamkeit der neuen gesetzlichen Regelung auswirken. Die Bundesregierung wird daher noch sorgfältiger abwägen, ab wann eine neue Regelung wirken soll und welche Auswirkungen dies auf die Höhe des Umstellungsaufwands hat. Hierfür empfiehlt es sich, für verschiedene Umsetzungsfristen die Wirksamkeit zu beschreiben und den jeweils erforderlichen Umstellungsaufwand zu ermitteln. Auf dieser Basis ist neben Fragen des Wirksamwerdens auch die Höhe des damit verbundenen Umstellungsaufwands ein



wesentliches politisches Entscheidungskriterium. Dies trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auch den Anforderungen des KMU-Tests Rechnung.

### **2.1.2 Umstellungsaufwand stärker als bisher bei der fachlichen und politischen Beratung von Regelungsvorhaben berücksichtigen (national wie auf EU-Ebene)**

Ansatzpunkte, den Umstellungsaufwand von Regelungsvorhaben möglichst niedrig ausfallen zu lassen, ergeben sich im Verfahren zur Vorbereitung von Regelungsentwürfen. Bei allen Formen der Beteiligung legen die Beteiligten besonderes Augenmerk auf den Umstellungsaufwand. Die an der Beratung der Vorhaben beteiligten Verbände und Fachkreise sind daher aufgefordert,

- unmittelbar Betroffene und konkrete Praxiserfahrung bei der Beurteilung des Umstellungsaufwands geplanter Vorschriften einzubeziehen,
- zu Regelungsentwürfen unter dem Gesichtspunkt des damit verbundenen Umstellungsaufwands besonders Stellung zu nehmen,
- neben dem für die Wirtschaft insgesamt anfallenden Umstellungsaufwand auch die Belastung pro Unternehmen mit darzustellen und
- gegebenenfalls alternative Regelungen vorzuschlagen, die das gleiche Ziel mit weniger Umstellungsaufwand erreichen lassen.

Die Bundesregierung wird hierzu bei Bedarf in den Zuleitungsschreiben auf die erwünschte Stellungnahme zum Umstellungsaufwand hinweisen, die Expertise der Beteiligten in ihre Überlegungen einbeziehen und dies in der Gesetzesbegründung dokumentieren (siehe unter Ziff. 4).

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Hebels ist, dass Beteiligungen rechtzeitig initiiert und mit einem adäquaten Zeitbudget zu versehen werden können. Moderne Beteiligungsformen, wie z.B. Workshops, runde Tische oder Planspiele, können eine effektive Konsultation begünstigen.

In Gremien, bei Beteiligungsprozessen oder anderen Foren auf EU-Ebene werden von allen Beteiligten (Verbänden, Bundesregierung) Fragen des Umstellungsaufwands aktiv eingebracht, um diesen möglichst niedrig zu halten.

### **2.1.3 Unterstützung der unmittelbar betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung**

Verbände und Kammern, aber auch die vollziehende Verwaltung sollten mehr als bisher Betroffene frühzeitig über anstehende Anpassungen informieren, den lösungsorientierten Austausch in modernen Beteiligungs-Formaten anregen und Betroffenen konkrete best practice-Beispiele zur aufwandsarmen Umsetzung an die Hand geben. Auch die



Bereitstellung von Checklisten, Handreichungen und Leitlinien kann Betroffene bei der Umsetzung unterstützen und Kosten reduzieren.

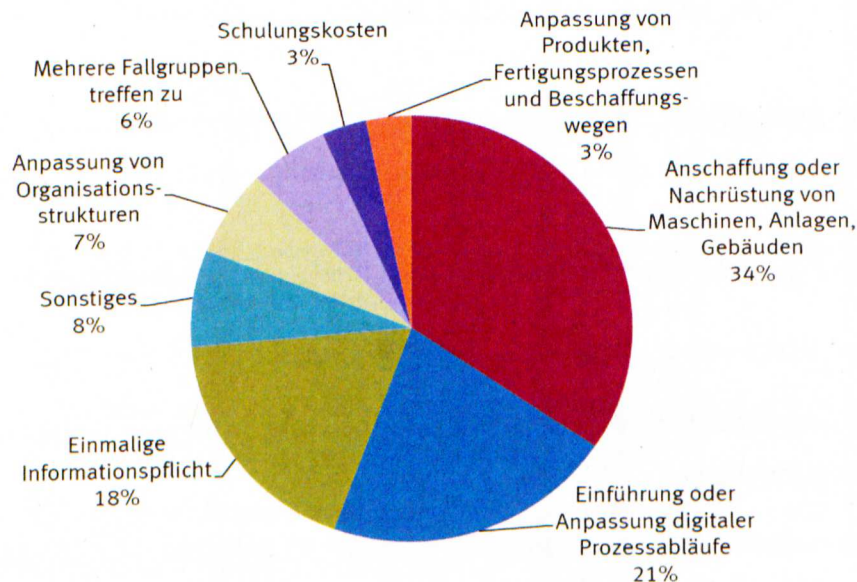
## 2.2 Fallgruppenspezifische Hebel

Umstellungsaufwand lässt sich weitgehend in sechs thematische Fallgruppen einteilen. Die Analyse bisheriger Umstellungsaufwände zeigt, dass Vorgaben besonders häufig vorkommen, die die Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen und Anlagen, die Einführung und Anpassung digitaler Prozessabläufe sowie einmalige Informationspflichten zum Inhalt haben.

**Analyse von 150 ausgewählten Vorgaben<sup>2</sup> der Jahre 2012 bis 2018, die Umstellungsaufwand verursacht haben durch das Statistische Bundesamt<sup>3</sup>; Anteile der einzelnen Fallgruppen:**

www.destatis.de

### Prozentuale Häufigkeitsanteile je Fallgruppe

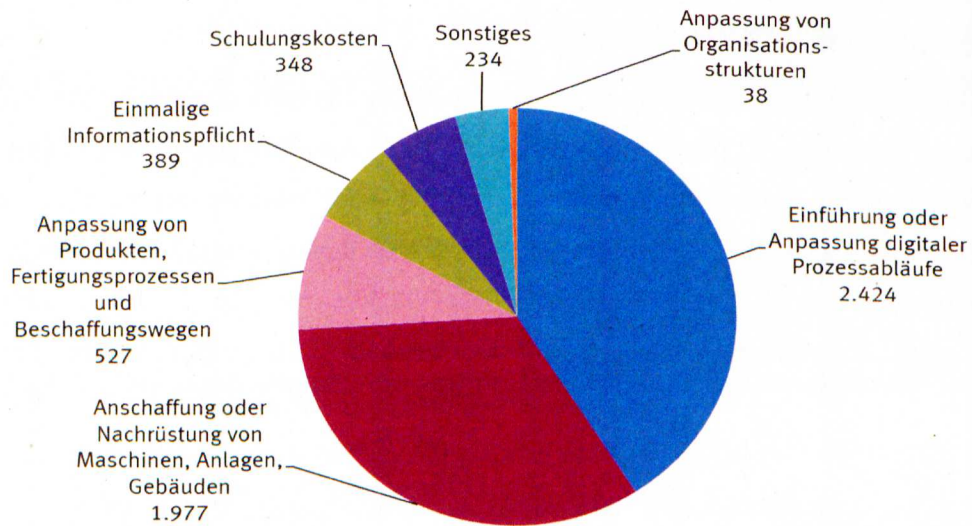


© Statistisches Bundesamt (Destatis) | Bürokratiekostenmessung

<sup>2</sup> Analysiert wurden die 100 Vorgaben, die die höchsten Umstellungsaufwände verursacht haben sowie weitere 50 Vorhaben, die stichprobenartig aus der Gruppe mit einem Umstellungsaufwand von über 200.000 Euro, aber unter 1 Mio. Euro ermittelt wurden.

<sup>3</sup> Nicht berücksichtigt wurde der Sondereffekt aus dem Standortauswahlgesetz für ein Endlager radioaktiver Abfälle mit 2 Mrd. Euro einmaligem Erfüllungsaufwand

## Aufsummierter Umstellungsaufwand je Fallgruppe in Mio. Euro



© Statistisches Bundesamt (Destatis) | Bürokratiekostenmessung

Für jede Fallgruppe existieren neben den unter 2.1 genannten generellen Hebeln spezifische Ansatzpunkte, um den Umstellungsaufwand in dieser Gruppe möglichst zu begrenzen.

Im Folgenden sind die jeweiligen Fallgruppen beschrieben und die entsprechenden Hebel skizziert:

### 2.2.1 Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen

Gesetzliche Änderungen können neue Anforderungen an Anlagen, Maschinen, Gebäude und andere Bestandteile der Infrastruktur zum Inhalt haben. Um diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, kann es notwendig werden, einmalige Um- und Nachrüstungen, bauliche Maßnahmen oder einen vorzeitigen Austausch vorzunehmen.

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können beitragen:

#### a) Auf Ebene der Gesetzgebung:

- die Ausgestaltung der Anforderungen in Form von Zielen und nicht in Form von distinkten Maßnahmen (z. B. Grenzwerte vorgeben und nicht den Einsatz bestimmter Technologien),
- Ausnahme-/Härtefallregelungen,



- Staffelungen der Anforderungen nach Anlagegröße; bspw. auch Kleinanlagenregelungen,
  - Sonderregelungen für Kleinst- und Kleinunternehmen, wenn die einmaligen Kosten unverhältnismäßig zur Größe des Unternehmens bzw. zum Umsatz sind (orientiert an vorhandenen Schwellenwerten) oder
  - Berücksichtigung der in der betrieblichen Praxis üblichen Zeiträume für Ersatzbeschaffungen und Stilllegungen bei der Festlegung der Umsetzungsfrist,
- b) Auf der Ebene des Gesetzesvollzugs:
- Bereitstellung von Personal in den Vollzugsbehörden, um die Umsetzung von Maßnahmen beratend zu begleiten.

### **2.2.2 Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe**

Die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben kann die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe sowie der Software erfordern. Mithin fällt Programmieraufwand an, Schnittstellen müssen angepasst oder Datenbestände transferiert, erweitert oder umstrukturiert werden.

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können beitragen:

- a) Auf Ebene der Gesetzgebung:
- Vereinfachung und Harmonisierung des zugrundeliegenden Rechts und von Verfahrensbestimmungen,
  - Sicherstellung medienbruchfreier digitaler Kommunikation mit der Verwaltung („Digitaltauglichkeit“) durch fachspezifische Regelungen, die ggf. bestehende Form- und Nachweiserfordernisse beseitigen,
  - Europarechtliche Gestaltungsspielräume ausschöpfen und die Nutzung digital vorhandener Daten fördern („once only“),
  - einheitlichen Vollzug regeln (Benennung einer zentralen Stelle für die Umsetzung oder gesetzliche Vorgabe von Standards für den Vollzug),
  - Zulassung von Zertifizierungen für digitale Prozesse,
  - gesetzlich regeln, dass vorhandene Datenbestände automatisiert auf die neue Rechtslage umgestellt werden (Umschlüsselung); z.B. Pauschalierungen oder Sonderregelungen für Bestandsfälle statt aufwändiger, scheinbar präziserer Umstellung aller Fälle per Hand.
- b) Auf Ebene des Gesetzesvollzugs:
- bei der Digitalisierung einzelner Elemente (z. B. Formular) den gesamten Prozess (z.B. Antragsverfahren) bedenken und ggf. effizienter gestalten,

- Fehler und Rückfragen durch automatisierte Plausibilisierungen reduzieren.

### **2.2.3 Einmalige Informationspflicht**

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung müssen die Betroffenen von den Unternehmen einmalig über den Sachverhalt informiert werden. Dies kann Kundeninformationen, Zulassungsverfahren, Änderungen der Kennzeichnungspflichten sowie die Umstellung auf ein neues Verfahren betreffen.

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können beitragen:

- Strenge Prüfung, für wen die Information tatsächlich notwendig ist.  
Formulierung eines klar umrissenen Adressatenkreises der gesetzlichen Verpflichtungen (d.h. kein Vorgehen nach dem „Gießkannenprinzip“).
- Bei tatsächlich vorhandenem Informationsbedarf zunächst prüfen, ob die benötigten Daten auch aus vorhandenen Datenquellen gewonnen werden können; ggf. rechtl. Rahmen für den Datenabruf schaffen.
- Flexibilität im Hinblick auf den Übermittlungsweg, so dass die zur Information Verpflichteten selbst entscheiden, bzw. aus mehreren geeigneten Übermittlungsmöglichkeiten auswählen können, wie sie die Betroffenen angemessen informieren (bspw. auch per E-Mail).
- Flexibilität im Hinblick auf den genauen Übermittlungszeitpunkt; d.h. in der Regel nur Vorgabe eines Zeitpunktes, zu dem die Information spätestens erteilt werden muss. Damit würde Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, Informationen im Zusammenhang mit ohnehin anstehenden Kundeninformationen, wie z.B. dem Kontoauszug, zu informieren (und dadurch auch Porto einsparen).
- Um eine rechtskonforme und aufwandsarme Information (z.B. für Kunden) zu erleichtern, können sich von der Bundesregierung veröffentlichte Mustertexte anbieten. Bei deren Erarbeitung sollten betroffene Verbände eingebunden werden.
- Die Identifikation geeigneter Kommunikationswege und verständlicher Kommunikationsinhalte (siehe auch unter Ziff. 7).

### **2.2.4 Schulungskosten**

Als Folge gesetzlicher Änderungen kann bei Beschäftigten der betroffenen Unternehmen Fortbildungsbedarf entstehen. Dieser kann unmittelbar im Gesetz verankert sein (bspw. die Vorlage eines Sachkundenachweises) oder mittelbar aus der gesetzlichen Änderung



resultieren (bspw. wenn die Novellierung so umfangreich ist, dass dazu spezielle Schulungen zur Umstellung auf die neuen Prozesse im Unternehmen notwendig sind).

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können auf Ebene der Gesetzgebung beitragen:

- Einfache gesetzliche Regelungen; je einfacher und eindeutiger die gesetzliche Regelung formuliert ist, desto geringer ist der Aufwand, Betroffene in Form von Schulungen mit dieser Materie vertraut zu machen.
- Strenge Prüfung des Bedarfs, für wen die Fortbildung tatsächlich notwendig ist. Formulierung eines klar umrissenen Adressatenkreises der gesetzlichen Verpflichtungen (d.h. kein Vorgehen nach dem „Gießkannenprinzip“).
- Für Novellierungen verschiedener Gesetze innerhalb eines Rechtsbereiches zeitgleiches Inkrafttreten (z. B. einmal im Jahr) vorsehen, so dass die Schulungen gebündelt stattfinden können.
- Neben Präsenzveranstaltungen ausdrücklich auch Fern- oder Online-Schulungen zum Selbststudium zulassen.
- Die notwendigen Schulungsinhalte in die Ausbildungspläne integrieren, so dass für diese Mitarbeitergruppe kein Nachschulungsbedarf entsteht.
- Verzicht auf gesonderte Nachweispflichten in Bezug auf die mit der Schulung erworbenen Fachkenntnisse, wenn Unternehmen ohnehin ein Eigeninteresse an der Fachkunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

### **2.2.5 Anpassung von Organisationsstrukturen**

Organisationsstrukturen sind ein System aus Regeln, die einen Handlungsrahmen in der Organisation (z. B. einem Unternehmen) bilden bzw. die Abläufe festlegen. Eine gesetzliche Änderung kann eine Anpassung von Organisationsstrukturen zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Normadressaten fordern.

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können folgende Maßnahmen beitragen:

- Im Rahmen der Gesetzgebung darauf achten, dass neue/geänderte Verfahren bundesweit einheitlich geregelt werden. Dies minimiert den Aufwand im Vollzug.
- Textbausteine (bspw. Mustersatzungen, Klauseln in Verträgen und Regelungswerken) zur Verfügung stellen, um zügig und rechtssicher Änderungen innerhalb von Organisationsstrukturen umzusetzen.
- Gesetzliche Regelungen zur unternehmensinternen Ausgestaltung vermeiden, wie der Vorgabe Rechnung zu tragen ist. Beispiel: Bei der Schaffung einer



Beauftragtenfunktion keine Regelungen treffen, wer für die Übernahme dieser Funktion in Frage kommt und wo diese organisatorisch anzusiedeln ist.

### **2.2.6 Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen**

Wenn aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen Produkte, Fertigungsprozesse sowie Beschaffungswege zu einem bestimmten Zeitpunkt angepasst oder umgestellt werden müssen und diese Anpassung/Umstellung ausschließlich aufgrund dieser gesetzlichen Änderung erfolgt, kann dafür Umstellungsaufwand entstehen.

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können auf Ebene der Gesetzgebung beitragen:

- Vorgabe von Zielen bzw. Schutzstandards statt Vorgabe bestimmter anzuwendender Technologien, so dass die Normadressaten selbst die aufwandsärmere Lösung finden können.
- Schaffung von Synergieeffekten durch die Übertragung von Lösungen aus vergleichbaren gesetzlichen Regelungen der Vergangenheit oder aus anderen Rechtsgebieten.

## **3 Quantitative Begrenzung des Umstellungsaufwands**

In den ersten zwei Jahren der 19. Legislaturperiode lag der durch alle von der Bundesregierung beschlossenen Regelungsvorhaben verursachte Umstellungsaufwand bei rund 900 Mio. Euro. Das ist weniger als ein Fünftel des Wertes der 18. Legislaturperiode. Zu diesem Rückgang dürfte auch beigetragen haben, dass sich die Bundesressorts im Zuge der Erarbeitung dieses Konzepts intensiv mit Ansatzpunkten zur Begrenzung des Umstellungsaufwands auseinandergesetzt haben.

Die Bundesregierung erwartet, den Umstellungsaufwand in der laufenden Legislaturperiode durch den Einsatz der vorgenannten Hebel gegenüber der vergangenen Legislaturperiode auch weiterhin spürbar zu begrenzen.

Spätestens wenn für zehn Jahre Daten zum Umstellungsaufwand vorliegen, wird die Bundesregierung prüfen, ob weitere quantitative Ansatzpunkte zu seiner Begrenzung herangezogen werden können.

## **4 Dokumentation im Vorhaben**

In der Begründung zu Regelungsentwürfen, die Umstellungsaufwand verursachen, weist die Bundesregierung darauf hin, dass das vorliegende Konzept angewandt wurde.



Das ff. Ressort kann im Rahmen der Darstellung des Erfüllungsaufwands nach § 44 Abs. 4 GGO auch zusammenfassend skizzieren, ob und wenn ja welche Umsetzungsvarianten zur Erreichung des Regelungsziels geprüft worden sind (Höhe des Umstellungsaufwands und Einfluss auf die Wirkung des Vorhabens, Erwägungsgründe). Bei Regelungsvorhaben mit hohem Umstellungsaufwand liegt eine solche Dokumentation nahe.

## **5 Monitoring und Berichtswesen**

Im Rahmen des etablierten quartalsweisen Monitoring über die Veränderung des Erfüllungsaufwands wird das Statistische Bundesamt zusätzlich fortschreiben, wie sich der Umstellungsaufwand für Ressorts und die Bundesregierung insgesamt entwickelt und dadurch die Transparenz systematisch erhöhen.

Die nach § 7 NKRG vorgesehene jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag erfasst auch diese Entwicklungen. Die Bundesregierung wird bei der Bewertung und Kommunikation etwaige Sondereffekte hinreichend berücksichtigen, z.B. auf besonders hohe Umstellungsaufwände einzelner Vorhaben gesondert hinweisen.

Die Transparenz über den Umstellungsaufwand wird zudem dadurch erhöht, dass der Jahresbericht zukünftig auch über die einzelnen Fallgruppen des Umstellungsaufwands differenziert berichtet (Anzahl der Vorgaben nach Fallgruppen, Höhe des Erfüllungsaufwands nach Fallgruppen). Hierfür wird das Statistische Bundesamt Vorgaben, die Umstellungsaufwand verursachen, in der Datenbank nach fallgruppenspezifischen Merkmalen erfassen.

## **6 Inkrafttreten / Evaluierung**

Das vorliegende Konzept ist für Regelungsvorhaben anzuwenden, zu denen ab dem 1. Januar 2020 die Ressortabstimmung eingeleitet wurde.

Die Bundesregierung wird zum Ende der 19. Legislaturperiode ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieses Konzeptes auswerten und dieses weiterentwickeln.

## **7 Ansprechpartner**

Bei **grundsätzlichen Fragen zum vorliegenden Konzept**: Bundeskanzleramt, Referat 613 (Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau), Mailadresse [referat613@bk.bund.de](mailto:referat613@bk.bund.de); weitergehende Informationen zu Besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau>

Bei Fragen zur **Beteiligung Betroffener** im Zusammenhang mit der Beurteilung des Umstellungsaufwands (siehe Ziff. 2.1.2), der **Entwicklung von Umsetzungshilfen** (siehe Ziff. 2.1.3) oder der Bestimmung **geeigneter Kommunikationswege und verständlicher Kommunikationsinhalte** (siehe Ziff. 2.2.3): Bundeskanzleramt, Referat 612 (*wirksam regieren*), Mailadresse [referat612@bk.bund.de](mailto:referat612@bk.bund.de);  
weitergehende Informationen: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/wirksam-regieren>

Bei Fragen zur **Methodik der Ermittlung des Umstellungsaufwands** und zu dessen **Monitoring**: Statistisches Bundesamt, Gruppe A3, Mailadresse [erfuellungsaufwand@destatis.de](mailto:erfuellungsaufwand@destatis.de);

Bei Fragen zur **Darstellung des Umstellungsaufwands** im Regelungsvorhaben:  
Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrats; Übersicht der zuständigen  
Ansprechpartner: <https://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/ueber-uns/sekretariat>



## **Ermittlung und Darstellung des Nutzens in Regelungsvorhaben der Bundesregierung**

Die Darstellung des Nutzens geplanter rechtlicher Regelungen ist international weit verbreitet und entspricht den Empfehlungen der OECD. Eine Nutzendarstellung kann abhängig vom jeweiligen Regelungsvorhaben erhebliche Vorteile haben: Eine bessere Information des Gesetzgebers zu den positiven Wirkungen geplanter Regelungen, eine bessere Entscheidungsgrundlage und eine größere Klarheit über die Regelungsziele sowie gegebenenfalls eine bessere Vorbereitung einer späteren Evaluierung der tatsächlichen Wirkung und Zielerreichung.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau die Darstellung des Nutzens in Gesetzesvorlagen.

Die Bundesregierung erarbeitet eine Checkliste, die Hinweise zur Nutzendarstellung gibt. Ergänzend können der „Methodenbaukasten“ für die quantitative und monetäre Bewertung des Nutzens von Regelungsvorhaben vom Februar 2014 sowie aktuelle Methoden und Erkenntnisse der Sozial- und Verhaltenswissenschaften (qualitative Erhebungsmethoden, wissenschaftliche Feldstudien etc.) unterstützend herangezogen werden. Das Statistische Bundesamt berät die Bundesministerien bei Bedarf zur Frage, welche Daten einer Berechnung des Nutzens zugrunde gelegt werden können. Bei Fragen zur Monetarisierung des Nutzens und zu Beispielen guter Praxis sind das BMU und das UBA bereit, die Bundesministerien im Einzelfall mit ihrem Fachwissen beratend zu unterstützen.

Weitere Anreize zur Ermittlung und Darstellung des Nutzens sollen insbesondere mit folgenden Maßnahmen gesetzt werden: eine Integration einer Anwendung zur Nutzendarstellung in eGesetzgebung, ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch unter den Bundesministerien über Beispiele guter Praxis und die Aufnahme der Nutzenermittlung und -darstellung in das Fortbildungsprogramm der BAKöV.

Zur Vereinheitlichung der Praxis empfiehlt der St-Ausschuss, Ausführungen zum Nutzen im Vorblatt unter „B. Lösung; Nutzen“ aufzunehmen.

Eine Verrechnung des Nutzens mit dem Erfüllungsaufwand findet nicht statt.



## **Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben**

gem. Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung der BReg vom 28. März 2012,  
Ziffer II. 3.

Eine Evaluierung stellt einen Zusammenhang her zwischen Ziel und Zweck einer Regelung und den tatsächlich erzielten Wirkungen sowie den damit verbundenen Kosten. Sie ist für alle wesentlichen Regelungsvorhaben nach Maßgabe der folgenden Leitlinien vorzusehen.

### **I In welchen Fällen wird evaluiert?**

Die Wesentlichkeit eines Regelungsvorhabens im Sinne des Arbeitsprogramms bessere Rechtsetzung bemisst sich grundsätzlich nach der Höhe des zu erwartenden jährlichen Erfüllungsaufwands (Schwellenwert). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Evaluierung auch einen Beitrag dazu leisten soll, den Erfüllungsaufwand dauerhaft niedrig zu halten.

Als wesentlich gelten danach Regelungsentwürfe, bei denen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von mindestens

- 1 Mio. € Sachkosten oder 100.000 Stunden Aufwand für Bürgerinnen und Bürger oder
- 1 Mio. € für die Wirtschaft oder
- 1 Mio. € für die Verwaltung

aufgrund der Ex ante- Abschätzung zu erwarten ist oder – ist eine solche Abschätzung nicht möglich – nicht ausgeschlossen werden kann.

Anlass für eine Evaluierung kann auch die Nachmessung des Erfüllungsaufwands sein – wenn erst dann festgestellt wird, dass der tatsächliche Aufwand einen der genannten Schwellenwerte überschreitet. Ergibt die Nachmessung, dass der Schwellenwert unterschritten wird, kann das Ressort seine im Regelungsentwurf getroffenen Evaluierungserwägungen überprüfen.



Neben der Höhe des jährlichen Erfüllungsaufwands als Anlass für eine Evaluierung können die Ressorts – wie bisher auch – aus anderen Gründen eine Evaluierung vorsehen – wie z.B. bei einem hohen finanziellen Gesamtaufwand, besonderer politischer Bedeutung oder großen Unsicherheiten über Wirkungen oder Verwaltungsvollzug.

### Verhältnismäßigkeit

Der Aufwand für die Evaluierung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den daraus zu gewinnenden Erkenntnissen stehen. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf:

- gerichtliche Entscheidungen oder internationale bzw. EU-Vorgaben ohne Umsetzungsspielraum (1:1);
- anderweitige vergleichbare Berichtspflichten – auch gegenüber oder von internationalen bzw. EU-Institutionen – oder eine gesetzlich vorgeschriebene Wirkungsforschung als Daueraufgabe.

Bei allen wesentlichen Regelungsvorhaben sind in der Begründung zum Regelungsentwurf gem. § 44 Abs. 7 GGO Aussagen zur Durchführung oder Nicht-Durchführung von Evaluierungen aufzunehmen.

## **II. Was wird evaluiert?**

Wichtigstes Evaluierungskriterium ist die Zielerreichung, da Regelungen, die das im Regelungsentwurf formulierte Ziel verfehlen, meist unnötigen Erfüllungsaufwand verursachen.

Weitere Prüfkriterien können – je nach Umfang der Evaluierung – sein:

- Nebenfolgen der Regelung (positive oder negative);
- Akzeptanz der Regelung (z. B. Inanspruchnahme staatlicher Angebote);
- Praktikabilität der Regelung, die im Hinblick auf vermeidbaren Erfüllungsaufwand zu prüfen ist (z. B. Bündelung von Aufgaben bei einer Vollzugsbehörde);
- Abwägungen, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen. Dies muss nicht zwangsläufig eine mo-

netäre Betrachtung sein, sondern kann auch als Abwägung von Vor- und Nachteilen einer Regelung erfolgen. Politische Entscheidungen sollen dabei nicht vorweggenommen werden.

### **III. Wie wird evaluiert?**

Eine Evaluierung ist hinsichtlich ihrer Tiefe (z. B. Regelungsvorhaben insgesamt, Teile eines Artikelgesetzes, einzelne Bereiche eines Stammgesetzes, Vollzug), der Methodik (von interner bis hin zu einer wissenschaftlichen Evaluierung) und des Umfangs (von „Zwei-Seiten-Bericht“ bis hin zu einem ausführlichen Bericht – auch abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen) nicht vorbestimmt. Diese Entscheidungen obliegen dem jeweils federführenden Ressort. Die Evaluierung kann auf den Ergebnissen der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt aufbauen.

Die Dokumentation der Ergebnisse soll mittels Evaluierungsbericht erfolgen, der Aussagen zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands, zu den zugrundeliegenden Daten und Annahmen sowie zu den relevanten Prüfkriterien enthält. Der Bericht soll in anschaulicher Form die wesentlichen Erkenntnisse der Evaluierung darstellen.

Diese Berichte werden den betroffenen Ressorts sowie dem Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung im Bundeskanzleramt und dem Nationalen Normenkontrollrat zur Kenntnis gegeben.

### **IV. Wann wird evaluiert?**

Das federführende Ressort entscheidet nach fachlichem Ermessen über den Zeitpunkt der Evaluierung. Bei der Wahl eines geeigneten Zeitpunkts sind der erwartete Eintritt von Wirkungen sowie ggfs. weitere Änderungen des regulatorischen Umfelds zu berücksichtigen. I.d.R. soll eine Evaluierung 3-5 Jahre nach Inkrafttreten eines Regelungsvorhabens durchgeführt werden.

Dieses Verfahren findet auf Regelungsvorhaben Anwendung, die ab 1. März 2013 in die Ressortabstimmung eingebracht werden.



## **Fortentwicklung der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung**

Der Staatssekretärsausschuss konkretisiert die Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben vom 23. Januar 2013 wie folgt:

1. In der Begründung des Regelungsvorhabens soll neben den Angaben nach § 44 Abs. 7 GGO knapp dargestellt werden, welche Ziele bei der Evaluierung zugrunde gelegt werden und welche Kriterien für die Zielerreichung dabei voraussichtlich herangezogen werden. Dies ermöglicht es, Vorsorge dafür zu treffen, dass zum Zeitpunkt der Evaluierung die voraussichtlich erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.
2. Soweit Vorschriften, die bereits Gegenstand einer Evaluierung waren, in neuen Regelungsvorhaben geändert werden, stellen die Ressorts dies in der Begründung dar, wenn die Ergebnisse der Evaluierung Eingang in das Vorhaben gefunden haben.
3. Die Bundesregierung erstellt eine Arbeitshilfe, in der Arbeitsschritte und Methoden einer Evaluierung (u.a. Fragestellung der Evaluierung, Datenerhebung und -auswertung, Qualitätssicherung, Aufbereitung der Ergebnisse im Evaluierungsbericht) dargestellt sind.
4. Die Ressorts sollen eine zentrale Arbeitseinheit als Ansprechpartner für Evaluierungen von Regelungsvorhaben intern benennen.
5. Interne Evaluierungsberichte werden grundsätzlich vor ihrer Veröffentlichung durch eine unabhängige Stelle hinsichtlich ihrer Qualität überprüft. Bei Regelungsvorhaben, bei denen der jährliche Erfüllungsaufwand einen Wert von 5 Millionen Euro überschreitet, findet eine Qualitätssicherung stets statt. Die Prüfung sollte sich darauf beziehen, ob in der Evaluierung nachvollziehbar und plausibel auf die im Gesetzentwurf getroffenen Annahmen hinsichtlich der Ziele und der Wirkungen eingegangen wurde und

welche Daten dafür herangezogen wurden. Der NKR bietet an, diese Qualitätssicherung durchzuführen.

6. Bei Evaluierungen, die den Erfüllungsaufwand zum Gegenstand haben können, binden die Ressorts das Statistische Bundesamt (StBA) frühzeitig in die Planung von Evaluierungen ein, um eine sinnvolle Verzahnung der Nachmessung des Erfüllungsaufwands und der Evaluierung sicherzustellen. Beim StBA wird eine Kompetenzstelle eingerichtet, die die Ressorts bei Bedarf zur Planung und Durchführung von Evaluierungen berät.
7. Im Rahmen ihrer Weiterbildungsstrategie (Ziffer I.5 des Arbeitsprogrammes Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018) stellt die Bundesregierung Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ressorts zur Verfügung, die Evaluierungen durchführen.
8. Die Ressorts nehmen zur Frage Stellung, welche Schlussfolgerungen beziehungsweise weiteren Vorgehensweisen sie aus den Evaluierungsergebnissen ziehen.
9. Im Rahmen der Evaluierung sollen die Ressorts in geeigneter Weise Länder, kommunale Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände soweit betroffen zur Frage der Zielerreichung und ggfs. auch zu den in der Konzeption genannten weiteren Prüfkriterien einbinden. Sie berücksichtigen dabei auch die im Zweiten nationalen Aktionsplan der Bundesregierung im Rahmen der Teilnahme an der Open Government Partnership enthaltene Zielsetzung, die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in das Regierungshandeln zu stärken.
10. Evaluierungen und Stellungnahmen der Bundesregierung nach Ziffer 8 werden grundsätzlich auf einer zentralen Online-Plattform der Bundesregierung veröffentlicht.



## **EU-ex-ante-Verfahren**

### **– Beschluss des St-Ausschusses für Europafragen vom 11.1.2016 –**

1. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme der Bundesregierung zum jährlichen Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission zieht das federführende Ressort auch den voraussichtlichen Aufwand eines Vorschlags in Betracht. Erwartet das Ressort hierbei einen hohen Aufwand (für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger oder/und die Verwaltung), ist dies in knapper und zusammengefasster Form in der Stellungnahme zu vermerken, um gegenüber der Kommission besonders auf eine im Sinne des integrierten Ansatzes methodengerechte und plausible Folgenabschätzung sowie auf eine hinreichend aufwandsarme Ausgestaltung des Vorhabens hinzuwirken.
2. Das federführende Ressort nimmt zeitnah nach Veröffentlichung durch die Kommission eine kurze Bewertung der Folgenabschätzungen in der Anfangsphase („inception impact assessments“) und, sofern diese Angaben zu den Folgen enthalten, der Fahrpläne („Roadmaps“) zu einem geplanten Vorhaben vor. Hierbei ist insbesondere auf die von der Kommission erwarteten Kosten (Erfüllungsaufwand / Bürokratiekosten) und Nutzen der betrachteten Regelungsalternativen einzugehen. Diese Bewertung wird zur Information an die weiteren betroffenen Ressorts, das Bundeskanzleramt (BKAm), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) übermittelt.
3. Im Zuge der Umfassenden Bewertung eines Legislativvorschlags der Europäischen Kommission gemäß § 6 Abs. 3 EUZBBG erfolgt eine Prüfung der Kosten (Erfüllungsaufwand / Bürokratiekosten) dieses Vorhabens durch das federführende Ressort. Hierfür findet die „Checkliste zur Prüfung des Aufwands von EU-Vorhaben“ Anwendung, die dem Ressort vom BMWi gemeinsam mit der Aufforderung zur Umfassenden Bewertung übermittelt wird; für beide gelten identische Fristen. Anhand der Checkliste ist vom federführenden Ressort wie folgt vorzugehen:
  - a. Enthält die Folgenabschätzung der Kommission qualitative und / oder quantitative Angaben zu Kosten (Erfüllungsaufwand / Bürokratiekosten) und / oder Nutzen des betrachteten Vorhabens, sind diese in knapper Form in der Checkliste anzuführen.
  - b. Enthält die Folgenabschätzung der Kommission keine oder unzureichende Angaben zu den Kosten (Erfüllungsaufwand / Bürokratiekosten) des Vorhabens, prüft das Ressort, ob eine Kostenschätzung erforderlich ist. Erachtet das Ressort eine Kostenschätzung für nicht erforderlich, ist dies hinreichend zu be-



gründen. Hält das Ressort eine Kostenschätzung für erforderlich, ist in den Ratsgremien (Ratsarbeitsgruppen, AStV) die Durchführung durch die Kommission einzufordern und hierbei um Unterstützung anderer Mitgliedstaaten zu werben. Bei der AStV-Weisungsgebung findet dieser Punkt Berücksichtigung. Kommt die Kommission dieser Aufforderung nicht nach, führt das federführende Ressort entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine eigene Abschätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands durch. Das Ergebnis bringt das Ressort in die weiteren Beratungen des Legislativvorschlags ein.

- c. Liegt der jährliche EU-weite Erfüllungsaufwand gemäß Folgenabschätzung der Kommission insgesamt über einem Betrag von 35 Mio. Euro, ist in einem ersten Schritt eine Beurteilung dieser Schätzung mit Blick auf ihre Plausibilität und Berücksichtigung der wesentlichen Kostentreiber vorzunehmen. Auf dieser Grundlage nimmt das Ressort in einem zweiten Schritt eine eigene quantitative Abschätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor. Hierbei entscheidet das Ressort über den Detailgrad der Untersuchung; grundsätzlich ist die Angabe eines Schätzwerts ausreichend. Erscheinen trotz EU-weitem Überschreiten des Schwellenwertes die Kostenfolgen für Deutschland nur minimal, muss dies lediglich kurz und plausibel begründet werden. Das Ergebnis bringt das Ressort in die weiteren Beratungen des Legislativvorschlags ein.

Die Checkliste ist an das BKAm, das BMWi und den NKR zu übermitteln. Der NKR erhält Gelegenheit, entsprechend seinem Mandat (§ 1 Absatz 3 und 4 NKR-G) zur quantitativen Abschätzung gemäß 3.c gegenüber dem Ressort Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des NKR wird zur Information an das BKAm und das BMWi übermittelt.

Das BKAm kann unabhängig von den zuvor genannten Schritten vom federführenden Ressort in begründeten Einzelfällen eine eigene quantitative Schätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands erbitten, wenn dies für die Verhandlungsführung und die deutsche Positionierung als erforderlich angesehen wird.

Dieser Beschluss ersetzt die Beschlüsse der Europa-Staatssekretäre vom 8. Oktober 2007 und 17. Dezember 2012 sowie der Europa-Abteilungsleiter vom 30. April 2009 zur Bürokratiekostenschätzung bei EU-Vorhaben (so genanntes EU-ex-ante-Verfahren bzw. erweitertes EU-ex-ante-Verfahren).



## Checkliste zur Prüfung des Aufwands von EU-Vorhaben

(Anlage zum Beschlussvorschlag zur Weiterentwicklung des EU-ex-ante-Vorhabens)

### 1. Bezeichnung des Vorhabens:

- Regelungsvorschlag (Rats- oder KOM-Dok.-Nr.):
- Folgenabschätzung (SWD-Nr.):

### 2. Kosten (Erfüllungsaufwand / Bürokratiekosten) und Nutzen gemäß Folgenabschätzung der Kommission:

(a) Enthält die Folgenabschätzung Angaben zu den voraussichtlichen Kosten / Nutzen, stellen Sie diese bitte in knapper Form dar:

- Qualitative Angaben:

(Welche wesentlichen Kostenfaktoren / -treiber werden benannt?)

- Quantitative Angaben:

(Ggf. Unterscheidung nach Betroffenengruppen (Unternehmen / KMU, Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Verwaltung) und nach einmaligen und laufenden Kosten, sofern vorliegend / relevant.  
Falls die Folgenabschätzung spezifische Kostenschätzungen für Deutschland enthält, sollten diese dargestellt werden.)

(b) Enthält die Folgenabschätzung keine Angaben zu den voraussichtlichen Kosten:

- Kostenschätzung aus Ihrer Sicht nicht erforderlich: bitte begründen
- Kostenschätzung aus Ihrer Sicht erforderlich: Nachforderung in den Ratsgremien; falls erfolglos, ist eine eigene Abschätzung für Deutschland vorzunehmen. Über die Ergebnisse sind BMWi, BK und NKR zu informieren.

### 3. Falls der geschätzte jährliche EU-weite Erfüllungsaufwand gemäß Folgenabschätzung über 35 Mio. Euro liegt:

(1) Bitte beurteilen Sie die Schätzung der Kommission:

(Wurden die aus DEU-Sicht wesentlichen Kostentreiber berücksichtigt, und wird die vorgenommene Schätzung als plausibel bewertet? Bitte begründen Sie)

(2) Bitte nehmen Sie hiervon ausgehend eine eigene quantitative Abschätzung des Erfüllungsaufwands für Deutschland vor:

(Hierbei ist, soweit relevant, nach Betroffenengruppen (Unternehmen / KMU, Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Verwaltung) und nach einmaligen und laufenden Kosten zu unterscheiden)

## Anlage zum Beschlussvors (Stand 2. Dezember 2020)

### 5      **Gemeinsames Programm vo bürger- und unternehmensfr**

Die Verwaltung ist für Bürgerin  
verlässlicher Partner vor Ort. S  
Rahmenbedingungen durch di  
10      beim Zugang zu individuellen  
Gesetze, Regeln und Hilfen zie  
innovationsfreundliche und un  
Deshalb vereinbaren Bund und  
ersten Mal ein gemeinsames A  
15      und unternehmensfreundliche

### I.      **Schnellere und vereinfac**

20      Die Ressorts der Bundesre  
bei der Ausgestaltung von  
**neuer Finanzhilfen an die**  
einen beschleunigten Mitte  
Kommunen sind aufgerufe  
25      einen zügigen Mittelabfluss  
Länder prüfen Möglichkeiten  
unterstützen.

Die **Anwendung von Paus**  
30      geeignete Ausgaben bzw.  
Forschungsförderung werd  
**von Pauschalen in der Pr**  
ergebnisoffene Forschung



## **Schluss Bund Fassung MPK, TOP 1.5**

### **in Bund und Ländern für eine leistungsstarke, freundliche Verwaltung**

nen und Bürger sowie Unternehmen ein  
Die stellt öffentliche Leistungen bereit, sorgt für faire  
e Umsetzung von Recht und Gesetz und unterstützt  
Leistungen. Dafür müssen die zugrundeliegenden  
elgerichtet und verständlich sein, um eine  
bürokratische Arbeit der Verwaltung zu ermöglichen.  
d Länder unter Einbeziehung der Kommunen zum  
Arbeitsprogramm für eine leistungsstarke, bürger-  
Verwaltung.

### **chte Umsetzung von Förderprogrammen**

regierung und die beteiligten Länder berücksichtigen  
**Verwaltungsvereinbarungen zur Gewährung**  
**e Länder** soweit möglich auch Gesichtspunkte, die  
abfluss befördern. Länder einschließlich  
n, konkrete verfahrensspezifische Hindernisse für  
s gemeinsam mit dem Bund zu identifizieren. Die  
en, die Kommunen bei der Mittelbeantragung zu

**schalen in der Projektförderung** wird für  
Kostenarten ausgeweitet. Insbesondere in der  
en die bestehenden Möglichkeiten zur **Nutzung**  
**Projektförderung** künftig intensiver genutzt, um  
und einen wirksamen Mitteleinsatz zu unterstützen.

35 **Zuwendungen des Bundes an Länder und Gemeinden** werden nach  
bestehender Rechtslage von Seiten des Bundes grundsätzlich  
**ressortübergreifend einheitlich** ausgestaltet. Die Möglichkeiten für  
abweichende Ausgestaltungen der Zuwendungsgeber sollen nur in  
begründeten Ausnahmefällen genutzt werden. Zuwendungsempfänger in  
40 Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie vollziehende Behörden werden so  
wirksam entlastet.

## II. Rechtsvereinfachungen

### 45 a) Unternehmensnachfolge

Das erfolgreiche Management von Unternehmensnachfolgen stellt eine  
zentrale wirtschaftspolitische Herausforderung dar. Bund und Länder streben  
an, den bestehenden **Regulierungsrahmen für Unternehmensübergaben**  
50 **bzw. -nachfolgen** durch gezielte Anpassungen sowie Anwendungsverord-  
nungen unter Einbeziehung Betroffener zu vereinfachen. Gemeinsames Ziel  
ist, die Attraktivität von Unternehmensnachfolgen für Gründungsinteressierte  
zu steigern. Veränderungen sollten zunächst zeitlich befristet erfolgen und mit  
55 einer Evaluation begleitet werden.

Bund und Länder setzen deswegen eine **Task Force „Unternehmens-  
nachfolge“** ein, um der Ministerpräsidentenkonferenz im Juni 2021 erste  
Maßnahmen vorzuschlagen. Der Fokus liegt darauf:

- 60 • basierend auf einer Bestandsaufnahme zu regulatorischen  
Rahmenbedingungen von Unternehmensübergaben bzw.  
Unternehmensnachfolgen Handlungsempfehlungen für **regulatorische  
Vereinfachungen** abzuleiten,
- zu prüfen, inwiefern und wie in den Regionen ausgewählter Modellprojekte  
65 der BMWi-Initiative „Unternehmensnachfolge – aus der Praxis für die  
Praxis“ (kurzfristig) sogenannte „**Reallabore**“ eingerichtet werden können.  
In diesen können regional und/oder zeitlich begrenzt **regulatorische  
Vereinfachungen für Unternehmensübernahmen** erprobt werden (z.B.:  
...



70

einen für 3-5 Jahre nach Unternehmensübernahme fortgeltenden Bestandsschutz für Genehmigungen oder Ausnahmeregelungen gewähren, die dem Voreigentümer/der Voreigentümerin erteilt wurden; statistische und andere Meldepflichten sowie bürokratische Auflagen zeitlich befristet aussetzen; datenschutzrechtliche Regelungen zur Weiternutzung von Kundendaten bei Unternehmensnachfolgen bei inhabergeführten Betrieben praktisch darstellen und erläutern (z. B. mit Orientierungshilfen und Mustertexten), Aufwand für Betriebliche Beauftragte auf erforderliches Mindestmaß senken).

75

b) Baurecht

80

Die Länder vereinbaren eine **Novellierung der Musterbauordnung (MBO)**, um Bauvorhaben bundesweit zu beschleunigen. Dabei sollen insbesondere nichtgewerbsmäßige Bauherren entlastet und der Wohnungsbau erleichtert werden, z. B. beim Dachgeschossausbau oder bei Aufstockungen (Aufnahme einer „Bestandsbautenregelung“ in der MBO).

85

Bei der Novellierung der Musterbauordnung sollen insbesondere für das **vereinfachte Genehmigungsverfahren** bei Wohngebäuden oder der Schaffung von Wohnraum auch Genehmigungsfiktionen entsprechend § 42a VwVfG geprüft werden.

90

c) digitale Aktenführung

Die Behörden von Bund, Ländern und Kommunen sollen ihre **Akten in Form digital durchsuchbarer Dokumente** führen, soweit dies technisch möglich und mit sinnvollem Aufwand umsetzbar ist.

95

d) Entlastung für Arbeitgeber

100

Die aufwändige Ausstellung nicht-standardisierter Entgeltbescheinigungen durch Arbeitgeber kann nach bisherigen Erfahrungen dadurch reduziert werden, dass der **Anwendungsbereich von Gehalts-Nachweisen gem.**



§ 108 Abs. 3 GewO **ausgedehnt** wird. Die Länder prüfen, welche Regelungen der Länder, Kommunen und anderer Träger von Selbstverwaltungsaufgaben zum Nachweis von Einkommen auf die Vorlage von Gehaltsabrechnungen, die nach der **Entgeltbescheinigungsverordnung** erteilt worden sind, verweisen können.

e) Vereinfachungen im Sozialrecht und im Arbeitsschutz

Der Bund wird prüfen, wie die Leistungen nach dem SGB II und das Verfahren dauerhaft **vereinfacht** werden können. Dazu gehört auch die Einführung einer für die Jobcenter praktikablen und wirtschaftlich gerechtfertigten Bagatellgrenze für Rückforderungen, wenn eine Wirtschaftlichkeitsberechnung dies rechtfertigt und sie sachdienlich ist.

Eine **Vereinfachung der Verfahren für die Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII aufzunehmen, wird geprüft.

Bund und Länder unterstützen das Vorhaben „Entwicklung eines **gemeinsamen Grundantrags für Reha- und Teilhabeleistungen**“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Das Vorhaben baut auf den Inhalten der bestehenden Antragsvordrucke auf und soll im Ergebnis zu einem „gemeinsamen trägerübergreifenden Antragsformular“ als bürgernahe Serviceleistung für Menschen mit Behinderungen und chronisch kranke Menschen führen. Damit soll die Zusammenarbeit der Reha-Träger untereinander erleichtert werden.

Die Vorgabe der §§ 55-57 Jugendarbeitsschutzgesetz, dass sowohl bei den obersten Landesbehörden für Arbeitsschutz als auch bei den Arbeitsschutzbehörden **Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz** zu bilden sind, wird in das **Ermessen der jeweiligen obersten Landesbehörde** für Arbeitsschutz gestellt. Sie soll in Zukunft selbst entscheiden, ob diese Ausschüsse gebildet werden und ggf. Näheres dazu regeln. Damit wird das Ziel verfolgt, diese Ausschüsse nur noch bedarfsweise einzurichten.



f) Entlastungen für Ehrenamt und Vereine sowie

140

Bund und Länder setzen sich für die Stärkung von zivilgesellschaftlichem und bürgerschaftlichem Engagement ein.

Bund und Länder **entlasten Vereine**, insbesondere

145

- geprüft wird, die **Freigrenze des § 64 Absatz 1** anzuheben,
- die Möglichkeiten **öffentlicher Beglaubigung**
- bestehende Möglichkeiten pauschaler Förderung von Vereinen, deren Organmitglieder oder besonders tätig sind, in geeigneten Fällen besser nutzbar zu machen,
- geprüft wird, wie sich die aktuell **befristet geltende Vereins- und Stiftungsrecht** bewährt haben und wo es ergänzt werden können.

150

Der Bund prüft gemeinsam mit den Ländern, inwiefern

155

**Haftungsregelungen** aus §§ 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf andere Rechtsbereiche übertragen werden können.

g) Identifikation weiterer Verbesserungspotenziale

160

Bund und Länder tauschen sich regelmäßig zu **zeitlichen Zeitplänen der politischen Planung und zu zukünftigen Herausforderungen aus, die gegebenenfalls gesetzgeberisches Handeln**

165

erfordern, die von länderübergreifender Relevanz sind. Ziel ist ein Informationsaustausch und ein gemeinsames Vorgehen bei regulatorischer Herausforderungen.

Stiftungen

in Vereinen, Ehrenamt sowie  
Engagement ein.

re indem

### **3 Abgabenordnung**

erweitert werden,  
für gemeinnützige  
Vertreter unentgeltlich  
gemacht werden, und  
**enden Vereinfachungen im**  
und ob diese ggf. beibehalten

weit die  
bürgerlichen Gesetzbuches für  
die Mitglieder von Vereinen  
**können.**

**entralen Vorhaben und**  
**künftigen Entwicklungen**  
**ndeln erfordern** – soweit  
st ein verbesserter  
ständnis künftiger







f) Entlastungen für Ehrenamt und Vereine sowie Stiftungen

140

Bund und Länder setzen sich für die Stärkung von Vereinen, Ehrenamt sowie zivilgesellschaftlichem und bürgerschaftlichem Engagement ein.

Bund und Länder **entlasten Vereine**, insbesondere indem

145

- geprüft wird, die **Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung** anzuheben,
- die Möglichkeiten **öffentlicher Beglaubigung** erweitert werden,
- bestehende Möglichkeiten pauschaler Förderung für gemeinnützige Vereine, deren Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig sind, in geeigneten Fällen besser nutzbar gemacht werden, und
- 150 • geprüft wird, wie sich die aktuell **befristet geltenden Vereinfachungen im Vereins- und Stiftungsrecht** bewährt haben und ob diese ggf. beibehalten oder ergänzt werden können.

155

Der Bund prüft gemeinsam mit den Ländern, inwieweit die **Haftungsregelungen** aus §§ 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Mitglieder von Vorständen von Vereinen bzw. die Mitglieder von Vereinen **auf andere Rechtsbereiche übertragen werden können**.

160

g) Identifikation weiterer Verbesserungspotenziale

165

Bund und Länder tauschen sich regelmäßig zu **zentralen Vorhaben und Zeitplänen der politischen Planung und zu zukünftigen Entwicklungen aus, die gegebenenfalls gesetzgeberisches Handeln erfordern** – soweit sie von länderübergreifender Relevanz sind. Ziel ist ein verbesserter Informationsaustausch und ein gemeinsames Verständnis künftiger regulatorischer Herausforderungen.







### III. Weitere Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben

170

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich weiter für eine **Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben** ein. Hierzu hat die Bundesregierung in der 19. LP maßgebliche Schritte auf den Weg gebracht. Die entsprechenden Beschlüsse wurden u. a. für den Bereich der Energiewende durch die MPK am 17. Juni 2020 gefasst. Dadurch werden die wesentlichen Beschleunigungspotenziale für die relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Ebene des Bundesrechts gehoben.

175

180

Außerdem hat die Bundesregierung Vorschläge zur Entbürokratisierung, zur **Beschleunigung des Planungsrechts**, zur Vereinfachung des Vergaberechts und zur Reform des Wettbewerbsrechts auf EU-Ebene eingebracht.

185

Bund und Länder sind aufgefordert, im Sinne einer zügigen Umsetzung auf eine konsequente **Stärkung der Planungs- und Genehmigungsbehörden** hinzuwirken. Die hierzu beschlossenen Maßnahmen (z. B. mögliche Bildung von Kompetenzteams, Einsatz von Planungs- und Umweltrechtsexperten in den Behörden, Schaffung einer positiven Planungskultur, Stärkung und Nutzung der Digitalisierung) müssen zeitnah umgesetzt werden. Außerdem wird geprüft, welcher Bedarf an Fachpersonal besteht, um Planungs- und Genehmigungsentscheidungen kurzfristig und belastbar zu treffen und zu überwachen und wie die hier erforderliche Personalgewinnung und -ausstattung zeitnah verbessert werden können.

190

195

Eine frühe und systematische sowie digitalisierte Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastruktur- und Bauvorhaben kann Zeit sparen. Die Bundesregierung wird die Fortschritte und Potenziale der Digitalisierung zur **Straffung des Anhörungsverfahrens** und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur **Vereinfachung der Mitwirkung** prüfen.

200

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich im Interesse einer **umweltfreundlichen Mobilität** für



weitere gesetzliche Änderungen zur Planungsbeschleunigung ein,  
insbesondere bei Projekten zur Stärkung des Schienen- und des Öffentlichen  
Personennahverkehrs. Dabei sind auch die **Beschleunigungspotenziale im  
Bereich des Rechtsschutzes** in Betracht zu ziehen.

**Weitere Beschleunigungen** werden auf Ebene des Bundes- und des  
Landesrechts geprüft und ggf. realisiert.

#### IV. Praxisnähe, Rechtsfolgen und internationale Empfehlungen

Soweit nicht andere Erwägungen dagegensprechen, werden Bund und Länder  
in ihren Regelungsentwürfen ein **Inkrafttreten möglichst zum 1. Tag eines  
Quartals mit einer angemessenen Umsetzungsfrist zwischen  
Verkündung und Inkrafttreten vorsehen**, damit sich Verwaltung und  
Adressaten auf neue bzw. geänderte Vorschriften vorbereiten können. Zu  
Entwürfen von Gesetzesvorlagen des Bundes, die Belange der Länder oder  
der Kommunen berühren, soll grundsätzlich die Auffassung der Länder und  
der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände eingeholt  
werden. Die Bundesregierung strebt an, dass die Beteiligungsfristen  
grundsätzlich nicht kürzer als vier Wochen sind.

Die **Vollzugspraxis von Landes- und Kommunalbehörden**, eine möglichst  
**adressatengerechte Formulierung von Rechtsvorschriften** und die  
Tauglichkeit für einen digitalen Vollzug werden bei der Vorbereitung von  
Regelungen des Bundes verstärkt berücksichtigt. Dabei stehen die  
praktischen Aspekte von Umsetzung und Vollzug sowie die Passgenauigkeit  
der angestrebten Maßnahmen für die betroffenen Zielgruppen im  
Vordergrund. Für praxistaugliche Vorschriften sollen die Erfahrungen  
Betroffener verstärkt einbezogen werden. Ausgewählte Praktikerinnen und  
Praktiker aus Ländern und Kommunen sowie Experten und Expertinnen für  
Rechtssprache aus dem BMJV können dafür z. B. in **temporären informellen  
Bund-Länder-Kommunen-Arbeitsgruppen in der Frühphase** an den



konzeptionellen Vorarbeiten für einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf beteiligt werden.

240 Um die frühzeitige Einbindung der Länder zu stärken, prüfen die Bundesressorts, inwieweit sie bei geeigneten Vorhaben ihr Verständnis der zugrundeliegenden Probleme und Lösungsansätze mit den Ländern erörtern können, bevor Gesetzentwürfe im Detail ausgearbeitet und ausformuliert werden.

245 Bund und Länder betonen ihr gemeinsames Interesse an Rechtsetzung, die die Verwaltungspraxis auf allen Ebenen und die Lebensrealität berücksichtigt. Um diesen Aspekt zu stärken, streben Bund und Länder an, **Erfahrungen zu den Methoden für die quantitative Rechtsfolgenabschätzung auszutauschen** und diese, wo möglich und zweckmäßig, anzugleichen. Dies  
250 ist insbesondere für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands und die Praxisorientierung von Bundesgesetzen bedeutsam.

Ergänzend zu den umfassenden Verfahren zur Information und Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union  
255 empfehlen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den Fachministerkonferenzen, den Prüfungen der jeweiligen **Arbeitsprogramme der EU-Kommission auf die Relevanz für ihre Rechtsgebiete einen hohen Stellenwert einzuräumen**, um so eine frühzeitige und praxisorientierte Mitwirkung in den Beratungen zu fördern.

260 Die Europäische Kommission und die Bundesregierung haben sich bereits verpflichtet, zusätzliche Belastungen der Wirtschaft durch neues oder geändertes Recht zu vermeiden. Sie folgen dabei dem Prinzip **One in, one out**. Danach wird jede notwendige neue Belastung durch Entlastungen an  
265 anderer Stelle ausgeglichen. Die Länder prüfen, ob und inwieweit sie sich diesem Verfahren insbesondere mit Blick auf die Belastung der Verwaltung anschließen können.



270 Die **Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Regulierungspolitik** von 2012 werden als **ein bedeutender internationaler Maßstab zur Kenntnis genommen. Die Länder prüfen, sich künftig an der Erhebung der OECD zur Regulierungspolitik alle drei Jahre zu beteiligen.** Die Leistungsfähigkeit der föderalen Aufgabenverteilung in Deutschland kann so in der internationalen  
275 Zusammenarbeit deutlich besser vermittelt werden.

## V. Bürgerfreundliche Sprache

280 Im **Verwaltungsvollzug** wird sukzessive geprüft, wo Bescheide und dgl. für die Adressaten von Verwaltungshandeln **verständlicher formuliert werden** können. Die Ergebnisse und Vorarbeiten des Lenkungskreises „Bürgernahe Sprache“ der Finanzverwaltung werden hierbei berücksichtigt.

285 Bund und Länder prüfen die Einrichtung von gemeinsam getragenen „**Formularlaboren**“ mit dem Ziel, Formulare, Anträge und Bescheide (digital und Papier) verständlicher für die Adressaten zu gestalten sowie Prozesse zu vereinfachen. Die Formularlabore könnten auch zur Entwicklung einer Strategie von Bund und Ländern beitragen, die Verständlichkeit von Recht und  
290 Verwaltungshandeln systematisch zu steigern. Ein mögliches Formularlabor wird mit den Prozessen von OZG und FIM abgestimmt, um Parallelprozesse zu vermeiden. Verwaltungsrechtlichen Anforderungen wird hierbei Rechnung getragen. Insbesondere soll durch die Formulare – gerade im Interesse der Bürgerinnen und Bürger – eine rechtmäßige und rechtssichere  
295 Verwaltungsentscheidung vorbereitet werden.

## VI. Voneinander lernen

300 Das Statistische Bundesamt (StBA) wird gebeten folgende **Beispiele guter Praxis** zu untersuchen, um die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns in Deutschland wirksam zu unterstützen:



- **Leistungen für Kinder aus einkommensschwachen Familien**

Oft fällt es betroffenen Familien schwer, die vielfältigen Anspruchsgrundlagen und z.T. bestehenden Abhängigkeiten zu überblicken und die Leistungen bei den entsprechenden Behörden zu beantragen. Mit einer Untersuchung des StBA soll erhoben werden, inwieweit man Anträge auf **Leistungen für Kinder bündeln kann**.

- **Projekt zur Entlastung der Landwirtschaft**

Das StBA führt derzeit ein Projekt zum Bürokratieabbau in der Landwirtschaft durch, das sich unter anderem damit befasst, wie **Mehrfachmeldungen landwirtschaftlicher Betriebe** zu gleichen oder ähnlichen Sachverhalten an verschiedene Stellen vereinfacht werden können. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen sollten bald möglichst konkrete Maßnahmen vereinbart werden.

- **Harmonisierung der Bodennutzungscodes**

Die zur jährlich durchzuführenden **Bodennutzungshaupterhebung** auskunftspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe werden schon seit Jahren deutlich entlastet, weil die Statistikbehörden anstelle einer Befragung der Betriebsinhaber teilweise Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) verwenden. Um diese Entlastung weiter zu optimieren, sind **länderübergreifend harmonisierte InVeKoS-Bodennutzungscodes** anzustreben, die sich auch an den Definitionen des EU-Statistikrechts ausrichten. Dann könnte diese Bodennutzungsstatistik weitgehend auf Basis von InVeKoS-Daten erstellt werden. Das Ziel kann allerdings nicht durch eine bundesrechtliche Regelung erreicht werden, sondern nur durch eine **Harmonisierung der Kulturartenlisten der Länder**.

- **Erleichterung der Gremienarbeit**

Seit Beginn der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen finden Besprechungen im Rahmen von **Gremienarbeit zunehmend digital** statt. Das StBA wird beauftragt, die Erfahrungen damit systematisch zu erheben. Darauf basierend prüft die Bundesregierung, inwiefern Besprechungen und





Beschlussfassungen bei Wahrung der Rechtssicherheit, Vertraulichkeit und Authentizität der Teilnehmer als adäquater Ersatz für Erörterungen unter Anwesenden künftig auch digital durchgeführt werden können.

340

- **Innovatives Arbeiten in der öffentlichen Verwaltung**

345

Um sich ständig verändernde Lebens- und Arbeitsbedingungen aufzunehmen und neue Herausforderungen zu meistern, untersuchen bspw. nordeuropäische Staaten regelmäßig die Innovationskraft und -fähigkeit ihrer Verwaltungen auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene und bauen sie systematisch aus. Bund und Länder prüfen ergebnisoffen, sich der Initiative „**Innovationsbarometer**“ anzuschließen. Das StBA wird beauftragt, in einer **Machbarkeitsstudie** zu untersuchen, wie Bund, Länder, Kommunen und andere Selbstverwaltungen jeweils an dieser regelmäßigen internationalen Vergleichsstudie unter Berücksichtigung unserer nationalen Gegebenheiten teilnehmen könnten.

350

## **VII. Umsetzung, Monitoring und Fortführung des Programms**

355

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren, die **für die Umsetzung dieses Programms erforderlichen Gesetzgebungsverfahren zügig einzuleiten**. Soweit Prüfaufträge vereinbart sind, sollen die **Berichte mit Handlungsempfehlungen bis Mai 2021 vorliegen**.

360

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bekräftigen ihr Bekenntnis zum Bürokratieabbau und zu einem service- und innovationsorientierten Regierungshandeln.

365

Der Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung sowie die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder berichten regelmäßig, erstmals im Mai 2021 in der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs



370 der Staats- und Senatskanzleien der Länder über den **Stand der Umsetzung**  
dieses Programms.

**Besprechung der Bundeskanzlerin  
mit den Regierungschefinnen und  
Regierungschefs der Länder  
am 2. Dezember 2020**

**TOP 5      Maßnahmenprogramm von Bund und Ländern für Bürokratieabbau  
und Verwaltungsmodernisierung**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekennen sich zu einer wirksamen, zukunftsorientierten und innovationsfreundlichen Regulierung sowie zu einer leistungsstarken und serviceorientierten Verwaltung. Dafür bauen Bund und Länder unter Einbeziehung der Kommunen ihre Zusammenarbeit in Rechtsetzung und -vollzug systematisch weiter aus und verabschieden zum ersten Mal ein gemeinsames Arbeitsprogramm (Anlage).
2. Sie verständigen sich darauf, in ausgewählten Bereichen rechtliche Hindernisse für flexibles, bürgerorientiertes Handeln der Verwaltung zu identifizieren, mögliche Abhilfen zu prüfen und die Praxisorientierung in der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen zu stärken. Sie setzen sich für mehr Verständlichkeit ein und fördern eine auf praktischen Erfahrungen, Daten und Werte gestützte Gestaltung von Politik und Recht.
3. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen, wie wichtig es ist, dass sich Verantwortliche in Politik und Verwaltung frühzeitig mit ausreichenden Fristen abstimmen, praktische Erfahrungen der Behörden austauschen und bewährte Verfahren voneinander übernehmen. Das kann z.B. im Rahmen der Fachministerkonferenzen geschehen oder durch die Beteiligung von Betroffenen mit eigenen praktischen Erfahrungen in Normgebungsverfahren.



4. Bund und Länder betonen ihr gemeinsames Interesse an Rechtsetzung, die die Verwaltungspraxis auf allen Ebenen und die Lebensrealität berücksichtigt. Um diesen Aspekt zu stärken, streben Bund und Länder an, Erfahrungen zu den Methoden für die quantitative Rechtsfolgenabschätzung auszutauschen und diese, wo möglich und zweckmäßig, anzugleichen.